Ͻ b (b) 4 (3)

I
2E27

I
Fr32

Ph: Güll Fecit.

Staatl. Bibliothek
Passau

Vollkommener

Bericht

von der

Beschaffenheit

des

Waisenhauses

Unser lieben Frau

auf dem Rennwege

Zu Wien in Oesterreich.

Mit Erlaubniß der löbl. k. k. Büchercensur
zum Drittenmal herausgegeben,

und

Den Stiftern und Gutthätern zur schuldigen
Dankbarkeit ausgetheilet

Im Jahre 1774.

Gedruckt bey Leopold Joh. Kaliwoda,
auf dem Dominikanerplatze.

Allgemeiner Innhalt.

Das erste Kapitel

Von der allgemeinen Beschaffenheit dieses Waisenhauses.

Das zweyte Kapitel.

Von der Verpflegung der Kinder.

Das dritte Kapitel.

Von der ganzen Hausordnung, Eintheilung, und Abtheilung der Kinder.

Das vierte Kapitel.

Von der Unterweisung der Kinder.

Das fünfte Kapitel.

Von denen vorgeschriebenen Verordnungen, und Satzungen.

Das sechste Kapitel.

Von denen Schuldigkeiten der Hausgenossenen, welche zu Unterweisung der Kinder angestellet sind.

Das siebente Kapitel.

Von denen Schuldigkeiten der Hausgenossenen, welche die Wirthschaft, Verpflegung, und Säuberung der Kinder besorgen.

Das achte Kapitel.

Von dem ganzen Gebäu, und Eintheilung der Wohnungen.

An=

Staatl. Bibliothek Passau
099170922

Anmerkung.

Der Bericht von der Beschaffenheit des hiesigen Waisenhauses ist zum erstenmal zum Vorschein kommen im Jahre 1760, da der Raum des Hauses, und der Kinder Anzahl noch allerdings klein ware, nachdem sich aber diese Anzahl der Kinder vermehret, war auch nothwendig auf eine weitere Einrichtung zu gedenken, und nach den Umständen der Zeit, und des Hauses noch mehrere Verordnungen zu machen, welche auch im Jahre 1762. in Druck gegeben worden; es wurde aber diese Nachricht so vielfältig ausgetheilet, und auch in andere Länder begehret, und verschicket, daß fast kein Exemplar mehr übrig geblieben.

Nun aber sind die Kinder beyderley Geschlechtes fast auf 800. angewachsen. das Haus hat viel größeren Platz, und Wohnungen bekommen, die Verfassung, und Einrichtung ist von Jahr zu Jahr verbesseret worden, und wurde endlichen nach einer 14. jährigen Prüfung, und Erfahrniß, nach gemachten wichtigen Vorstellungen, nach überstandenen vielfältigen Wi-

dersprechungen, mit Einstimmung, und Gutheissung der Vorgesetzten, wie auch durch allerhöchste Befehle festgesetzet, und bekräftiget.

Aus dieser, und anderen nachfolgenden Ursachen haben wir uns vorgenommen dieses Jahr eine vollkommene Nachricht von der ganzen Einrichtung dieses Hauses zu ertheilen, und zwar

1. Damit diejenigen belehret werden, welche bisher durch falsche Berichte, ungegründete Einbildungen, und Vorurtheile übereilet diesem so nützlichen Hause abgeneigt waren, den weiteren Aufnahm desselben nicht wenig verhinderet, den armen Kindern aber vieles geschadet haben; und wir hoffen ganz sicher, daß sie durch diese aufrichtige Vorstellung des ganzen Hauses vollkommen überzeuget, ihre gefaßte irrige Meinung ablegen, und sich wahre Freunde, Vertheidiger, ja auch Gutthäter der armen Kinder zeigen werden.

Zweytens werden aus diesem Vortrage alle Stifter und Gutthäter sehen, und abnehmen können, wie gut, heilig, und nachdrücklich ihre gemachte Stiftungen zum Heil der armen Kinder beobachtet, ihre Willensmeinung erfüllet, und die gemachten Beyträge angewendet werden, wie dankbar sich die armen Waisen täglich gegen ihre gottselige Stifter, und Wohlthäter erweisen, denen sie sowohl die gegenwärtige Erziehung, als künftige Versorgung zu danken haben; und eben dieses solle christliche Herzen zum Mitleiden bewegen, daß sie freygebiger gegen einer so heilsamen Verfassung sind, als es bisher geschehen, da so viele vermögliche Persoh-

nen

sohnen gestorben, welche auch mehr hundert tausend Gulden unterlassen, und auf das arme Waisenhaus gänzlich vergessen haben.

Drittens war die Absicht dieses kleinen Werkleins, auch anderen armen Waisen in anderen Orten zu helfen; denn weil nicht nur allein in Wien, sondern auch anderen besonders größeren Ortschaften viel arme verlassene Waisen anzutreffen, welche aus Mangel der Erziehung, und Ernährung vielen Gefahren ausgesetzet sind, als wird hiemit gutmeinenden Christen der Fingerzeig gegeben, wie dergleichen Waisenhäuser sollen oder können gebauet, eingerichtet, und gestiftet werden; gleichwie es durch diese Jahre geschehen, da solche Häuser aus allerhöchst landesmütterlicher Freygebigkeit, Großmuth, und Liebe Ihro k. k. ap. Maj. zu Talos in Hungarn, zu Hermanstadt in Siebenbürgen, zu Graz und Pettau in Steyermarkt, zu Klagenfurth in Kärnten, wie auch zu Krems, und Edenburg mit vielen Ruhm, und Nutzen angefangen worden; und obschon nicht alle dem hiesigen Waisenhause in allem können gleichförmig seyn, so werden sie doch vieles brauchen, und nachahmen können.

Letztlich ist diese Beschreibung so klar, und mühesam zusammengetragen; damit es auch künftige Jahre desto leichter könne fortgesetzet werden: als weil diese Ordnung nicht nur auf das Papier darnieder geschrieben stehet, sondern auch schon vollkommen in die Uebung gebracht, und durch mehrere Jahre beobachtet worden; und gleichwie es allezeit beschwerlicher

ist, ein solches Werk anzufangen, also ist es um so viel leichter dasselbe in seiner Ordnung zu erhalten. Wir sind aber nicht der Meinung, daß nicht auch einige Sachen noch besser können eingerichtet werden, ja wer immer etwas beybringen wird, das zu größerem Nutzen der Kinder seyn köñte, dem werden wir dafür dankbar seyn; nur allein ist der ganze Zusammenhang wohl zu betrachten, damit nicht wegen einer nützlich zu seyn scheinenden Sache die ganze Ordnung aus dem Angel gehoben werde, und ein so ordentlich gefaßte Einrichtung in eine gänzliche Verwirrung gerathe.

Wir haben uns in dieser Nachricht eines ganz kurzen Ausdruckes gebrauchet, damit wir dem geneigten Leser durch ein eitles Wortgepräng nicht überlästig sind, und ihm eine Zeit lassen zum Nachdenken.

Sollte Jemand eine weitere Erklärung verlangen, oder an dieser Einrichtung einen Zweifel tragen, dem beliebe dieses Haus zu allen Stunden zu besuchen, so wird er vielleicht was mehreres antreffen, als er hier gelesen, oder sich eingebildet habe.

Das erste Kapitel.
Von der allgemeinen Beschaffenheit.

§. I.
Von der Nutzbarkeit dieses Waisenhauses.

Dieses Waisenhaus hat angefangen im Jahre 1742. und 43.

1 Zum Aufnahm der wahren Religion.
2 Zum Vortheil des gemeinen Wesens.
3 Zum Nutzen der armen Kinder.
4 Zum Trost der Stifter, und Gutthäter.

Die wahre Religion ist mit Errichtung dieses Hauses beförderet worden durch die Unterweisung.

1 In den wahren Glaubensgründen.
2 In der wahren Andacht, und Gottesdienst.
3 In der wahren Furcht Gottes.
4 In der Liebe Gottes, und des Nächsten.
5 In christlichen Sitten, und Lebenswandel.

Zum Vortheil des gemeinen Wesens werden in diesem Hause gebildet:

1 Taugliche Beamte, und Lehrmeister.
2 Gut gesittete Bürger.
3 Emsige Arbeiter.
4 Vortrefliche Künstler.
5 Taugliche Handwerker.
6 Tapfere Soldaten.
7 Getreue Dienstbothen.
8 Gehorsame Unterthanen.

Den armen verlassenen Kindern wird in diesem Hause gegeben

1 Die christliche Erziehung.
2 Die erforderliche Unterweisung.
3 Die nothwendige Nahrung.
4 Die anständige Kleidung.
5 Die bedürftige Verpflegung.

Dadurch werden diese arme Kinder

1 Dem Müssiggange entzogen.
2 Von Gefahren befreyet.
3 Vom schlechten Lebenswandel abgehalten.
4 Ihre verdorbene Sitten gebessert, und
5 Fähig gemacht ihr Brod ehrlich zu verdienen.

Die Stifter und Gutthäter haben von diesem Hause einen wahren besonderen Trost.

1 Wegen dem täglichen Gebeth der Kinder.
2 Wegen dem ewigen Angedenken.
3 Wegen der guten Erziehung der Kinder.
4 Wegen dem zeitlich- und ewigen Heil der Kinder.

5 Wegen der schuldigen Dankbarkeit.
6 Wegen dem zeitlichen Segen Gottes.
7 Wegen dem ewigen Lohn in dem anderen Leben.

Denn durch dergleichen Stiftungen werden geübet, und fortgesetzet die leiblich- und geistlichen Werke der Barmherzigkeit, von welchen unser Heiland gesprochen: Was ihr einem aus den mindesten gethan, das habt ihr mir gethan, und wiederum spricht der Herr: Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.

§. II.

Von den Vorstehern dieses Waisenhauses.

Die diesem Waisenhause vorgestanden, hatten
1 Einige die Oberaufsicht über das ganze Haus.
2 Andere die Seelsorge.
3 Andere die Verwaltung und Berechnung.

Von dem Jahre 1743. als erstem Anfange bis auf das Jahr 1749. haben die Oberaufsicht auf sich genommen
1 Titl. Der hochwürdigste Hr. Weihbischof Franz Anton Xav. Marxer.
2 Herr Johann Michael von Khienmayr.

Beede Herren Vorsteher haben mit großer Mühe, und Sorge
1 Den ersten Platz bestimmet, und gekaufet.
2 Das Haus förmlich gebauet.

3 Die ersten Kinder eingeführet.
4 Mit Nothwendigkeiten versehen.
5 Die Zucht, und Sauberkeit eingerichtet.
6 Die ersten Stiftungen zugebracht.

Von dem Jahre 1749. bis 1759. haben sich hochansehnliche Personen der armen Waisen angenommen, als:

Titl. Ihro Excellenz Hr. Graf Franz von Schrottenbach.

Titl. Ihro Excellenz Hr. Graf Joseph von Stella.

Titl. Ihro Excellenz Hr. Graf Maria Karl von Saurau.

Titl. Ihro Excellenz Hr. Graf Eugenius von Wirms.

Hr. Christian Ferd. v. Keßler, } k. k. N. Oe. Regierungs-Räthe.
Hr. Joseph v. Schick, †
Hr. Joseph v. Pelser,

Unter der Aufsicht dieser hochansehnlichen Vorsteher ist das Waisenhaus eingerichtet, und versehen worden

1 Mit größerer Anzahl der Kinder.
2 Mit heilsamen Verordnungen.
3 Mit nothwendiger Beyschaffung der Hausnothwendigkeiten.

Von dem Jahre 1759. bis auf das Jahr 1773. haben über das Waisenhaus Sorge getragen.

Der hochwürdige Herr Ignaz Parhamer, damals Ihro Maj. Weyl. Kaiser Franc. I. Beichtvater, und

Hr.

Herr Johann Michael v. Khienmayr, dessen Namen hernach öfters in diesen Blättern wird genennet werden.

Im Jahre 1761. Hr. Ant. Franz Margutti. †
1764. Hr. Bernhard Falquet. †
1770. Hr. Paul von Maurer.

Unter diesen Vorstehern hat zugenommen

1 Die Anzahl der Kinder, und Hausleute.
2 Die Anzahl der Stiftungen.
3 Die Anzahl der Gutthäter.
4 Der Platz, und Raum des Hauses.
5 Das Gebäu von beyden Seiten.
6 Die Einrichtung, und Ordnung, wie dieses aus den nachfolgenden Blättern abzunehmen ist.

Geistliche Herren Beneficiaten, welche zugleich die Seelsorge in diesem Hause versehen, waren folgende:

Anno 1745. R. D. Valentinus Ershen. †
1749. R. D. Leonardus Fridrich. †
1752. R. D. Laurentius Miller.
1762. R. D. Theodoricus Heymerl.
1764. R. D. Josephus Piringer.
1767. R. D. Josephus Lauber, Benef. Fund. Kirchberg.
1769. R. D. Paulus Klaus.
1770. R. D. Josephus Efinger, Beneficiatus Fundationis Kirchberg.
1772. R. D. Christophorus Greth, Gespann des hochwürd. Hrn. Vorstehers, und Conc. Dom. & Catech.

Haus=

Hausväter, welche das Haus verwaltet, und die Rechnung geführet, waren folgende:

Anno 1743. Hr. Lorenz Paur †
1748. Hr. Augustin Schaden. †
1758. Hr. Heinrich Rading. †
1760. Hr. Johann Handl. †
1761. Hr. Dominicus Fritsch. †
1773. Hr. Johann Kronschnabl.

§. III.

Von der Aufnehmung und Gattung der Kinder in diesem Hause.

Kinder, welche in dieses Haus angenommen, und verpfleget werden, sind:

1 Officiers, und Beamten Kinder
2 Arme Burgerskinder.
3 Armer Soldaten Kinder.
4 Armer Bedienten, und Taglöhner Kinder.

Dieser Kinder Aeltern sind theils tod, theils im Leben, und zwar bey einigen

1 Vater, und Mutter tod.
2 Der Vater tod, die Mutter im Leben.
3 Die Mutter tod, der Vater im Leben.
4 Vater und Mutter im Leben, aber arm.
5 Oder bezahlen aus ihrem Vermögen das Kostgeld.

Es werden also in dieses Haus angenommen

1 Sowohl Knaben als Mägdlein.
2 Waisen und arme Kinder.
3 Auch vermöglicher Aeltern Kinder.

Wenn

Wenn die Kinder in dieses Haus eintretten wollen, müssen selbe nach bisheriger Einrichtung folgende Eigenschaften haben.

1 Wenigstens 6. oder 7. Jahre alt.
2 Nicht älter als 13. Jahre
3 Gesund, und nicht mangelhaft.
4 Nicht blind, taub, stumm, krumm.
5 Nicht blödsinnig, und unfähig zum Lernen.
6 Mit keiner erblichen Krankheit behaft.
7 Von guter Fähigkeit zum Lernen.
8 Zu Wien inner den Linien gebohren.

Es können auch fremde Landeskinder in dieses Haus angenommen werden.

1 Wenn sie das Kostgeld zahlen.
2 Wenn für selbe eine besondere Stiftung ist.

Wenn die Kinder angenommen werden, müssen sie versehen seyn

1 Mit der Präsentation, und Passirung.
2 Mit ihrem Taufbriefe.
3 Mit dem Gezeugniße des Chyrurgi.
4 Mit einer nothwendigen Unterkleidung.
5 Mit einer Wäsche.

Bey ihrem Eintritte in das Haus wird alsogleich in das Protokoll eingetragen

1 Der Tag, Monat, Jahr des Einnahms.
2 Der Namen, und das Alter des Kindes.
3 Das Geburtsort.
4 Der Stand der Aeltern.
5 Die Gesundheit, und Fähigkeit.
6 Ihre mitgebrachte Kleidung.
7 Die Präsentation, und Verordnung.

§. IV.

§. IV.

Von der Anzahl der Kinder in diesem Hause.

Laut des Hausprotokolls sind von dem Jahre 1743. angenommen und verpfleget worden bis Ende des Jahres 1759.

Knaben 1122. Mägdlein 688. Summa, 1810.

Im Anfange des Jahrs 1759. und darauf folgenden Jahren war die Anzahl der Kinder.

Jahr.		Knaben.		Mägdlein.		Summa.
1759.	—	185.	—	123.	—	308.
1760.	—	232.	—	118.	—	350.
1761.	—	250.	—	125.	—	375.
1762.	—	325.	—	125.	—	450.
1763.	—	365.	—	135.	—	500.
1764.	—	400.	—	142.	—	542.
1765.	—	402.	—	149.	—	551.
1766.	—	406.	—	163.	—	569.
1767.	—	420.	—	180.	—	600.
1768.	—	520.	—	190.	—	710.
1769.	—	518.	—	192.	—	710.
1770.	—	487.	—	171.	—	658.
1771.	—	477.	—	157.	—	634.
1772.	—	474.	—	172.	—	646.
1773.	—	497.	—	239.	—	736.
1774.	—	548.	—	247.	—	795.

§. V.

Von den Stiftungen, und übrigen Beytrage, von welchem die angesetzte Anzahl der Kinder, das Haus, die Kirche, und Gottesdienst ist erhalten worden.

Die Stiftungen sind gemacht worden
1 Auf mehrere Anzahl der Kinder.
2 Zur Auferbäulichkeit des Gottesdienstes.
3 Auf Erhaltung der Lehrmeister.

Verzeichniß

Der Stiftungen, wie solche laut Verfassung der Stiftbriefe von Jahr zu Jahr gemacht worden, aus dem Stiftprotokoll ordentlich herausgezogen.

1 A. 1739. den 1. Jän. von Hr. Franz v. Grieiner auf einen Zeichenmeister.
2 A. 1741. 23. Oct. Zulage auf den Zeichenmeister.
3 A. 1745. 20. Febr. v. der Frau Theresia Abellin auf eine tägl. H. Meß.
4 A. 1745. 30. März von der Jungfr. Mar. Anna Hoferin auf ein armes Mägdlein.
5 A. 1745. 30. April von Ihro Durchl. Herzogin Emanuel auf 6. arme Kinder.
6 A. 1745. 31. Jul. von der Jungfr. Apol. Hoferin auf 2. arme Kinder.

7 A. 1745. von Ihro k. k. apost. Maj. Maria Theresia auf 5. arme Kinder.

8 A. 1748 den 1. August von Hrn. Michael Manker auf 1. armes Kind.

9 A. 1761. den 4 Oct. von Ihro k. k. apost. Majest. Maria Theresia auf 100. arme Soldatenkinder.

10 A. 1762. den 20. Febr. Anfang der Kardinal Kollonitzischen Stiftung auf 12. arme Kinder.

11 A. 1762. den 1. Nov von der Jungfrau Theresia Altvaterin auf 4. arme Kinder.

12 A. 1763. den 16. April von Ihro k. k. ap. Majest. Maria Theresia die Uebergebung des ganzen Khienmayrischen Grund, und Gebäues, wegen welchen zum ewigen Angedenken die Octav der H. Theresia nach Vorschrift des Stiftbriefes zu halten ist.

13 A. 1764. den 13. Febr. von Ihro Excellenz Gräfin von Raab, und A. M. Nierin auf 2. Jahrtage.

14 A. 1765. den 1. Jän. von Ihro Durchl. Herzog Emanuelin Zulag zur gemachten Stiftung.

15 A. 1765. den 5. Jänner von der Fr. M. Anna von Maull auf 12. Heil. Meßen.

16 A. 1765. den 1. August von Ihro königl. Hohheit Erzherzogin Mar. Anna auf 3. verwaiste Kinder.

17 A. 1766. von Sr. Excellenz Hrn. Grafen Joseph Bathyany, Erzbischof zu Kolloza, auf einen Regenschori.

18 An-

18 A. 1766. den 22. Febr. v. Hrn. Anton Theodosius von Vergara auf 17. arme Kinder.

19 A. 1767. den 1. März, Anfang der Mikosischen Stiftung auf 4. arme Knaben.

20 A. 1767. den 1. Märzen von der Frau Franc. von Kirchberg auf eine tägliche Heil. Segenmeß, und drey Jahrtäge.

21 A. 1767. den 30. April, Uebersetzung der Chaosischen Stiftung auf 100. Knaben.

22 A. 1767. den 10. May von Hrn. Munoz von Kasalduch auf 23. arme Kinder.

23 A. 1768. den 1. Jänner von Ihro königl. Hohheit Erzherzoginn Maria Christina auf 3. Kinder.

24 A. 1768. den 14. März von Ihro k. k. ap. Maj. Maria Theresia von den Rekrouten-Bonifikations-Geldern auf 7. Soldatenkinder.

25 A. 1768 den 14. März von Ihro k. k. ap. Maj. Maria Theresia vom Fünftel des Kaffeeaufschlags der halbe Theil auf 4. Kinder.

26 A. 1769. den 1. Wintermonat von Sr. kais. Maj. Josepho II. anstatt der Jagdhunde zu Klosterneuburg, auf 6. arme Jägerkinder.

27 A. 1770. den 1. Jänner von Ihro königl. Hohheit Herzog Albert auf 1. armes Kind.

28 A. 1770. den 1. März von Hrn. Bernhard Muscho, laut Testament, auf 4. Kinder.

29 A. 1770. den 1. May von Ihro Durchl. Herzog Emanuelin Zulag wegen 4. Procento auf die 6. Kinder.

30 A. 1772. den 23. März von Hrn. Ehrnreich v. Bendeleben, Kommendanten zu Pregenz, auf 2. Soldatenkinder.

31 A. 1772. den 23. May von Ihro Excellenz Hrn. Karl von Moser auf ein Kind.

32 A. 1772. den 17. Wintermonat von Ihro königl. Hohheit Maria Christina auf 1. Kind.

33 A. 1772. den 18. Christmonat von Ihro Durchl. Fürst Karl Bathyanyi, auf 3. Kinder von seinem Regiment.

34 A. 1773. den 31. März von der verwittibten Frau Gräfin Josepha von Seeau auf 1. Kind.

35 A. 1773. den 14. Sept. von der Jungfrau Rosalia von Paumgarthen auf die Fastenandacht der Todangst Christi am Oelberg.

36 A. 1773. den 8. Wintermonat von Hrn. Anton Meerfisch auf 1. Kind.

37 A. 1774. den 17. Jänn. von Titl. Ihro Excellenz Fr. M. Anna Gräfin v. Vasquez, Ihro k. k. ap. Maj. Obristhofmeisterin auf ein armes Kind.

Alle diese Stiftungen sind bis heutigen Tag noch vor Handen, und werden genau beobachtet. Es sind auch zu mehrerer Versicherung die Obligationen von diesen Stiftungen nach den Befehl Ihro k. k. ap. Maj. in dem Depositenamte erleget und aufgehoben worden.

§. VI.

§. VI.

Von dem Empfange, und Berechnung der Gelder, und Kostkinder.

Die oben angesetzten Kinder werden erhalten

1 Von gemachten Stiftungen = = = 308.
2 Von der Allmosenkasse = = = = 264.
3 Von dem jährlichen Kostgelde = = 223.

Alle Monat empfanget das Waisenhaus von der Löbl. Allmosenkasse eine gewisse Summa.

1 Für die tägliche Kost, und Kleidung.
2 Für die Beamten, und Lehrmeister.
3 Für die Stubenväter, Stubenmütter, und Dienstboten.
4 Für die besondern Bauunkösten.
5 Für die besondern Ausgaben, und Auszügel.

Hingegen erleget das Waisenhaus alle Quartal der Allmosenkassebuchhalterey die richtige Rechnung.

1 Von dem Ordinariempfange.
2 Von dem Empfange der Kostgelder.
3 Von dem besondern Empfange der Gutthäter.
4 Von den Leichgeldern.
5 Von der Zulag über den Ordinariempfang.
6 Von dem Empfange der Interessen.

Und zwar wie diese Gelder verwendet worden.

1 Auf die Verpflegung, und Kost.
2 Auf die Kleidung, und Wäsch.

3 Auf die Besoldungen der Hausleute.
4 Auf die Einschaffung der Hausnothwendigkeiten.

Neben den gestiften, und armen Kindern sind in diesem Hause zwey Gattungen der Kostkinder.

1 Die ordinari Kostkinder.
2 Die besondern Kostkinder.

Die ordinari Kostkinder zahlen alle Jahre 60. fl. und zwar vorhinein.

1 Alle Monat — — —	5. fl.
2 Alle Quartal — — —	15. —
3 Alle halbe Jahr — —	30. —
4 Alle Jahr — — —	60. —

Für dieses Kostgeld haben sie

1 Die tägliche ordinari Kost.
2 Die ordinari Kleidung, und Wäsch.
3 Die Medizin, und Wartung in der Krankheit.
4 Die Unterweisung mit den übrigen Kindern.

Die besonderen Kostkinder bezahlen das Jahr 120. fl. und zwar vorhinein.

1 Alle Monat — — —	10. fl.
2 Alle Quartal — — —	30. —
3 Alle halbe Jahr — —	60. —
4 Auf ein ganzes Jahr	120. —

Wenn die Kostkinder vor der Zeit austretten, wird nichts mehr zurückgezahlet, weil das Haus auf diese Weise nothwendig müßte Schaden leiden. Die=

Diese besonderen Kostkinder sind von anderen Kindern unterschieden.

1 Durch den Stand ihrer Aeltern.
2 Durch die besondere Kost
3 Durch die besondere Kleidung, und Wäsch.
4 Durch die besondere Arbeit.
5 Durch die Absönderung der Wohnung.

Wenn diese Kostkinder aus dem Hause austretten, hat der Kostpatron zu besorgen

1 Die Unkosten der Ausfertigung.
2 Die weitere Versorgung.
3 Das Aufding- und Freysprechgeld.
4 Die Kleidung in Lehrjahren.
5 Das erforderliche Lehrgeld.

§. VII.

Von Entlassung der Kinder.

Die Knaben, wenn sie tauglich sind, werden entlassen

1 In den 13ten od. 14ten Jahre ihres Alters.
2 Zu verschiedenen Regimentern.
3 Zu verschiedenen Herrschaften.
4 Zu Künstler, Handwerker, Fabrikanten.
5 Zu Schul- und Kanzleydienste.
6 In andere Stiftungen beförderet.
7 Zum Studiren, und höhern Wissenschaften.
8 Den Aeltern, und Kostpatronen ausgefolget.

Im gleichen Alter werden auch die Mägdlein abgegeben.

1 Zu Haus- und Stubendienste.
2 Zu Kucheldienste.
3 Zu Zeugmacher, und Fabrikanten.

Wann diese Kinder entlassen werden empfangen

1 Sie eine besondere Kleidung.
2 Die nothwendige Wäsche.
3 Den Tauf- und Geburtsbrief.
4 Das Aufding- und Freysprechgeld.
5 Werden in das Protokoll besonders eingetragen.

Ein Lehrgeld, oder weitere Kleidung, und andere Nothwendigkeiten, unter der Lehrzeit, oder nach erfüllter Lehrzeit, können von diesem Hause nicht gegeben werden

1 Weilen die Kinder vollkommen ausgeschrieben werden.
2 Weilen andere Kinder alsogleich einrucken.
3 Weilen sie um ein Jahr länger lernen müssen.
4 Weilen sie es mit ihrer Arbeit verdienen müssen.

Die Meister, welche Knaben aus diesem Hause nehmen, sind verbunden

1 Die Kinder gut, und christlich zu halten.
2 Zum Gottesdienste, und christlichen Lehre zu schicken.
3 In der Profession gründlich zu unterweisen.
4 Die Nothwendigkeiten zu verschaffen.

5 Die erforderliche Kost, und Nahrung zu geben.
6 Nach verflossener Probzeit aufzudingen.
7 Nach verfloßnen Lehrjahren frey zu sprechen.
8 Die Entweichung eines Knabens alsogleich zu melden.

§. VIII.

Anzahl der ausgetrettenen Kinder.

Aus diesem Hause sind ausgetretten von dem Jahre 1743. bis Ende des

Jahres.	Knaben.	Mägdlein.	Summa.
1758.	937.	365.	1502.
1759.	81.	81.	162.
1760.	47.	16.	63.
1761.	38.	16.	54.
1762.	34.	12.	46.
1763.	85.	30.	115.
1764.	88.	31.	119.
1765.	91.	36.	127.
1766.	86.	15.	101.
1767.	127.	27.	154.
1768.	124.	35.	159.
1769.	127.	38.	165.
1770.	136.	37.	173.
1771.	116.	27.	143.
1772.	99.	51.	150.
1773.	85.	46.	131.
Summa - -	2301.	1063.	3364.

Das zweyte Kapitel.

Von Verpflegung der Kinder.

Die Verpflegung der Kinder bestehet insgemein

1 In der täglichen Kost der Gesunden.
2 In der Verpflegung der Kranken.
3 In der erforderlichen Kleidung.
4 In der Sauberkeit der Wäsche.
5 In der nothwendigen Säuberung.

§. I.

Von der täglichen Kost.

Die ordinari Kost bey den gesunden Kindern bestehet

1 In drey Speisen zu Mittag.
2 In zwey Speisen auf den Abend.
3 In 15. Loth Brod.
4 Der gewöhnliche Trunk ist Wasser.

An den Fleischtägen haben die Kinder zu Mittag

1 Eine Rindsuppe mit Schnitteln.
2 Ein Stückel Rindfleisch.
3 Etwas Grünes, als Kraut, Ruben, 2c.

Auf dem Abend.

1 Eine Gersten.
2 Ein Geschnaitel, oder Knödl, Fleck.

An

An den Fasttägen aber wird den Kindern aufgesetzet zu Mittag

1 Eine Arbessuppe mit Semmelschnitteln.
2 Eine Mehlspeiß, Nudeln, Zweckerln, Grisschmaren
3 Eine Zuspeiß, Arbes, Linsen, Bonen, oder Grünes.
4 Abends eine Zuspeiß mit einer Suppe.

Bey dieser ordinari Kost sind die Kinder

1 Gesund, und wohlgestalt.
2 Bleiben bey guten Kräften.
3 Kommen zu ihren erforderlichen Wachsthum.
4 Und erhungeren nicht, wie es boshafte Leute falsch ausgesprenget haben, welche da vermeinen, der Kinder ihre Glückseligkeit, und Gesundheit bestehe in dem, daß man sie bis an den Hals anschoppe.

Die besonderen Kostkinder haben neben ihren täglichen Frühstück zu Mittage 4. Speisen.

1 Eine Suppe mit Semmelschnitteln.
2 Ein Stückel Rindfleisch.
3 Eine grüne Speiß, Kraut, ꝛc.
4 Ein Brätl mit einem Sallat, oder
5 Ein Eingemachtes.

Abends sind sie andern Kindern in der Kost gleich, und an den Fasttägen haben sie auch um eine Speis mehr.

Diese Speisen werden nach Anzahl der Kinder täglich

1 Gut und frisch zubereitet.
2 Nach Eintheilung der Täge abgewechselt.
3 Portionweis nach Genügen angerichtet.
4 In Schisseln auf Brettern aufgetragen.
5 In die Portionzettel täglich eingerechnet.

Zum speisen sind 5. Zimmer besonders eingerichtet, und jedes Kind hat

1 Seine angewiesene Tafel.
2 Seinen gewissen Sitz.
3 Seinen Tischzeig.
4 Sein Serviet.
5 Seinen zinnernen Becher.
6 Seine eigene Portion.

Alle Kinder gehen nach den zweyten gegebenen Glockenzeichen zum Speisen.

1 Nach Eintheilung der Schaaren.
2 Zu Mittag um 11. Uhr.
3 An Feyertägen um 10. Uhr.
4 Abends um 6. Uhr.

In dem Speiszimmer sind jederzeit gegenwärtig

1 Der Hausofficier zum Nachsehen.
2 Die Zuwochner zur Erhaltung der Zucht.
3 Die Stubenmütter zum auftragen.
4 Ein bestellter Knab zur Lesung.

§. II.

§. 11.

Von Verpflegung der kranken Kinder.

Die kranken Kinder haben zu ihrer Verpflegung

1 Die besonderen Krankenzimmer.
2 Die vorgeschriebene Speisordnung.
3 Die erforderliche Wartung.

In dem Krankenzimmer wird besonders beobachtet die Absönderung

1 Der Knaben von den Mägdlein.
2 Der gefährlich, und ansteckenden Kranken.
3 Der Convalescenten von den übrigen Kranken.

Die von den Hrn. Medicis vorgeschriebene Speisordnung ist eingetheilet

1 In die schwache Portion.
2 In die halbe Portion.
3 In die ganze Portion.

Die schwache oder Viertelportion enthält

1 Suppen in der Früh.
2 Zu Mittag Panadel.
3 Nachmittag Suppen.
4 Abends Panadel.

Die halbe Portion besteht

1 In einer Suppe mit Nudeln oder Reis, Gersten, rc.
2 In einer leichten Zuspeis, grünen Speis, gekochten Obst,

Die aber ganze Portion genießen, empfangen

1 Eine Suppe mit eingekochter Mehlspeise.
2 Ein Kalbfleisch, oder Eingemachtes.
3 Eine Zuspeise, Spenat, gelbe Ruben, gekochtes Obst.

Zur besondern Wartung, und Besorgung haben die kranken Kinder

1 Einen verordneten Medicum.
2 Einen bestellten Chirurgum.
3 Einen eigenen Bindgesellen.
4 Ihre eigene Krankenwarterinnen.
5 Die vorgeschriebene Medizin.
6 Die eingerichteten Bettlein.
7 Die eigene Krankenwäsch.
8 Die erforderliche Säuberung.

§. III.

Von der Kleidung.

Die Kleidung ist in drey Gattungen abgetheilet.

1 Für die Hauskinder.
2 Für die chaosischen Stiftknaben.
3 Für die besondern Kostkinder.

Sowohl die Knaben, als Mägdlein haben

1 Ihre Hausröckeln in der Woche.
2 Ihre besondere Kleidung für die Festtäge.

Zu Hause in der Woche tragen die Knaben

1 Blaue Röckeln mit [illegible]ben Krageln.

2 Die

2 Die Chaosischen ganz blau.
3 Ungarische Beinkleider.

Welche für die Knaben nützlich sind

1 Weil sie ihnen sauber, und besser anstehen.
2 Weil die Glieder frey, und ungebunden sind.
3 Weil Strümpfe, Schnallen, Bändel ersparet werden.
4 Weil die Schuhe länger erhalten werden.

Die Mägdlein aber tragen zu Hause

1 Weiße gestrickte Hauben.
2 Blaue Röckeln mit gelben Krageln.
3 Weiße Fürtücher, und Halstüchel.

An den Festtägen pflegen die Kinder anzulegen

1 Die Knaben die Montour mit gelben Klappen.
2 Die Chaosischen blau mit rothen Aufschlägeln.
3 Die Mägdlein gelbe Hauben mit silbernen Spitzeln.
4 Andere haben schwarze Hauben, und gestreifte Röckeln,

Die besondern Kostkinder sind von den andern Mägdlein unterschieden

1 Durch die gestreiften Kandusche.
2 Durch die geheften Hauben.
3 Durch die aufgesetzten Haare.
4 Durch die besondere Wäsche.

Die Feyertags-Kleidungen der Kinder sind alle

1 Nach dem Wachsthume gerichtet.

2 Mit

2 Mit dem Buchstabe, und Numero gemerket.
3 In der Kleiderkammer aufbehalten.
4 Auf den Stellen nach der Ordnung aufgehenket.
5 Werden beständig nachgebesseret.
6 Nach der erforderlichen Nothwendigkeit erneueret.

§. IV.

Von der Wäsche.

Jedes Kind hat seine eigene Wäsche, und zwar die Knaben.

1 Ihre eigene ordinari Hemder.
2 Ihre besondere Hemder mit Dätzeln.
3 Ihre Servieter.
4 Ihre besondere Halsbindel.
5 Ihre Schlafhauben.

Für die Mägdlein sind besonders zugerichtet

1 Ihre weißen Hauben.
2 Ihre weißen Strümpfe.
3 Ihre saubere weiße Halstüchel.
4 Ihre weißen Fürtücher.

Die besondern Kostkinder haben neben der nothwendigen ordinari Wäsche

1 Ihre Nachtwäsche.
2 Ihre Hemder mit Dätzeln.
3 Ihre weißen geheften Hauben mit Spitzen.

4 Ihre Halstücheln mit Spitzen.
5 Ihre feineren Fürtücher.

Neben dieser Wäsche werden auch gewechselt nach Ordnung der Zimmer.

1 Die Handtücher.
2 Die Tischtücher.
3 Die Leintücher.
4 Die Ueberzüge der Bettlein.
5 Die Ueberzüge der Kopfpölster.

Alle diese Gattungen der Wäsch werden zu mehrerer Sicherheit

1 In der Wäschkaṁer besonders aufbehalten.
2 Besonders gemerket.
3 Alle Samstag ordentlich ausgetheilet.

Damit die Ordnung im Austheilen beobachtet werde, ist in der Wäschkammer auf jedes Schlafzimmer

1 Ein besonderer Ort, und Stellen.
2 Auf jeder Stellen der Buchstab des Schlafzimmers.
3 Bey jedem Buchstabe der Numerus des Bettleins.
4 Für jedes Numerus ein besonders Fach.
5 In jedem Fache die Wäsche des Kindes.

Jede Gattung der Wäsche, alle Unordnung zu vermeiden, ist gemerket.

1 Mit dem Buchstabe des Schlafzimmers.
2 Mit dem Numerus des Bettleins.

3 Hat jeder Buchstab und Numerus eine andere Farb, als: der Buchstab roth, der Numerus schwarz.

Da nun bis 800. Kinder sich im Hause befinden, und alle Wochen ihren Wechsel in der Wäsche haben, ist leicht zu erachten

1 Wie viel hundert Stücke in die Wäsche gegeben werden.
2 Wie viele Stücke wochentlich ausgebesseret werden.
3 Wie viele Stücke alle Monate neu eingeschaffet werden müssen.

§. V.

Von der Säuberung.

Die Säuberung ist in diesem Hause höchst nothwendig

1 Wegen der Gesundheit der Kinder.
2 Wegen Reinlichkeit des Hauses.
3 Wegen Besuchung der Fremden.

Diese Säuberung bestehet

1 In der Säuberkeit der Kinder.
2 In der Säuberkeit der Kleidung.
3 In der Säuberkeit der Schlafzimmer.

Die Kinder werden nach Möglichkeit gesäuberet.

1 Von dem Ungeziefer.
2 Von dem Ausschlage.
3 Vom Staub, und Schmutz.

Zur Säuberung von dem Ungeziefer sind bestimmet

1 Gewisse Täge in der Woche.
2 Besondere Säuberungszimmer.
3 Die Stubenmütter zur Säuberung.
4 Die Zuwochner zum Aufsehen.

NB. Die kleinen Kinder werden alle Tage besonders gesäuberet.

Wenn zu Zeiten einige Kinder mit Ungeziefer angetroffen werden, ist die Ursache:

1 Weil sie zur Zeit der Säuberung ausbleiben.
2 Weil sie aufgebrochene Köpfe haben.
3 Weil sie von Natur mehr zum Ungeziefer geneigt sind.
4 Weil die Stubenmütter nicht genug Fleiß anwenden.
5 Weil die Aufseher die Abwesenden übersehen.

Von dem Ausschlag werden die Kinder gereiniget

1 Durch die erforderliche Absönderung.
2 Durch die vorgeschriebenen Medizinen.
3 Durch das zubereitete Bad.
4 Durch die besondere Badkur zu Baden.

Die Säuberkeit der Kleidung der Kinder wird erhalten.

1 Durch das öftere Nachsehen.
2 Durch das öftere Auskehren.
3 Durch das öftere Ausbesseren.

Die Schlafzimmer rein, und sauber zu erhalten werden dieselbe
1 Täglich ausgekehret.
2 Der weiße Sand wochentlich aufgestreuet.
3 Die Fenster in der Frühe eröfnet.
4 In Winter ausgerauchet.
5 Die Bettlein zugerichtet.
6 Mit besonderen Decken zugedecket.

Das dritte Kapitel.

Von der ganzen Hausordnung, Eintheilung, und Abtheilung der Kinder.

Unter so vielen Kindern ist eine Ordnung, und Abtheilung höchst nothwendig
1 Die Hauszucht zu erhalten.
2 Die Ausschweifungen zu verhindern.
3 Den Müssiggang zu vermeiden.

Die ganze Hausordnung, und Eintheilung bestehet insgemein
1 In der Tagordnung.
2 In der Ordnung des Gottesdienstes.
3 In der Kirchenordnung.
4 In der Christenlehrordnung.
5 In der Schulordnung.
6 In der Arbeitordnung.
7 In der Musikordnung.
8 In der Exercierordnung

§. I. Von der Tagordnung.

Die Tagordnung ist ins besondere abgetheilet
1 In die Winterordnung.

2 In

2 In die Sommerordnung.
3 In die Schultagordnung.
4 In die Feyertagsordnung.
5 In die Säuberungstagordnung.

Die täglichen Uebungen, welche in die Stunden sind eingetheilet, sind folgende:

1 Das Aufstehen, Anlegen.
2 Der Gottesdienst, und Gebeth.
3 Die Schulstunden.
4 Die Arbeitstunden.
5 Die Musikstunden.
6 Die Stunden zum speisen.
7 Die Stunden zum Exerciren.
8 Die Zeit zur Musterung, und Rekreation.
9 Die Zeit zum schlafen gehen.

Die Winterordnung an den Schultägen ist folgende:

1 Um ½5. Uhr aufstehen, anlegen.
2 Nach 5 Uhr die heil. Meß, Morgen- und Stiftgebether.
3 Um 6 Uhr Strickschule, Lehrstunden in der Musick.
4 Um 8. Uhr Leß- Schreib- Zeichenschule.
5 Um 11. Uhr das Speisen.
6 Um 12 Uhr der Rosenkranz, Zubereitung zur Schule.
7 Um 1. Uhr Leß- Schreib- Rechnungschule.
8 Um 3 Uhr Arbeit- Lehrstund der Musick.
9 Um ½6. Uhr Nachtgebeth in der Kirche.
10 Um 6. Uhr das Speisen.
11 Nach 7. Uhr Schlafen gehen.
12 Um 8. Uhr Visitation, Haussperr.

Die Winterordnung an den Feyertägen.

1 Um 5. Uhr aufstehen, anlegen, Morgengebeth.
2 Um 6. Uhr die H. Meß, Stiftgebether.
3 Um 7. Uhr die geistliche Lesung, Frühstück.
4 Um ½9. Uhr die H. Segenmeß, Predigt.
5 Um 10. Uhr das Speisen, der erste Tisch.
6 Um ½12. Uhr der Rosenkranz, Recreation.
7 Um 2. Uhr die Christenlehr, Litaney.
8 Um ½4. Uhr Recreation.
9 Um ½6. Uhr Nachtgebeth in der Kirche.
10 Um 6. Uhr Speisen.
11 Nach 7. Uhr schlafen gehen, die Ruhe.
12 Um 8. Uhr Visitation, Haussperr.

An den Säuberungstägen ist ein kleiner Unterschied von den Schultägen.

1 Um 7. Uhr Erklärung der Geographie, und Arbeit.
2 Um 8. Uhr Säuberung, Kämmen, Waschen.
3 Um 1. Uhr Musikakademie, für die übrigen Kinder Musterung, Arbeit.
4 Um 3. Uhr Exerciren, und Strickschule. Diese Ordnung wird Mittwoch und Samstag gehalten.

NB. Die Kinder werden im Winter, und Sommer zum fruhzeitigen Aufstehen gewöhnet, welches einigen Leuten, die vielleicht gerne schlafen, schädlich zu seyn scheinet, allein es ist dieses denen Kindern sehr nützlich.
1 Weil sie Früh schlafen gehen.
2 Weil sie genug schlafen.

3 Weil

3 Weil sie tauglicher werden zum Lernen.
4 Weil sie es künftig brauchen werden.
5 Weil die Zimmer müssen gesäuberet werden.

§. 11. Ordnung des Gottesdienstes.

Die Kinder werden in diesem Hause besonders zu dem Gebethe, und Gottesdienste angehalten, damit sie in der Jugend lernen

1 Gott gebührend anzubethen.
2 Die Heiligen zu verehren.
3 Ihren Stiftern, und Gutthätern dankbar zu seyn.
4 Den Segen Gottes täglich zu erbitten.

Derowegen wird der Gottesdienst in diesem Hause sehr auferbäulich gehalten:

1 In vorgeschriebener Ordnung.
2 Zu bestimmter Zeit.
3 In ordentlicher Abtheilung.
4 Mit gebührender Ehrerbietigkeit.

Die Ordnung des Gottesdienstes ist abgetheilet

1 In die täglichen Andachtsübungen.
2 In die Sonn- und Feyertäg.
3 In die hohen Festtäge des Herrns.
4 In die Festtäge der Mutter Gottes.
5 In die allgemeinen Andachten der H. Kirche.
6 In die besondern Festtäge des Hauses.
7 In die Beicht- und Communiontäge.
8 In die Festtäge mit Gebethstunden.
9 In die Prozeßion, und Bitttäge.

Täglich werden in diesem Gotteshause 6. Heil. Messen gelesen

1 Nach 5. Uhr die H. Segenmeß.
2 Um 6. Uhr für die abgelößten Schildwachten.
3 Um 7. Uhr für die kleinen Kinder.
4 Um 8. Uhr für die Stubenmütter.
5 Um 9. Uhr für die übrigen Hausleute.
6 Um 10. Uhr die letzte H. Meß.

Aus diesen sind zwey täglich gestiftete H. Messen.

1 Die adelische Stiftmeß.
2 Die kirchbergische Segenmeß.
3 Die übrigen werden von eingehenden Allmosen gelesen.

Zur Beförderung der Andacht ist für die Kinder ein eigenes Gebethbüchlein gedrucket, welches enthält

1 Die täglichen Andachten.
2 Die täglichen Stiftgebether.
3 Die besondern Andachten der Festtäge.
4 Die Beicht- und Communiongebether.
5 Die vorgeschriebenen Gesänger.

An den gewöhnlichen Sonn- und Feyertägen ist der Gottesdienst in folgender Ordnung

1 Um 6. Uhr die 1te H. Meß und Fruhpredigt.
2 Um 7. Uhr die zweyte.
3 Um 8. Uhr die dritte.
4 Um ½ 9. Uhr die gestiftet H. Segenmeß.
5 Um 9. Uhr die Predigt.
6 Um 10. Uhr das Hochamt.
7 Unter den Hochamt zwey H. Messen.

8 Um

8 Um 2. Uhr die christliche Lehr.
9 Um 3. Uhr die Vesper, oder Litaney mit dem H. Segen.

An den besondern hohen Festtägen ist neben angezogener Andachtsordnung auch

1 Eine Vorvesper, und Litaney am Vorabend.
2 Die Vorstellung des Geheimnißes.
3 Die Auslegung durch die Sprüche.
4 Die Auszierung des Altares.
5 Ein ordentlicher Einzug.
6 Die Feyerlichkeit der Chormusick.

Die Geheimniße, welche in den H. Kirchzeiten vorgestellet werden, sind

1 In der H. Adventszeit der englische Gruß.
2 In der H. Christnacht die Geburt des Herrn.
3 Am neuen Jahrstage der H. Namen Jesus.
4 Am H. drey König Feste der Stern.
5 In der H. Fastenszeit der Oelberg.
6 In der Charwoche das H. Grab.
7 Am H. Ostertage die Auferstehung.
8 Die Auffahrt Christi an eben diesem Tage.
9 Zu Pfingsten die Sendung des H. Geistes.
10 Die Einsetzung des H. Altarssakramentes.

In der H. Adventszeit wird täglich mit dem H. Segen gehalten

1 Um 6. Uhr in der Früh die Roratemeß.
2 Das Adventsgesang gesungen.
3 Eine kurze Betrachtung vorgelesen.

4 Mit dem H. Segen beschlossen.

An den Sonn- und Feyertägen in der H. Adventszeit ist

1 Um halber 6. Uhr die Frühpredigt.
2 Um 6. Uhr die H. Roratemeß mit dem H. Segen.
3 Die übrige Ordnung wie an Feyertägen.

In der H. Christnacht ist folgende Ordnung:

1 Um 11. Uhr eine Predigt.
2 Um ½ 12. Uhr wird der dritte Nocturn gesungen.
3 Um 12. Uhr das Te Deum, und Hochamt.
4 Unter dem Hochamte die H. Messen.
5 Nach dem Hochamte die H. Messen, und Bethstunden.

In der H. Fastenszeit ist folgende Andachtsübung

1 Alle Mittwoche das Miserere.
2 Alle Donnerstage die Fastenpredigt.
3 Alle Freytage der Kreutzweg.

Alle Donnerstage in der Fasten ist

1 Um ½ 4. Uhr das Oratorium mit 3. Arien.
2 Um 4. Uhr die Predigt.
3 Um 5. Uhr der Chorus mit dem H. Segen.

In der H. Charwoche werden die Cäremonien der H. Kirche beobachtet, wie folget

1 Am Mittwoch fanget an das Matutinum.
2 Am Donnerstage die österliche Communion, und letzte Fastenpredigt.

3 Am Charfreytage das H. Grab, Gebethstunden.
4 Am Samstage um 6. Uhr die Auferstehung.

Neben diesen werden auch andere Festtäge des Hauses mit besonderer Feyerlichkeit begangen, als

1 Die besondern Frauentäge.
2 Die besondern erwählten Schutzpatronen.
3 Die monatliche Generalcommunion.
4 Der Jahrstäge für die Stifter, und Gutthäter.
5 Das Kirchweyhefest.
6 Das 40stündige Gebeth.

Die besondern Festtäge der Mutter Gottes sind folgende

1 Das Fest M. Reinigung.
2 Das Fest M. Heimsuchung.
3 Das Fest M. Geburt.
4 Das Fest M. Empfängniß.

Neben diesen werden folgende H. Patronen verehret, und an solchen Amt, und Predigt gehalten:

1 Der H. Joseph, Schutzfest der Arbeitenden.
2 Der H. Franc. von Paula, Schutzfest der Kranken.
3 Der H. Florian, Patron der Grenadiercompagnie.
4 Der H. Joh. Nep. Schutzfest der Geistlichkeit.
5 Der H. Aloysius, Patron der Fouselier.

6 Der H. Franc. Regis, Patron der Christenlehre.
7 Die H. Anna, Schutzfest der Lehrmeisterinnen.
8 Der H. Ignatius, Patron der Kanoniers.
9 Der H. Franc. Seraph. Stiftfest der k. k. Stiftung.
10 Die H. Theresia, Stiftfest der k. k. Stiftung.
11 Der H. Stanislaus, Schulfest der Schüler und Lehrer.
12 Die H. Cäcilia, Schutzfest der Musikknaben.
13 Das Fest der unschuldigen Kindlein für alle Knaben.

Wenn einige Festtäge mit einer Octav begangen werden, wird folgendes beobachtet.

1 Wird täglich das Gesang gesungen.
2 Die Litaney gebethet.
3 Die Betrachtung vorgelesen.
4 Mit dem H. Segen beschlossen.

Die Beicht- und Communiontäge sind eingetheilet

1 In die allgemeinen für alle Kinder, und Hausleute.
2 In die besondern für gewisse Gattung der Kinder.

Die allgemeinen Beichttäge sind folgende:

1 Die monatliche Generalcommunion.
2 Die österliche Beicht.
3 Das Fest Maria Heimsuchung.
4 Das Fest Maria Geburt.
5 Das Fest der H. Theresia.

Die besondern Beichttäge sind
1 Nach Ordnung der Schlafzimmer.
2 Nach Ordnung der Schutzpatronen, wie ob.

Damit diese Beichttäge ordentlich verrichtet werden, als werden dieselbe
1 Am Vorabend verkündiget.
2 Die Verordnung abgelesen.
3 Fremde Beichtväter eingeladen
4 Die Beichtgebether vorgebethet.
5 Die Kinder ordentlich angestellet.

Die Gebethstunden werden mit ordentlichen Abwechslungen in folgenden Tägen gehalten
1 Am neuen Jahrstage.
2 An dem Faßnachtssonntage.
3 In der Fromleichnamsoctav,
4 Bey dem 40stündigen Gebeth im May.
5 Bey dem 40stündigen Gebeth im Septemb.
6 Am aller Seelen Tag.
7 Bey den kirchbergischen Jahrtägen.
8 In der H. Christnacht.

Die Prozession, oder Bittgänge, welche die Kinder zu begleiten haben, sind zweyerley.
1 Einige in dem Hause.
2 Einige ausser dem Hause.

Die Prozeßionen in dem Hause, oder Kirchen sind folgende
1 Alle Monatsonntäge.
2 Am H. drey König Tage durch alle Zimmer.

3 Am

3 Am M. Reinigung Fest in der Kirche.
4 Am Palmsonntage in der Kirche.
5 Am Ostersamstage bey der Auferstehung.
6 Der Umgang mit den 4. Evangelien.
7 Bey dem Beschluße des 40stündigen Gebethes.
8 In der Octav des H. Florian.
9 Am Titularfeste M. Heimsuchung.

Außer dem Hause haben die Kinder folgende Umgänge begleitet.

1 Am Fronleichnamstage, und Octav in der Stadt.
2 Den 2ten Sonntage auf der Landstraße.
3 Den monatlichen Bittgang nacher St. Stephan.

Die noch klärere Ordnung des Gottesdienstes mit mehreren Umständen ist im Jahre 1770. bey der feyerlichen Einweyhung des Gotteshauses herausgegeben worden.

§. III. Kirchenordnung.

Die Ordnung in der Kirche ist höchst nothwendig

1 Die Gegenwärtigen zu beobachten.
2 Die Hinauslaufenden zu bemerken.
3 Die Abwesenden zu erkennen.
4 Die Unehrenbietigkeit abzustellen.
5 Die Ehrenbietigkeit zu erhalten.

Die

Die Ordnung in das Werk zu setzen, wird erfordert

1 Die ordentliche Eintheilung der Kinder.
2 Die gebührende Absönderung.
3 Der ausgemessene Platz der Kirche.

Aus dieser Ursache sind folgende gewisse Plätze in der Kirche bestimmet.

1 Für die Abtheilungen der Knaben.
2 Für die Abtheilungen der Mägdlein.
3 Für die Lehrmeister, und Zuwochner.
4 Für die Stubenväter, und Stubenmütter.
5 Für die übrigen Hausleute.
6 Für die Fremden, und Auswendigen.

Die 10. Abtheilungen der Knaben sind nach der Christenlehrordnung in drey Theile eingetheilet:

1 In der Mitte die ersten drey Abtheilungen.
2 Rechter Hand die 4te und 5te Abtheilung.
3 Linker Hand die 6te 7te 8te Abtheilung.
4 Bey der Kapelle die 9te 10te Abtheilung.

Die 4. Abtheilungen der Mägdlein haben ihre Oerter.

1 Rechter Hand bey dem Bruderschaftsaltare.
2 Knyen in der Ordnung ihrer Schaaren.
3 Haben ihren eigenen Ein- und Ausgang.

Die übrigen Hausleute haben ebenfalls ihren angewiesenen Platz.

1 Die Lehrmeister, und Zuwochner in den Seitenstühlen.

2 Die Stubenväter linker Hand bey der Kapelle.
3 Die Stubenmütter in untern Stühlen.
4 Die Fremden in den mittern Stühlen, und Gängen.

In die Kirche gehen die Kinder paar, und paar

1 Mit aufgehobenen Händen.
2 Das Heilig singend.
3 Nach Ordnung ihrer Abtheilung.
4 Machen ihre gebührende Knyebiegung.
5 Stellen sich auf ihren Platz.

In gleicher Ordnung gehen sie aus der Kirche

1 Nach ihren Abtheilungen.
2 Machen Schaarweise ihre Knyebiegung.
3 Singen das Heilig.

Wenn die Kinder zur H. Communion gehen, wird Folgendes besonders beobachtet.

1 Werden 4. besondere Schämmel zubereitet.
2 Die Kinder nach ihren Abtheilungen angestellet.
3 Die Knaben von den Mägdlein abgesöndert.

Die Kinder werden von zweyen Priestern abgespeiset.

1 Die Knaben linker Hand auf 2. Schämeln.
2 Die Mägdlein rechter Hand auf 2. Schämmeln.

Diese Ordnung halten auch die erwachsenen übrigen Hausleute an Monatsonntägen.

1 Linker Hand die Lehrmeister, Stubenväter.

2 Rech=

2 Rechter Hand die Stubenmütter, Dienstbothen.

Die Ordnung aber zu communiciren ist folgende

1 Sie gehen mit aufgehobenen Händen zu den zubereiteten Schämmeln.
2 Die ganze Schaar knyet vor dem Schämmel mit tiefer Neigung.
3 Knyen zugleich auf den Schämmel.
4 Werden nach der Ordnung communiciret.
5 Nach der Communion stehet die ganze Schaar auf.
6 Knyet zur Erde mit tiefer Neugung.
7 Machet eine gleiche Wendung.
8 Geht mit aufgehobenen Händen auf ihr Ort.
9 Und also folget eine Schaar nach der andern.

Und diese Art zu communiciren ist

1 Sehr auferbäulich den Gegenwärtigen.
2 Befördert die Andacht, und Ehrenbietigkeit.
3 Verhindert das Gedräng, und Unehrenbietigkeit.

Die Knaben haben auch den Priester bey dem Altare zu bedienen, und diese sind eingetheilet

1 In vierzehen Schaaren.
2 Jede Schaare enthält 9. Knaben.
3 Jeder Knab hat seine besondere Verrichtung.

Die Verrichtung bey jeder Schaare ist auf folgende Weise eingetheilet.

1 Ein Cäremoniarius.
2 Zwey Knaben zum Leuchter trägen.

3 Zwey Knaben zum Rauchfaß.
4 Zwey Knaben zur Bedienung des Priesters.
5 Zwey Knaben zur Sammlung, und Läuten.
6 Dreyzehen Knaben für die Bruderschaftsstäbe.

Diese Knaben haben nach Ordnung ihrer Schaaren den Priester zu bedienen.

1 Bey der täglichen H. Meße.
2 Bey den Hochämtern, und Prozeßionen.
3 Bey den Vespern, und Litaneyen.

Sie werden aber besonders unterrichtet.

1 In Aussprechung der lateinischen Wörter.
2 In Beobachtung der Kirchencäremonien.
3 In der gebührenden Ehrerbietigkeit.

Bey dem Gottesdienste sind diese Knaben versehen

1 Mit besondern Kleidern.
2 Mit weißen Chorröckeln.
3 Mit gelben Krageln.

Alle Wochen wird eine andere Schaar in die Ordnung gesetzet, und diese wird

1 In der Tabell ordentlich aufgeschrieben
2 Am Samstage öffentlich abgelesen.
3 In der Sakristey, und Schulen aufgemacht.

§. IV. Christenlehr, und Hauszuchtordnung.

In der Kinderlehrordnung sind die Kinder eingetheilet.

1 Die Knaben in 10. Abtheilungen.

2 Die

2 Die Mägdlein in 4. Abtheilungen.

Die Abtheilungen sind gerichtet, und verfasset

1 Nach den Alter der Kinder.
2 Nach der Ordnung der Schulen.
3 Nach Fähigkeit, und Fortgang im Lernen.

Diese Eintheilung ist höchst nothwendig unter so vielen Kindern.

1 Zur Erhaltung der Haus- und Tagordnung.
2 Zur Beförderung der Hauszucht.
3 Zur Beförderung des Fortganges im Lernen.

Diese Abtheilung in vollkommener Ordnung zu erhalten, hat jede Abtheilung

1 Eine Anzahl von 6. oder 8. Schaaren.
2 Eine Anzahl von 6 oder 8 Anstellern.
3 Einen vorgesetzten Oberansteller.
4 Einen Vorsteher, oder Lehrmeister.
5 Ein gewisses Zeichen, oder Fahn.
6 Ein besonders Ort in der Kirche.

Jede Schaar bestehet in 6. oder 8. Kindern, und hat insonderheit

1 Einen gewissen Numerus.
2 Einen besondern Patron.
3 Einen eigenen Ansteller.
4 Jeder Ansteller sein Zeichen, und Tabelle.

Der Ansteller hat zu berichten die Fehler, und Unordnungen, welche begangen werden.

1 Bey dem Aufstehen, und Schlafengehen.

2 Bey dem Gebethe, und in der Kirche.
3 In der Schule, und bey der Arbeit.
4 Bey dem Essen, und unter Tags.

Damit die Ansteller ihre Berichte richtig ertheilen können, werden die Kinder

1 Auf der Tabelle ordentlich aufgeschrieben.
2 Nach dem Numero verlesen.
3 Nach dem Verlesen ausgefraget.
4 Alle Monat gemustert.
5 Der Abgang ersetzet.
6 Die Fehler gestrafet, und gebessert.

Ueber diese Ansteller ist gesetzet ein Oberansteller, und dieser muß acht geben

1 Auf die Schuldigkeit der Ansteller.
2 Auf den Abgang, und Ersetzung der Ansteller.
3 Auf die Ordnung der Schaaren.
4 Auf die Auferbäulichkeit in der Kirche.

§. V. Schulordnung.

Die Schulordnung ist höchst nothwendig

1 Für die Lehrmeister.
2 Für die Schüler.

Die Lehrmeister können mit leichter Mühe durch Beobachtung dieser Ordnung

1 Die gegenwärtigen Schüler übersehen.

2 Die Abwesenden bemerken.
3 Die Fleißigen aneiferen.
4 Die Ausschweifungen verhinderen.
5 Den Schwachen nachhelfen.
6 Die Nachlässigen besser kennen.
7 Alle andere Gebrechen bestrafen.

Den Schülern ist diese Ordnung nothwendig
1 Wegen der Bequemlichkeit im Lernen.
2 Wegen der Aufmerksamkeit im Lernen.
3 Wegen der Aufmunterung zum Lernen.

In der Schulordnung sind die Kinder abgetheilet
1 Die Knaben in 8. Schulen.
2 Die Mägdlein in 4. Schulen.

Eine jede Schule sowohl der Knaben, als Mägdlein hat nach der Ordnung ihrer Eintheilung
1 Einen bestimmten Lehrmeister.
2 Ein besonderes Schulzimmer.
3 Die eingetheilten Schulstunden.
4 Die vorgeschriebenen Vorträge, und Abhandlungen

Ein jeder Lehrmeister hat in seiner Schule
1 Eine gewisse Anzahl der Kinder.
2 Eine besondere Gattung der Kinder.
3 Seinen eigenen Vortrag, und Abhandlung.

Eine jede Schule ist eingerichtet
1 Mit einer Kanzel für den Lehrmeister.
2 Mit besonderen Tabellen, und Lehrbüchlein.
3 Mit ordentlichen Tafeln, welche von einer Löbl. Schulkommission eingeschafet worden.

Ueber diese Lehrer ist gesetzet

1 Ein Präses, oder Vorsteher.
2 Ein Oberlehrmeister.

Dem Vorsteher der Schulen müssen die Berichte ertheilet werden

1 Von der Anzahl, und Gattung der Schule.
2 Von dem Fleiß, und Fortgange der Kinder.
3 Von der Nachlässigkeit, und Hindernißen des Fortganges.
4 Von andern Fehlern, und Gebrechen.

Der Oberlehrmeister hat ebenfalls von der Pflicht der Lehrmeister seinen Bericht zu geben

1 Ob sie zur rechter Zeit in die Schule komen.
2 Ob sie die Eintheilung der Stunden halten.
3 Ob sie die vorgeschriebenen Tabellen abhandeln.
4 Ob sie den Fleiß der Schüler betreiben.
5 Ob sie dieselbe zu den öffentlichen Prüfungen tauglich machen.
6 Ob sie bey den wochentlichen Unterweisungen erscheinen.
7 Ob keine Uneinigkeiten unter ihnen herrschen.

Von der Lehrart, welche nach der allhiesigen Normalschule eingerichtet ist, wird gehandelt im folgenden 8ten Absatze von Unterweisung der Kinder.

§. VI. Ordnung bey der Handarbeit.

Die Ordnung der Handarbeit wird abgetheilet

1 In das Absehen der Handarbeit
2 In die Gattung der Arbeit.
3 In die bestimmten Stunden zur Arbeit.

Das Absehen der Handarbeit ist

1 Der Nutzen des Hauses.
2 Der Nutzen der Kinder.

Der Nutzen des Hauses bestehet in folgenden:

1 Das die Hauszucht in den müssigen Stunden erhalten werde.
2 Daß viele Gebrechen verhindert werden.
3 Daß die Nothwendigkeiten mit Nutzen eingeschaffet werden.

Die Hauszucht wird erhalten, weil verhindert, und abgestellet wird

1 Das müssige Herumlaufen.
2 Der Muthwillen, und Ausgelassenheit.
3 Die Verderbung der Kleider, und andere Unordnungen.

Durch die Handarbeit wird beygeschafet

1 Alles, was zur Wäschkammer nothwendig ist.
2 Die Kleidung, Schuhe, Strümpfe, rc.

Und diese Nothwendigkeiten werden durch Handarbeit der Kinder zugerichtet

1 In nothwendiger Anzahl.

2 In erforderlicher Maß.
3 In leichterem Werthe.
4 In besserer Gattung.

Den Kindern ist die Handarbeit nützlich, weil sie

1 Den Müssiggang vermeiden.
2 Sich nützlich beschäftigen.
3 Zu anderen Arbeiten tauglich werden.
4 Auch künftig die Arbeit lieben werden.

Diese Handarbeit der Kinder ist insgemein also beschaffen, daß sie

1 Den Kindern leicht, anständig, angenehm.
2 Der Gesundheit nicht schädlich.
3 Der nothwendigen Unterweisung nicht verhinderlich.

Auf diese Art werden die Knaben durch die Handarbeit beschäftiget

1 In der Strickerey.
2 In der Schneiderey.
3 In der Schusterey.
4 Im Gewehr, und Kleider butzen.

Die extra Kostkinder werden in den ihnen anständigen Arbeiten geübet, und zwar besonders

1 In der feinen Naderey, und Kirchenwäsche.
2 Im Merken, und Ausnäen.
3 In der Merlinarbeit.
4 In der feinen Strickerey.
5 In der Knüpf- und Netzlarbeit.

6 In Spitzkläpeln, und Ausnadeln.
7 Im Hauben heften, und Aufsetzen.
8 In der Butzwäsche.

Die übrigen Mägdlein werden unterrichtet

1 In der gemeinen Naderey.
2 Im Merken, und Ausnäen.
3 In der Merlin- und Netzlarbeit.
4 In Zurichtung der Hauswäsche.
5 In Ausbesserung der Hauswäsche.
6 In Austheilung der Hauswäsche.
7 In der gemeinen, und feinen Strickerey.

Und diese Arbeiten sind besonders

1 Wirtschaftlich für das Haus.
2 Machen die Kinder tauglich zu Hausdiensten.

Man hat zwar auch andere Handarbeiten einführen wollen, aber nach reifer Ueberlegung, und gemachter Probe hat es sich gezeiget, daß selbe

1 Dem Hause zu keinen Nutzen, und Gewinn.
2 Der Hauszucht, und Ordnung nachtheilig.
3 Den Kindern im Lernen verhinderlich.
4 Der Gesundheit schädlich wären.

Wie dieses durch gemachte triftige Vorstellung mit mehreren ist erkläret worden.

Zu der Handarbeit werden angewendet jene Stunden, welche übrig bleiben.

1 Von der Andacht, und Gebethstunden.
2 Von der Unterweisung, und Schulstunden.
3 Von der Säuberung, und Recreationstunden.

4 Von der Musick, und Exercierstunden.
5 Von der Musterung, und Tafelstunden.

Die Stunden, welche also übrig bleiben sind an den Schultägen
1 Von 6. bis 8. Uhr Frühe.
2 Von 3. bis 6. Uhr Nachmittag.
3 Im Sommer von 9. bis 11. Uhr Vormittag.
4 Von 3. bis 6. Uhr Nachmittag.

Vor der Arbeit wird Folgendes beobachtet
1 Sie gehen in der Ordnung in das Arbeitszimmer.
2 Sie stellen sich auf ihren angewiesenen Platz.
3 Sie richten ihre Arbeiten heraus.
4 Sie verrichten ihr Gebeth, und gute Meinung.

Die Arbeit zu betreiben sind die Zuwochner, und Aufseher gesetzet, und diese haben
1 Die Abwesenden aufzumerken.
2 Die Nachläßigen anzutreiben.
3 Die Unordnungen zu bestrafen, und abzustellen.
4 Die Arbeiten zusammenzulegen.

Bey der Arbeit wird mit Abwechslung der Zeit
1 Das vorgeschriebene Gebeth verrichtet.
2 Die geistlichen Gesänger gesungen.
3 Was Geistliches vorgelesen, oder
4 Das Stillschweigen gehalten.

Wenn die Arbeitszeit erfüllet ist, wird
1 Die Arbeit ordentlich eingeraumet.

2 Die Kinder in die Ordnung gestellet.
3 An ihr angewiesenes Ort in der Ordnung geführet.

§. VII. Musickordnung.

Die Musikordnung besteht in folgenden Stücken.

1 In der Gattung der Musik.
2 In der Abtheilung der Lehrmeister.
3 In der Eintheilung der Lehrstunden.
4 In den gewöhnlichen Musikdiensten.

Die Musik ist in drey Gattungen abgetheilet

1 In die Singstimmen.
2 In die blasenden Instrumenten.
3 In die übrigen Instrumenten.

Zu den Singstimmen werden sowohl Knaben, als Mägdlein ausgesuchet, besonders aber:

1 Welche gute Stimmen haben.
2 Welche besondere Fähigkeit, und Lust zeigen.
3 Welche gute Kräften, u. Gesundheit haben.
4 Welche von guter Aufführung sind.
5 Welche dem Hause länger dienen können.

Die Knaben, und Mägdlein, die sich bey den Singstimmen befinden, sind:

1 Bey der Sopranstimme Knaben 6. Mägdlein 14.
2 Bey der Altstimme Knaben 8. Mägdlein 4.

Bey den blasenden Instrumenten sind Knaben angestellet, und zwar:

1 Bey der Zwerchpfeife - - - - - - 11

2 Bey der Huboe 12
3 Bey dem englischen Horn . . . 2
4 Bey dem Fagote. 7
5 Bey der Horn 16
6 Bey der Klarinet 8
7 Bey der Klarin, oder Trompete . . 19
8 Bey der Posaune 3
9 Bey der Travers 2

Bey den übrigen Instrumenten werden Knaben unterrichtet

1 In der Violin 21
2 In dem Violon 2
3 In dem Passetl 2
4 Im Orgel schlagen 3
5 Im Paucken schlagen 3

Die Musik wird insgesammt abgetheilet

1 In die Chormusik.
2 In die Feldmusik.

Die Chormusik ist besonders besetzet

1 Mit allen Singstimmen.
2 Mit der Orgel.
3 Mit Violin, Bassetl, und Violon.
4 Mit Hoboen, und Fagote.
5 Mit Klarin, oder Trompeten, und Paucken.
6 Mit Posaunen, und Travers.

Die Chormusik wird jederzeit versehen

1 Von den bestellten Lehrmeistern.
2 Von den Kindern, welche unterrichtet werden.

In

In der Feldmusik sind zwey Gattungen
1 Die ordinari Banda.
2 Die ganze türkische Banda.

Die ordinari Banda bestehet insgemein
1 In vier Huboisten.
2 In zwey Hornisten.
3 In zwey Fagotisten.

Die ganze türkische Musik, wenn sie beysammen ist, bestehet:
1 In sechs Pfeifern, sammt dem Flautil.
2 In vier Klarinetisten.
3 In vier Huboisten.
4 In zwey Fagotisten.
5 In vier Hornisten.
6 In vier Trompeter.
7 In zwey Triangeln.
8 In zwey Tambourinen.
9 In zwey Czinellen.
10 In einer großen Trommel.
11 In zwey kleinen Trommeln.

Damit die Knaben durch diese blasenden Instrumente keinen Schaden leiden, wird beobachtet
1 Die Gesundheit, und Kräften.
2 Die Art in der Uebung.
3 Die Mässigkeit in der Zeit.
4 Die Gattung der Instrumenten.

Für alle diese Knaben sind besondere Lehrmeister aufgestellet, und diese haben
1 Die vorgeschriebenen Lehrstunden.

2 Die besondere Gattung der Musik.
3 Die besondern Zimmer zur Unterweisung.

Zur Unterweisung werden angewendet die Stunden, welche übrig sind:

1 Von der Leß- und Schreibschule.
2 Von der Rechnungsschule.
3 Von der Zeichnungsschule.
4 Von den übrigen nothwendigen Hausdiensten.

Ueber die Lehrmeister, und Lehrknaben ist gesetzet ein eigener Regenschori, und dieser hat zu besorgen

1 Den Fleiß der Lehrmeister.
2 Die vorgeschriebenen Lehrstunden.
3 Den Fortgang der Knaben.
4 Die Einschaffung der Musikalien.
5 Die Verwahrung der Instrumenten.
6 Die wochentlichen Proben, und Akademien.
7 Die Aemter, und Litaneyen.
8 Die Stunden des Gottesdienstes.
9 Die Ordnung auf dem Chore.
10 Die Einforderung der Berichte.
11 Das Protokoll der Musikalien, und Instrumenten.

Die Musikdienste, welche zu verrichten sind, sind folgende:

1 Die gewöhnlichen Kirchendienste zu Hause.
2 Die auswendigen Kirchendienste.
3 Die Haus- und Tafeldienste.
4 Die auswendigen Dienste.

Die

Die Kirchendienste zu Hause sind

1 Die Vesper, und Litaneyen.
2 Die Aemter an Sonn- und Feyertagen.
3 Die Seelenämter, und Jahrtage.

Die Haus- und Tafeldienste haben sie zu verrichten

1 Bey den wochentlichen Academien.
2 Bey den besondern Proben.
3 Bey der täglichen Abwechslung.
4 Wenn Fremde das Haus besuchen.

Wenn die Knaben, oder Banda außer dem Hause einen Dienst zu verrichten hat, müssen sie

1 Besonders bestellet werden.
2 Muß sie jedesmal ein Lehrmeister begleiten.
3 Muß dasjenige, was empfangen wird, zur Musikkassa geleget werden.

Der Lehrmeister, welcher mit den Knaben zu gehen bestimmet wird, hat acht zu geben

1 Auf die artige gute Aufführung.
2 Auf die Zusammenstimmung der Musik.
3 Auf die Mässigkeit im Trinken.
4 Auf die Zeit nacher Haus zu kommen.

Von dem, was die Knaben durch die Musik verdienen, wird eingeschaffet

1 Der besondere Uniform.

2 Alle Instrumenten.
3 Alle Musicalien.
4 Das Papier zum abschreiben.
5 Werden die Instrumenten ausgebessert.
6 Andere nothwendige Ausgaben bestritten.
7 Auch den Lehrmeistern, und Knaben etwas ausgetheilet.

Von der Unterweisung in der Musik, und derselben Nutzbarkeit, welche gar viele von widrigen Vorurtheilen, und falschen Berichte eingenommen, nicht genug einsehen, wird in folgenden Absätzen insonderheit gehandelt werden.

§. VIII. Von der Nutzbarkeit des Exercitii militaris.

Die Exercierordnung halten einige für ein bloßes Kinderspiel, welches den Kindern schädlich ist, weil die Knaben

1 Frühzeitig den Militargeist bekommen.
2 Den Gehorsam sich entziehen.
3 Bey keinem Meister bleiben wollen.
4 Die Lehrstunden versaumen.
5 Die Hauszucht umkehren, und stören.

Allein es ist leicht zu beweisen, daß diese Denkungsart gegründet sey.

1 In falschen Nachrichten.
2 In falschen Vorurtheilen.

3 In nicht genugsamer Einsicht, wie es schon viele bekennet, nachdem sie es reifer überleget, und mit Augen gesehen.

Wie soll der Militargeist den Knaben schädlich seyn? Denn

1 Sie legen die Kinderpossen frühzeitig ab.
2 Sie werden durch die Ehre zum Guten gereitzet.
3 Sie nehmen an eine artige Leibesstellung.
4 Sie bekommen eine besondere Fertigkeit.
5 Sie gewöhnen die Säuberkeit.
6 Sie lernen mit andern höflich, und ernstlich umgehen; welches ein jeder mit Augen sehen kann.

Wo ist mehr Gehorsam, und Subordination zu finden als bey der Militarordnung? Denn sie müssen in allen Stücken Gehorsam leisten

1 Ihrem aufgestellten Exerciermeister.
2 Den vorgesetzten Officieren.
3 Allen Unterofficieren, die doch ihres gleichen sind, und
4 Wird der geringste Ungehorsam ernstlich bestrafet.

Und wenn sie auch zu Militardiensten abgehen, so kann es auf keine Weise schädlich seyn,

1 Denn sie gehen freywillig, und ungezwungen.

2 Sie sind in den ersten Gründen des Exercitii militaris geübet.
3 Sie sind im Lesen, Schreiben, Rechnen unterrichtet.
4 Sie sind tauglich zu Unterofficieren.
5 Sie können auch zu höheren Stellen gelangen, wie es schon geschehen.
6 Es werden die Unterthanen denen Herrschaften ersparet.

Wenn sie aber bey ihren Meistern nicht bleiben wollen, ist die Ursache nicht dem Exercitio militari beyzumessen, sondern weil sie

1 Oefters sehr übel gehalten werden.
2 Nicht genugsame Nahrung haben.
3 Arbeiten sollen über ihre Kräften.
4 Zur Profeßion wenig angehalten werden.
5 Oefters flüchtig sind von Natur.
6 Durch ihre Freunde, und andere abgeredet werden.

Denn auch viel andere Lehrjunge ihre Meister verlassen, und zum Militarstande gehen, die in dem Waisenhause nicht gewesen, weder das Exercieren gelernet haben.

Der Leß- und Schreibschule ist das Exercitium militare keineswegs verhinderlich: denn es werden

1 Die Recreationsstunden angewendet.
2 Die Wachtstunden ordentlich eingetheilet.

3 Sie

3 Sie gehen nach der Ablesung in die Schule.
4 Es werden nur die Fleißigen zur Compagnie genommen.
5 Wegen dem Fortgange werden sie als Officiere angestellet.
6 Sie müssen die täglichen Wachtberichte schreiben.
7 Sie müssen die wochentliche Standtabelle einreichen, und
8 Mithin werden sie im Lesen, Schreiben, Rechnen, Tabell machen beständig geübet, daß sich also derjenige, der so bissig wider das Exercieren geschrieben, nicht wenig in seiner Schmähschrift geirret.

Es ist auch die Militarordnung zu Betreibung der Hauszucht das kräftigste, und nothwendigste Mittel, denn:
1 Es werden alle Fehler entdecket.
2 Alsogleich der Raport darüber ertheilet.
3 Nach der Ordnung genau untersuchet.
4 Nach Gebühr, und Schärfe bestrafet.

Und wenn diese Ordnung sollte aufgehoben werden, wird man gar bald sehen unter so vielen Knaben
1 Sehr schädliche Unordnungen.
2 Müßiges Auslaufen.
3 Unterschiedliche Ausgelassenheiten.

Hingegen ist dieses Haus wegen den geschickten Militarübungen das Jahr öfters besuchet worden.
1 Von höchsten gnädigsten Herrschaften.

2 Vom hohen Adel, und vielen Hr. Officieren.
3 Von ansehnlichen Ausländern.
4 Von gut gesinneten verständigen Personen.

Welche im Ansehen des Exercieren
1 Den Kindern Gutes gethan.
2 Nützliche Stiftungen gemachet.
3 Das Zeughaus mit Angedenken beschenket.
4 Die Geschicklichkeit, und Ordnung belobet.

§. IX. Ordnung des Exercieren.

Diese nützliche Exercierordnung bestehet in folgenden:
1 In gewisser Anzahl der Kanoniers.
2 In drey Compagnien.
3 In vorgesetzten Officieren.
4 In eingetheilten Korporalschaften.
5 In vorgeschriebenen Regeln.
6 In bestimmten Exerciertägen.
7 In angewiesenen Exercierplätzen.
8 In Eintheilung der Wachtstunden.
9 In Einreichung der Berichte.
10 In Säuberung des Gewehrs.
11 In der gewöhnlichen Musterung.
12 In Bestrafung der Mängeln.
13 In Einrichtung, und Erhaltung des Zeughauses.

Die Kanoniers sind eingetheilet
1 In ihre Korporalschaften.
2 In ihre besondern Verrichtungen.

Die

Die übrigen Knaben sind in drey Compagnien eingetheilet

1 In eine Grenadiercompagnie.
2 In zwey Fousiliercompagnien.

Die Grenadiercompagnie bestehet

1 In vorgesetzten Officieren.
2 In 78. Gemeinen.
3 In 6. Tambouren.
4 In 6. Pfeifern.
5 In der ganzen Feld- und türkischen Musick.

Alle, die sich bey der Compagnie befinden, sind versehen

1 Mit ihrem Compagniefahne.
2 Mit dem Paradeuniforme.
3 Mit dem Feuer- und Seitengewehre.
4 Mit Patrontaschen, und Grenadiermützen.

Die vorgesetzten Ober- und Unterofficiere bey dieser Compagnie sind folgende:

1 Ein Hauptmann.
2 Ein Ober- und Unterlieutenant.
3 Ein Fähnrich.
4 Ein Feldwäbel.
5 Vier Korporalen.
6 Ein Fourier.

Diese Officiers haben besonders zu besorgen

1 Das Commando bey dem Exercieren.
2 Die Aufführung der Wachten.

3 Die ordentliche Ablösung.
4 Die Aufsicht bey dem Wachtposto.
5 Die Ertheilung der Berichte.
6 Die Ordnung der Ordonanzdiensten.

Das vierte Kapitel.

Von der Unterweisung der Kinder.

§. I. Von der Nutzbarkeit der Unterweisung.

In Erziehung der Kinder ist die Unterweisung eines der vornehmsten Dinge

1 Wegen seiner eigentlichen Vortreflichkeit.
2 Wegen den Nutzen des Staates.
3 Wegen den Nutzen der armen Kinder.

Die Vortrefflichkeit bestehet in den Gegenständen der Unterweisung, als da sind:

1 Die Religion, und Erkenntniß Gottes.
2 Die guten Sitten, und Lebensart.
3 Die anständigen Wissenschaften.

Durch diese Unterweisung werden die Kinder dem Staate nützlich gemachet

1 Weil sie werden wahre, eifrige Christen.
2 Wohlgesittete Bürger, und Unterthanen.

3 Tauglich zu verschiedenen Aemtern.
4 Fähig zu Künsten, Diensten, Arbeiten.

Den Kindern aber bringet die Unterweisung folgenden Nutzen:

1 Die besten Jahre werden gut angewendet.
2 Die Natursgaben nützlich beschäftiget.
3 Der Verstand mit wahren Grundsätzen erleuchtet.
4 Die Gedächtniß mit nützlichen Vorbildungen angefüllet.
5 Der Fleiß, und die Fähigkeit geprüfet, und erkennet.

Diese Unterweisung der Kinder wird öfters

1 Gar zu Frühe, und unmäßig betrieben.
2 Von einigen zu spat angefangen.
3 Von vielen gar nicht geachtet, und
4 Zum größten Schaden gänzlich versaumet.

Wenn die Unterweisung zu frühzeitig, und unmäßig betrieben wird, erfolget bey denen Kindern

1 Eine Abneigung, und Eckel zum Lernen.
2 Eine Schwächung der Kräften, und
3 Eine Unfähigkeit in späteren Jahren.

Wenn die Unterweisung gar zu spat angefangen wird, werden

1 Die besten Jahre versaumet.
2 Die Natursgaben vernachläßiget.
3 Der Verstand mit falschen Gründen,

4 Die Gedächtniß mit Ausschweifungen angefüllet.
5 Der Fortgang viel beschwärlicher gemacht.

Die diese Unterweisung wenig achten, oder auch gänzlich versaumen, sind jene, welche

1 Selbst unerfahren, und unwissend, oder
2 Keinen Begriff von der Kinderzucht haben.
3 Nur auf das Gegenwärtige sehen.
4 Nur auf ihren eigenen Nutzen, nicht aber
5 Auf das Heil, und Fortkommen der Kinder gedenken.

Und eben diese Gattung der Menschen ist der irrigen Meinung, daß zur Unterweisung der Kinder schon genug sey, wenn Schule gehalten wird

1 An den Sonntägen.
2 An den wenig übrigen Feyertägen.
3 Die übrige Zeit solle einzig zur Arbeit angewendet werden.

Allein bey dieser den Kindern so schädlichen Einrichtung werden

1 Die Kinder wenig, oder gar nichts lernen.
2 Dasjenige, was sie gelernet, vergessen.

Und dieses zwar aus folgenden sonnenklaren Ursachen.

1 Weil der Zwischenraum von 8. Tägen zu lang ist.

2 Weil

2 Weil sie mit vielen anderen Sachen beschäftiget werden.
3 Weil viele bey dem Lernen flüchtig sind.
4 Weil viele hart, und langsam lernen.
5 Weil die Vorträge in sich selbst beschwerlich,
6 Und zur Erklärung eine öftere Wiederholung erforderen.

Wenn also diese Einrichtung in dem Waisenhause wäre eingeführet worden, so hätte man

1 Die Talenten der fähigsten Kinder begraben.
2 Ihr weiteres Fortkommen verhinderet.
3 Der Gesundheit geschadet.
4 Zu vielen Verrichtungen untüchtig.
5 Zur burgerlichen Gemeinschaft untauglich.
6 Dem Staate selbst zu einem Last gemachet.

Und auf diese Weise wären so viele taugliche Kinder in diesem Hause aufgewachsen, und erzogen worden

1 Schlechter als die Bauernkinder im Walde.
2 Schlechter als die Kinder auf dem Lande
3 Schlechter als die Kinder unsrer Glaubensgögner, die nur gar viel halten auf das Lesen, und Schreiben.

Und aus dieser Ursache haben sie in jedem Orte

1 Ihre angestellten Lehrmeister.
2 Ihre bestimmten Schultage.
3 Ihre vorgeschriebene Unterweisungen.

§. II. Von den Stücken, in welchen die Kinder in diesem Hause unterwiesen werden.

Die Kinder werden unterwiesen in folgenden Stücken:

1 In den Grundsätzen der Religion.
2 In der Kenntniß der Buchstaben.
3 Im Lesen, und Regeln der Leseart.
4 In der Orthographie, od. Rechtschreibkunst.
5 In der Kalligraphie, od. Schönschreibkunst.
6 In benöthigten Gattungen der Rechnung.
7 In der Geographie, oder Landkarten.
8 In der Zeichnung, und Geometrie.
9 In verschiedenen Gattungen der Musik.
10 Im Exercieren, oder Kriegskunst.

Diese Unterweisung geschiehet nach der neu verbesserten Lehrart der allhiesigen Normalschule, weil diese

1 Viel besser für die Lehrmeister.
2 Viel nützlicher für die Kinder.

Die Lehrmeister können auf diese Art mit größerem Frucht, und geringerer Mühe unterweisen.

1 Wegen der Eintheilung der Zeit.
2 Wegen der Abtheilung ihrer Vorträge.
3 Wegen besserer Kenntniß ihrer Vorträge.
4 Wegen der Gattung ihrer Schüler.
5 Wegen der Aufmerksamkeit ihrer Schüler.

In diesem Hause hat diese nützliche Lehrart noch mehrere Wirkung;

1 Weil jede Gattung der Kinder abgetheilet.
2 Weil die Lehrmeister einhellig arbeiten.
3 Weil sie mehr Gewalt, und Ansehen haben.
4 Weil man auch Ernst, und Schärfe zeiget.
5 Weil man die Fleißigen belohnet.
6 Weil sie von einer Abtheilung zu der weiteren beförderet werden.

Den Kindern ist diese verbesserte Lehrart viel nützlicher.

1 Weil sie die deutsche Sprache aus dem Grunde lernen.
2 Weil sie leichter, und aufmerksamer lernen.
3 Weil sie in kurzer Zeit mehr lernen, wie wir es dieses Jahr genug erfahren, und auch durch öffentliche Prüfungen bewiesen.

§. III. Unterweisung in Katechismus.

Die erste nothwendigste Unterweisung bestehet in den Grundsätzen der wahren Religion, und da werden sie angehalten zu Lernen.

1 Den kleinen Auszug des Katechismus.
2 Den erläuterten Katechismus.
3 Den historischen Katechismus.
4 Die Sittenlehren.

Zur Erlernung des Katechismus ist vorgeschriebē

1 Täglich die Abhandlung der Tabelle.
2 Alle Freytage die wöchentliche Prüfung.
3 Alle Jahre die öffentliche Prüfung.

Zu Beförderung des Fortganges in Erlernung des Katechismus ist die Christenlehrbruder-eingeführet, und wird gehalten

1 Alle Sonntage die christliche Lehre.
2 Das gewöhnliche Aufsagen.
3 Die monatliche Versammlung.
4 Die Aufnehmung in die Bruderschaft.
5 Die Musterung der eingetheilten Schaaren.
6 Das Ausfragen der Erwachsenen.

§. IV. Unterweisung in den Schulen.

Zu Erlernung der übrigen Stücken sind bestimmet.

1 In der Woche vier Täge.
2 Alle Tage 5. Stunden, und zwar
3 Vormittag von 8. bis 11. Uhr.
4 Nachmittag von 1. bis 3. Uhr.

Die andern zwey Tage, als Mittwoch, und Samstag sind angeordnet.

1 Zur höchst nothwendigen Säuberung.
2 Zur nothwendigen Kleidermusterung.
3 Zur Zusammentrettung der Lehrmeister.

Denn man muß doch einen Unterschied machen zwischen den Schülern.

1 Die täglich nacher Hause gehen, und
2 Die allezeit in so großer Anzahl beysammen bleiben, die nothwendig einer mehreren Säuberung, und Sorge bedürftig sind.

Die Knaben sind abgetheilet in 8. Abtheilungen, und dieses zwar

1 Wegen Unterschied ihres Alters.
2 Wegen Unterschied ihrer Fähigkeit.

3 Wegen der großen Anzahl, die sich fast auf 600. Knaben erstrecket.

In der ersten Abtheilung sind Kinder von 5. oder 6. Jahren, und diese lernen:

1 Die erste Tabelle des Katechismus.
2 Die nothwendigsten Gebether langsam aussprechen.
3 Die Tabelle von Erkenntniß der Buchstaben.
4 Die Tabelle vom Buchstabiren.
5 Buchstabiren einzelweise, und zusammen.
6 Wenn sie dieses erlernet kommen sie
7 Zur zweyten Abtheilung.

In der zweyten Abtheilung sind Knaben von 6. 7. 8. Jahren, und diese werden unterrichtet

1 Im 1ten und 2ten Hauptstücke des kleinen Katechismus.
2 In Erlernung der Worte des Ministrierens.
3 In Wiederholung der Buchstabiertabelle.
4 In der Lesetabelle.
5 In Lesung des Evangeliums einzeln, und zusammen
6 In Kenntniß der Schreibbuchstaben.
7 Im Buchstabiren, u. Lesung der Schriften.

Die dritte Abtheilung hat folgende Gegenstände:

1 Das 4te und 5te Hauptstück des kleinen Katechismus.
2 Die Unterweisung in der H. Beicht, und Communion.
3 Die deutliche Aussprechung der Ministrierworte.

4 Die

4 Die Wiederholung der Lesetabelle.
5 Die Tabelle von der Kalligraphie.
6 Das Schreiben nach den Regeln der Kalligraphie.
7 Das Buchstabiren, und Lesen der Schriften.
8 Die Kenntniß der Zahlen insgemein.

Der Lehrer in der vierten Abtheilung hat vorzutragen.

1 Das 6. und 7. Hauptstück des kleinen Katechismus.
2 Die Worte, und Ministrierordnung.
3 Die Hauptregeln der Orthographie.
4 Die Wiederholung, und Fortsetzung der Kalligraphie.
5 Das Schreiben mit Vorschriften, und diktiren.
6 Die Ausbesserung, und Lesung der Schriften.
7 Die Rechnung in den ersten 5. Spezies.

In der fünften Abtheilung wird abgehandelt

1 Das erste Hauptstück des erläuterten Katechismus.
2 Die Wiederholung der Ministrierregeln.
3 Die Wiederholung der ersten Regeln der Orthographie.
4 Die besondern Regeln mit 6. Anmerkungen.
5 Das Lesen mit Abwechslung der Stimme.
6 Die Wiederholung der Regeln der Kalligraphie.
7 Das Schreiben mit Kurrent- und Kanzleybuchstaben.
8 Die Kenntniß der lateinischen Buchstaben.

9 Lateinische Schriften geschrieben, buchstabiret, gelesen.
10 Im Rechnen die Regel de Tri.

Die sechste Abtheilung hat folgende Vorträge

1 Das 2te und 3te Hauptstück des erläuterten Katechismus.
2 Den historischen Katechismus mit Sittenlehren.
3 Die Wiederholung der Ministrierregeln.
4 Die 16. besondern Regeln der Orthographie.
5 Die Lesung nach der vorgeschriebenen Leseregeln.
6 Die Schriften, und Verbesserung nach der Kalligraphie.
7 Vorschriften deutsch, und lateinische.
8 Das Schreiben mit Diktiren in beyden Sprachen.
9 Rechnen mit Brüchen, die gemeine Regel de Tri.

In der siebenten Abtheilung sind Knaben von 12. und 13. Jahren, und diese werden geübet

1 In dem 4ten und 5ten Hauptstücke des erläuterten Katechismus, und
2 In Wiederholung des vorigen.
3 In dem historischen Katechismus.
4 In Wiederholung der Ministrierregeln.
5 In Wiederholung der 16. Regeln der Orthographie.
6 Im 2ten Theile, und Zeichen der Redesätze.
7 Im Lesen, Absätzen, Veränderung der Stime.

8 Im

8 Im Schreiben nach der Ortho- und Kalligraphie.
9 Im Deutsch, und Lateinisch schreiben mit Diktiren.
10 Im Rechnen, die Regel de Tri gemein, und verkehrt, ohne, und mit Brüchen.

In der achten Abtheilung sind Knaben von 13. 14. Jahren, und diese werden besonders angehalten zur Erlernung

1 Der Einleitung des erläuterten Katechismus.
2 Das 6te und 7te Hauptstück, und Wiederholung.
3 Zur Wiederholung der Ortho- und Kalligraphie.
4 Zur deutschen Sprachlehre.
5 Zu Lesung der Zeitungen.
6 Zur Wiederholung, u. Uebung der Leseregeln.
7 Zu deutsch, und lateinischen Schriften.
8 Zu Kurrent- Kanzley- Frakturschriften.
9 Zu Abschriften der Briefe, Tabellen, 2c.
10 Zur Rechnung die Regel von 5. und mehr Sätzen, die Gesellschaft, Reesische, Tausch- und Vermischungsregel; alles vermittels Verhältnißen, und Proportionen.

Es scheinet zwar, die Lehrer haben zu viele Vorträge, allein es ist doch möglich in Zeit eines Jahres

1 Wenn die Lehrer fleißig sind.
2 Wenn die Schüler aufmerksam sind.

3 Wenn die Eintheilung der Tage, und Stunden beobachtet wird.

Damit die Knaben in einer Abtheilung nicht zu lang aufgehalten werden, sind vorgeschrieben

1 Die Berichte von den Schülern zu geben.
2 Werden die Vorgestellten geprüfet.
3 Die Tauglichen zur höheren Abtheilung befördert.
4 Welches fast alle 6. Wochen, oder 2. Monate geschiehet.

In der lateinischen Sprache aber können sie in diesem Hause nicht unterrichtet werden

1 Wegen allerhöchster Verordnung.
2 Wegen mehreren Unkösten, und Ausgaben.
3 Weil die studirende Jugend ohnehin viele andere Stiftungen hat, in welche
4 Die tauglichen Knaben können unterbracht werden.

In den 4. Abtheilungen der Mägdlein, welche ebenfalls ihre bestellte besondere Lehrmeister haben, wird nach Proportion ihres Geschlechtes, und Alters eben diese Ordnung, und Eintheilung gehalten.

§. V. Unterweisung in der Geographie.

Die Unterweisung der Geographie wird vorgenommen.

1 Alle Mittwochen, und Samstäge.

2 Vormittag von 7. bis 8. Uhr.

Diese Unterweisung ist den Knaben sehr nützlich

1 Wegen Aufklärung ihres Verstandes.
2 Wegen ihren künftigen Verrichtungen.
3 Wegen Kenntniß des Vaterlandes.

In dieser Unterweisung werden geübet Knaben von 14. 15. Jahren besonders

1 Die im Schreiben, Rechnen, Zeichnen erfahren sind.
2 Die mehrere Fähigkeit, und Fleiß zeigen.
3 Die es künftig mehr brauchen werden.
4 Bey welchen ein größerer Fortgang zu hoffen ist.

In dieser Unterweisung werden vorgetragen

1 Die allgemeinen Sätze der Weltbeschreibung
2 Die besondern Sätze der Weltbeschreibung.

In den allgemeinen Sätzen wird erkläret

1 Die Beschaffenheit der Himmelskugel.
2 Die Beschaffenheit der Weltkugel.
3 Die Eintheilung der vier Welttheile.

In den besondern Sätzen werden angeführet aus den homanischen, und andern Karten

1 Die Eintheilung der Länder Europä.
2 Die weitläufige Eintheilung Deutschlandes.
3 Die besondern Theile des Vaterlandes.
4 Die Gränzen, Größe, und Hauptstädte.
5 Flüße, Seen, und Eintheilungen.

6 Die physikalische u. politische Beschafenheit.
7 Die Religion, Sitten, Sprache, Geschichten.

Neben diesen werden den Knaben auch beygebracht die allgemeinen Grundsätze, und Begriffe.

1 Der Sitten- und Naturlehre.
2 Der menschlichen Gesellschaft.
3 Der Uebung wahrer christlicher Tugenden.

§. VI. Unterweisung in der Zeichnung.

Die Unterweisung in der Zeichnung machet die Knaben fähig

1 Zu andern Wissenschaften.
2 Zur Mechanick, und andern Künsten.
3 Zu ihren weiteren Fortkommen.

Zu dieser Unterweisung werden angewendet

1 In der Woche drey Täge.
2 Alle Tage 4. Stunden.

Zu dieser Zeichnung werden angenommen jene Knaben

1 Welche im Schreiben, und Rechnen gut unterrichtet sind.
2 Welche einen guten Fortgang versprechen.
3 Welche besonderen Lust dazu zeigen.

Sie werden aber unterrichtet in den Grundsätzen

1 Der Architectur, oder Civilbaukunst.
2 In der Geometrie, oder Erdmessung.
3 In den Figuren.

In der Architectur, und Baukunst erlernen die Knaben

1 Die Gründe der Baukunst.
2 Die Perspectiva, Schatten, u. Lichtregeln.
3 Die Säulen, und Ornamenten.
4 Die Berechnung der Proportionen, und Verhältnißen.
5 Den Ueberschlag der Bauunköſten.

Die Geometrie wird gelehret

1 Durch die Linien.
2 Durch Abtheilung, und Durchschnitte des Zirkels.
3 Durch Berechnung der Zahlen.

In den Figuren werden vorgetragen, und vorgeleget

1 Die Anfangsgründe.
2 Die Abtheilung der Köpfe.
3 Die übrigen Theile, als Hände, Füsse, ꝛc.
4 Die Vorstellung der Leidenschaften des Menschen.

§. VII. Von Unterweisung in der Musick, und derselben Nutzbarkeit.

In Unterweisung der Musick ist in acht zu nehmen das wahre Absehen, welches ist:

1 Die Auferbäulichkeit des Gottesdienstes.
2 Der Nutzen der Kirche.
3 Der Nutzen der Kinder.
4 Der Nutzen des Hauses.

Der auferbäuliche Gottesdienst wird durch die Musick beförderet.

1 Bey den gewöhnlichen Hochämtern.
2 Bey den Vespern, und Litaneyen.
3 Bey den besondern Lobgesängern.
4 Bey den jährlichen Feyerlichkeiten.

Dieser Gottesdienst, wie es jedermann sehen, und hören kann, wird jederzeit gehalten

1 Mit gut besetzten Singstimmen.
2 Mit gut besetzten blasenden Instrumenten.
3 Mit gut gestimmter Orgel, und Violinen.
4 Mit guter Einstimmung der Instrumenten.

Die Kirche hat wegen der Chormusick

1 Einen grösseren Zulauf des Volkes.
2 Einen mehreren Beytrag des Allmosens.
3 Besondere Gutthäter, welche zur Auszierung des Gotteshauses diese Jahre vieles beygetragen.

Einige vermeinen, daß die Musick den Kindern, und dem Hause mehr schädlich, als nützlich seye;

1 Weil sie die Schulen, und übrigen Wissenschaften versaumen.
2 Weil sie öfters schlecht versorget werden.
3 Weil sie öfters liederlich, u. Bettler werden.
4 Weil sie keine Profeßion, und Kunst mehr lernen wollen.

Dem Hause aber glauben sie die Musick nachtheilig zu seyn.

1 Wegen Besoldung der Lehrmeister.

2 Wegen Einschaffung, und Erhaltung der Instrumenten.
3 Wegen Einschaffung der Kleidung, und Musikalien.

Allein diese Muthmassungen kommen meistens her, und entstehen

1 Von einer natürlichen Abneigung der Musik.
2 Von nicht genugsamer Einsicht, u. Kentniß.
3 Von falschen, unwahrhaften Nachrichten.
4 Von gefaßten Vorurtheilen.
5 Von sonderheitlichen Absichten, von denen man allzusehr eingenommen ist.

In der Schule, und anderen Wissenschaften ist die Musick nicht verhinderlich, denn die Musickknaben müssen sich einfinden

1 In der Leß- Schreib- und Rechnungsschule.
2 Bey der Zeichnung, und Geographie.
3 Bey der Arbeit, und Exercieren, und wird
4 Die Musik nur als ein Nebensache angesehen.

Und eben darum werden sie gut versorget, denn sie werden angenommen

1 Bey hohen Herrschaften.
2 Mit gutem Gehalte, und Besoldung.
3 Bey den Regimentern.
4 In den Kanzleyen.
5 Als Lehrmeister in den Schulen.
6 Werden auch zum Studiren beförderet.
7 Und auf diese Weise sind schon viele von dem Hause abgegangen.

Wenn aber dergleichen Knaben in ein liederliches Leben verfallen, ist dieses nicht der Musick zuzuschreiben, sondern

1 Der angebohrnen Flüchtigkeit der Jugend.
2 Den Aergernißen der Zeit.
3 Den Gelegenheiten, und Gefahren, welchen bey itziger Zeit alle, auch bestens erzogene Kinder ausgesetzet sind.

Denn die vielfältige Erfahrniß lehret uns

1 Daß viele auch ohne Musick verführet worden.
2 Daß viele mit der Musick gute Christen verbleiben.
3 Daß viele durch die Musick ein großes Glück gemacht.

Es gehen auch alle Jahre Musickknaben zu Professionen ab. Allein, wenn alle Knaben sollten lauter Handwerker, und Fabricanten werden, so wird man

1 In der Kirche keinen Singer.
2 In den Schulen keinen Lehrer.
3 In den Kanzleyen keinen Schreiber.
4 In den Stellen keinen Beamten.
5 In dem Felde keinen Soldaten mehr haben, welches dem Staate in der Wahrheit wenig Nutzen bringen würde.

Das Haus hat gar keinen Schaden, oder Unkösten, denn die Lehrmeister haben um gleichen Gehalt zu versehen.

1 Die vorgeschriebenen Schuldienste.

2 Die Lehrstunden zur Musick.
3 Alle Chordienste in = und außer dem Hause.

Und diese Lehrmeister haben zur Beförderung der Musick zu beobachten.

1 Den Anfang der Lehrstunden.
2 Die vollkomene Erfüllung der Lehrstunde.
3 Den Fleiß in der Unterweisung.
4 Die besondern Vortheile des Fortganges.
5 Die Geduld mit den Schwachen.
6 Die Schärfe mit den Nachläßigen.
7 Den Beweißthum in den Prüfungen.
8 Die Einreichung des Berichtes.

In diesem Berichte muß klar ausgesetzet seyn.

1 Der Namen, und das Alter des Knabens.
2 Die Fähigkeit, der Fleiß, und Fortgang.
3 Die Zeit, wie lang er lerne.
4 Ob weitere Hoffnung des Fortganges seye.

Die Instrumenten der Musick werden verwahret, und aufgehoben

1 In dem bestimmten Zimmer.
2 In den eingeschaften Kasten.
3 In den gemachten Futeralen.

Und diese Instrumenten sind alle ohne Unkosten des Hauses eingeschaffet worden.

1 Durch freywillige Geschenkniß.
2 Durch Beyträge der Gutthäter.
3 Durch die Verdiensten der Musick.

Das Haus ersparet vielmehr mit großem Nutzen bey den Musickknaben

1 Die gewöhnliche Ausfertigung.

2 Das

2 Das Aufding- und Freysprechgeld.
3 Die weiteren Unkösten in der Lehre.
4 Die besondere Kleidung, und Uniform, welches alle Jahre auch mehrere 100. fl. beträgt.

Daher werden die Musickknaben mit Belohnung, und Bedrohung angehalten, daß sie

1 Ihre Stund richtig halten.
2 Bey der Lehrstunde fleißig, u. merksam sind.
3 Von der Lehrstunde nicht ausbleiben.
4 Auf ihre Instrumenten gut acht haben.
5 Ihren Lehrmeistern Gehorsam leisten
6 Allen Empfang richtig anzeigen.
7 Bey dem Gottesdienste frühzeitig erscheinen
8 Die Instrumenten auf den Chor tragen.
9 Die Musickalien in der Ordnung auflegen.
10 Dieselben sammt den Instrumenten zurücktragen.
11 Alle übrige Hausverordnungen beobachten.
12 Von allen Ausgelassenheiten sich hüten.
13 Wenn sie etwas erlernet, dem Hause dankbar seyn.

§. VIII. Unterweisung in den Kriegsübungen.

In den Kriegsübungen werden unterrichtet

1 Die Kanoniers.
2 Die Grenadiers.
3 Die Fouseliers.

Die Kanoniers haben die Pflicht, u. Schuldigkeit.

1 Die Feldstückeln rein zu halten.
2 Bey dem Exercieren aufzuführen.

3 Die gebührende Ladung zu geben.
4 Ordentlich zurichten, und abzufeueren.
5 Fleißig, und genau auszuwischen.

Die Gemeinen bey der Grenadiercompagnie werden unterrichtet

1 In den gewöhnlichen Handgriffen.
2 In Marchiren, Avanziren, Reteriren.
3 In besonderen Schwenkungen.
4 In den Wacht- und Ordonansdiensten.
5 In sicherer Ladung des Gewehrs.
6 Im gleichen Abfeuern.
7 In verschiedenen Feuern, entweder
8 Mit halber, oder ganzer Division, welches sie bisher in Gegenwart höchster Herrschaften, und Hrn. Officiers ohne einzigem Unglücke öfters geschickt bewiesen haben.

Zu mehrerer Aufmunterung der Knaben ist eine kleine Schanze aufgeworfen, welche

1 In vier Ecken ordentlich abgetheilet.
2 Mit Schüßscharten auf 16. Stücke versehen.
3 Inwendig ganz ausgemauert.
4 Mit einem Graben umgeben.
5 Mit Palisaden versicheret.

Diese Schanz wird in Gegenwart vieler Zuseher

1 Oefters ordentlich beschossen.
2 Von der Fouseliercompagnie vertheidiget.
3 Von den Grenadiers gestürmet, und eingenommen.

Die

Die Tambours erlernen alle gewöhnliche Regimentsstreiche, und haben ihre Dienste zu verrichten

1 Bey dem täglichen Morgenrebell.
2 Bey dem Gebeth, und Kirchenstreich.
3 Bey der Aufführung der Wacht.
4 Bey dem Schulstreiche.
5 Bey dem Rufe zum Speisen.
6 Bey dem Zapfenstreiche.

Die Feldmusick muß gegenwärtig seyn

1 Bey der Wachtparade.
2 Bey einer öffentlichen Parade.
3 Wenn die ganze Compagnie ausmarschiret.

Die Wachtposto, welche täglich besetzet werden, sind folgende:

1 Zwey bey dem Hauptthore gegen dem Reñwege.
2 Zwey bey dem Mittelthore.
3 Zwey bey dem Neuthore gegen der Landstraße.
4 Einer bey der Kirchenthüre.
5 Einer bey der vorgesetzten Obrigkeit, ꝛc.
6 Bey einem öffentlichen Einlaß werden die Wachten durch alle Zimmer, und Gänge ausgesetzet.

Diese Wachten ziehen täglich auf

1 In der Frühe um 5. Uhr.
2 Lösen alle Stund ab.
3 Im Winter alle halbe Stund.

4 Gehen nach der Ablösung in die Schule,
5 Oder zur vorgeschriebenen Arbeit.
6 Ziehen ab nach dem Zapfenstreiche.

Auf die Wacht sind alle Tage geschrieben

1 Ein Oberofficier zum Nachsehen.
2 Ein Unterofficier.
3 Dreyßig Gemeine.

Die zwey Fousiliercompagnien werden ebenfalls unterrichtet, und geübet

1 In den Handgriffen.
2 Im ordentlichen marchiren.
3 In Wendungen, und Schwenkungen.
4 In den Wachtdiensten.
5 In Ladung der Gewehre.
6 Einige auch im Abfeuern.

Ueber diese drey Compagnien ist gesetzet ein Exerciermeister, und dieser hat zu besorgen

1 Die allgemeinen Exercierregeln.
2 Die vorgeschriebenen Wachtartickeln.
3 Den vollkommenen Stand der Compagnie.
4 Die Wachtsamkeit der Officiere.
5 Die Bestim̃ung der täglichen Ordonanzen.
6 Die Gleichheit im Exercieren.
7 Die Maaß, und Sicherheit in Ladungen.
8 Die Reinig- und Säuberkeit des Gewehres
9 Die Einrichtung des Zeughauses.
10 Die täglich- und wochentlichen Berichte.
11 Die monatliche Musterung.
12 Die Erfüllung der Befehle.

Bey

Bey der Musterung werden abgelesen
1 Die Schuldigkeit der Officieren.
2 Die Exercier- und Wachtverordnungen.
3 Die besonderen Befehle.
4 Die Namen der ganzen Compagnie.
5 Die begangenen Fehler, und Gebrechen.
6 Die Strafen bestimmet, und vorgenommen.

Diese Strafen sind der Gattung der Knaben, und Gebrechen gemässiget, und bestehen:
1 In dem Arreste auch geschlossen.
2 In Abbruch im Speisen.
3 In der Strafbank, und Staubbösen.
4 In Ausziehung, u. Ablegung des Uniforms.
5 In Entlassung von der Compagnie.

Die Gebrechen, welche meistens auch öffentlich bestrafet werden, sind:
1 Das Schnipfen, oder Stehlen.
2 Das Ausgehen ohne Erlaubniß, oder Desertiren.
3 Das Resonieren wider die Officier, u. Befehle
4 Wenn sie ihren Wachtposto verlassen.
5 Wenn sie auf der Wacht etwas begehren, oder annehmen.
6 Wenn sie wider die Schildwachten Gewalt brauchen.

Die andern Fehler werden nach den Regeln der Hauszucht bestrafet.

Alles was zur Compagnie gehörig ist, wird in dem Zeughause aufbehalten, als:
1 Der Compagniefahn.

2 Al-

2 Alle Feuer- und Seitengewehre.
3 Die Feldstückel sammt Laveten.
4 Die Handmörser für die Granaden.
5 Die Grenadiermitzen, und Patrontaschen.
6 Die Paucken, große und kleine Trummel.
7 Die besondern Angedenken, u. Auszierung.
8 Die Tabell der Gutthäter.
9 Das Protokoll, und Inventarium.

Von der Unterweisung der Mägdlein in der Arbeit ist schon oben gemeldet worden, da von der Arbeitsordnung gehandelt wurde.

Das fünfte Kapitel.

Von den Verordnungen, und Satzungen, welche von den Kindern in diesem Hause sollen beobachtet werden.

§. I. Von verschiedener Gattung der Satzungen.

Neben der oben gemeldten Hausordnung sind verfasset

1 Allgemeine Verordnungen, oder Regeln.
2 Besondere Verordnungen.

Die besondern Regeln sind folgende:

1 Von dem Aufstehen.
2 Von dem Morgengebethe.
3 Vom Ministrieren.
4 Von der Schulzeit.
5 Von dem Speisen.
6 Von der Recreation.

7 Von

7 Von der Arbeit.
8 Vom Exercieren.
9 Vom Ausgehen.
10 Vom Schlafengehen.
11 Von der Christenlehr, und Feyertägen.
12 Von den Beichttägen.
13 Von den Communiontägen.
14 Von den öffentlichen Prüfungen.

Damit diese Verordnungen in beständiger Gedächtniß, und Uebung verbleiben, sind solche

1 In dem Hausprotokolle eingetragen.
2 Besonders abgeschrieben.
3 In den Schulen aufgemachet.
4 Werden alle Monate, auch öfters verlesen.

Die Beobachtung dieser Verordnungen wird nachdrücklich betrieben

1 Durch das beständige Nachsehen.
2 Durch die Berichte der Ansteller.
3 Durch die Gegenwart der Vorgesetzten.
4 Durch die öftern Ermahnungen.
5 Durch die öffentlichen Bestrafungen.

§. II. Allgemeine Verordnungen.

Die allgemeinen Regeln enthalten zwey Stücke

1 Was den Kindern zu halten anbefohlen.
2 Was ihnen zu thuen verbothen ist.

Insgemein wird den Kindern nachdrücklich anbefohlen, daß sie sollen

1 Das vorgeschriebene Gebeth mit Andacht verrichten.

2 Die

2 Die Mutter Gottes täglich verehren.
3 Gegen ihre Stifter, dankbar seyn.
4 Die Tagordnung in allen beobachten.
5 In der Schule nach dem Vortrage ihrer Abtheilung fleißig lernen.
6 Auf ihre Wäsche, und Kleidung acht geben.
7 Auf die Säuberkeit beflissen seyn.
8 Alle Tage sauber gewaschen, gekämmet seyn.
9 Mit allen friedlich, und ehrbar umgehen.
10 Gegen alle Fremde höflich seyn.
11 Allen Vorgesetzten unterthänig seyn.
12 Gegen ihre Lehrmeister ehrerbietig seyn.
13 Alle Mängel, und Fehler berichten.
14 Den Mangel in der Kleidung melden.
15 Die Krankheit nicht verhalten.
16 Wenn sie etwas zu schenken bekommen, dem Obern anzeigen.

Es ist ihnen auch bey Bedrohung der Straf verboten

1 Alle Unehrenbietigkeit bey dem Gebethe, und in der Kirche.
2 Ohne Erlaubnißzettel auszugehen, oder
3 Ueber die Zeit auszubleiben.
4 Im Hause müßig herumlaufen.
5 Ihre Namen, oder andere Wörter auf die Mäuern anschreiben.
6 Ihre Wäsche, Büchel, Kleidung vertauschen.
7 Von Haussachen etwas verkaufen.
8 Die Kleidung, und andere Sachen muthwillig verderben.

9 Auf der Erde umwälzen, und umreissen.
10 Alle Spitznamen, Scheld- und Fluchworte.
11 Andere verlützen, verschwätzen, verkleinern.
12 Mit andern rauffen, oder schlagen.
13 Alles Lügen laugnen, schnipfen, od. Stehlen.
14 Alle Widerspenstigkeit gegen die Vorgesetzte.
15 Alle andere Ausgelassenheiten wider das Gesatz der Liebe Gottes, und des Nächsten.

Wenn aber dergleichen Gebrechen werden begangen, werden dieselbe

1 Den Vorgesetzten angedeutet.
2 Von denselben untersuchet.
3 Nach Gebühr bestrafet.

Und diese Strafe bestehet in folgenden:

1 In dem ernstlichen Verweis, u. Ermahnung.
2 Im Abbruch im Essen.
3 In einer öffentlichen Beschämung.
4 Im Arreste geschlossen, und ungeschlossen.
5 In gewisser Anzahl der Ruthenstreiche.

§. III. Verordnungen.

Welche bey dem Aufstehen zu beobachten sind.

Anmerkung.

Die Kinder werden frühzeitig aufgewecket, die Ursachen sind oben in der Tagordnung beygebracht, übrigens aber sind folgende Verordnungen zu halten anbefohlen, nämlich die Kinder sollen

1 Zu bestimmter Zeit aufgewecket werden.
2 Durch die Hausglocke, und Morgenrebell.
3 Sie sollen sich bezeichnen mit dem H. Kreutze.
4 Das Heilig, Heilig, Heilig bethen.
5 Ehrbar aus dem Bettlein steigen.
6 Sich geschwind, und ordentlich anlegen.
7 Den Kleinern sollen die Stubenväter helfen.
8 Unter dem Anlegen wird das Morgengesang gesungen.
9 Im Schlafzimmer sollen sie still und ehrbar seyn.
10 Bey der Nacht sich sauber halten.
11 Die Unsauberen sollen gemeldet werden.
12 Alle Tage sich waschen, kämmen, flechten.
13 In der Ordnung zum Waschböck gehen.
14 Auf das gegebene Zeichen den englischen Gruß bethen.
15 Nach diesem sich gleich in die Ordnung stellen.
16 Aus dem Schlafzimmer in der Ordnung abziehen.
17 Bey dem Abzuge das Heilig singen.
18 In der Schule, oder Kirchen auf ihr Ort gehen.
19 Diese Verordnungen sollen alle Wochen verlesen werden.

§. IV. Verordnungen.

Welche bey dem Kirchengange, Morgengebethe, und H. Meße zu beobachten sind.

Bey dem Kirchengange, und Gebethe sind folgende Regeln vorgeschrieben, nämlich die Kinder sollen

1 Paar

1 Paar und Paar in die Kirche gehen.
2 Ihre Händen zusammen halten.
3 Andächtig das Heilig singen.
4 Bey dem Eingange ihre Reverenz machen.
5 Sich auf das bestimmte Ort stellen.
6 Das gewöhnliche Morgenlied singen.
7 Das Gebeth langsam nach bethen.
8 Auf den Ton der Vorsinger acht haben.
9 In der Kirchen still, und ehrenbietig seyn.
10 Nicht ohne Erlaubniß hinauslaufen.
11 Nicht umschauen, lachen, oder schwätzen.
12 Wenn sie hinaus gehen, alsogleich zuruck kommen.
13 Unter dem Gottesdienste nicht müßig in dem Hause herum gehen.
14 Nach Ordnung der Abtheilung aus der Kirche gehen.
15 Schaarweise ihre Reverenzen machen.
16 Die Ober und Unteransteller sollen auf ihre Schaaren acht haben.
17 Ihren Bericht allzeit darüber erstatten.

§. V. Verordnungen.

Welche bey dem Ministriren zu beobachten sind.

Die Ministranten bey dem Altare haben in acht zu nehmen

1 Die Fürtrefflichkeit ihres Dienstes.
2 Die Ehrenbietigkeit gegen Gott.

3 Die Aufmerksammkeit gegen den Priester.
4 Die Auferbäulichkeit gegen die Anwesenden.
5 Die täglichen Altardienste.
6 Die feyertäglichen Altardienste.

Insgemein für alle Tage haben sie folgende Regel: nämlich sie sollen

1 In dem Altardienste gut unterrichtet seyn.
2 Auf das erste Zeichen in die Sakristey komen.
3 In der Sakristey still, und mannierlich seyn.
4 Sich ohne Ursache in der Sakristey nicht aufhalten.
5 Jederzeit sauber waschen, und wicklen.
6 Ihre Kirchenkleider ordentlich anlegen.
7 Bey dem Ausziehen wieder zusammen legen.
8 Die Worte deutlich aussprechen.
9 Dem Priester nicht gar zu laut antworten.
10 Alle Uebungen bey dem Altare ehrenbietig verrichten.
11 Alle ihre Dienstordnung zu wissen trachten.
12 Bey dem Altardienste mit aufgehobenen Händen bethen.
13 Bey dem Altare nicht umschauen, oder unehrenbietig seyn.
14 Nach der Meße um die begangene Fehler den Preister fragen.

An den größeren Festtägen aber sollen sie

1 Alle oben angezogene Verordnungen halten.
2 Sauber gewickelt, u. auch eingepudert seyn.

3 Um

3 Um die Glut bey Zeiten umsehen.
4 Langsam, ehrenbietig ohne Schwäzen zum Altare gehen.
5 Ihre Reverenzen mit gebogenen Knie, und tiefer Neigung machen.
6 In Altarsdiensten nichts übereilen.
7 Auf alle Cäremonien aufmerksam seyn.
8 Das Rauchfaß zu rechter Zeit heraus tragen.
9 Ihre Korröckel sauber anlegen u. ausziehen.
10 In den Kasten ordentlich wieder aufhenken.
11 Wenn einer verhindert bey Zeiten melden.
12 Nach dem Altarsdienste um ihre begangene Fehler den Priester fragen.
13 Dieselben ein andersmal zu verbessern trachten.

§. VI. Verordnungen.

Welche die Schüler in den Schulen zu beobachten haben.

Die Schüler sollen auf das gegebene Zeichen in der Schule

1 Auf ihrem angewiesenen Orte sich einfinden.
2 Ohne Ursache nicht ausbleiben.
3 Das Schulgebeth andächtig verrichten.
4 Die Schüler sollen verlesen werden.
5 Die Abwesenden aufgemerket werden.
6 Ohne Erlaubniß nicht aus der Schule laufen.

Staatl. Bibliothek Passau

7 Die Bänke, und Tafeln nicht zerschneiden, zerkrazen, anschreiben.
8 Gegen ihre Lehrer ehrenbietig, und Gehorsam seyn.
9 In der Schule still, und aufmerksam seyn.
10 Auf die Abhandlung der Tabellen Obwacht haben.
11 Alle Monate Probschriften schreiben.
12 Zu den besonderen Prüfungen sich tauglich machen.
13 Die Nachlässigen sollen mit Ernst ermahnet, und wenn es
14 Die Umstände erforderen, auch gestrafet werden.

§. VII. Verordnungen.

Welche bey der Arbeit zu beobachten

1 Sie sollen das vorgeschriebene Gebeth verrichten.
2 Man solle die Anwesende verlesen.
3 Die Abwesenden aufmerken.
4 Die Arbeit ordentlich auslegen.
5 Sie sollen bey der Arbeit fleißig seyn.
6 Von der Strickerey nichts verderben, oder zurück behalten.
7 Ohne Erlaubniß nicht für Fremde Arbeiten.
8 Jedes Kind das angewiesene Ort haben.
9 Auf demselben still, und ruhig seyn.
10 Ohne Erlaubniß nicht hinaus gehen.
11 Es sollen nicht zu viel auf einmal hinaus gelassen werden.

12 Un=

12 Unter der Arbeit was geistliches lesen.
13 Das Gebeth zu bestimmter Zeit verrichten.
14 Zu Ende der Arbeit solle das Zeichen gegeben werden.
15 Auf das gegebene Zeichen sollen sie ihre Arbeit zusammen legen.
16 Bey jeder Arbeit den Namen anmerken.
17 Dieselbe ordentlich aufheben.
18 Die Nachlässigen, und Abwesenden sollen ernstlich ermahnet,
19 Und nach Maaß der Umstände auch gestrafet werden.

§. VIII. Verordnungen.

Welche bey dem Speisen zu beobachten.

Zum Speisen sollen zwey Zeichen mit der Hausglocke gegeben werden, und auf das erste Zeichen sollen

1 Die Stubenmütter zum Auftragen komen.
2 Die Kinder in der Ordnung zum Speisen gehen.
3 Sich zu ihren bestellten Tafeln setzen.
4 Das Tischgesang deutlich singen.
5 Unter dem Gesang die Tafeln bedecken.
6 Den Tischzeig ordentlich auflegen, und darauf acht haben.
7 Bedeutlich das Tischgebeth vorbethen.
8 Das Tischgebeth langsam, und andächtig nachbethen.

9 Die Tischlesung nach vorgeschriebener Ordnung beobachten.
10 Unter der Tischlesung still, ruhig, und aufmerksam seyn.
11 Ihre Speisen in der Ordnung von dem Brete herab nehmen.
12 Von den Portionen nichts verkaufen, oder vertauschen.
13 Wenn etwas abgehet, also gleich melden.
14 Die Speisen mannierlich zertheilen, u. essen.
15 Unter dem Essen nicht ohne Erlaubniß hinaus gehen.
16 Vor verrichtem Gebethe nicht hinweg gehen.
17 Auf das gegebene Zeichen den Tischzeig zusammen legen.
18 Die Danksagung langsam nach bethen.
19 Die Abwesenden von jeder Tafel aufmerken.
20 In der Ordnung aus dem Speiszimer gehen.

§. IX. Verordnungen.

Welche nach dem Essen bey der Rekreation zu beobachten.

Wenn sie nicht Exerciren, sind folgende Regeln bey der Rekreation zu beobachten

1 Sie sollen sich in die Ordnung ihrer Abtheilung stellen.
2 Sie sollen in der Ordnung gliederweis ausziehen.
3 Im Marchiren einige Wendungen machen.
4 Zu Zeiten können sie auseinander gelassen werden.

5 Sie

5 Sie sollen sich nicht auf der Erde herumwelzen.
6 Weder raufen, schlagen, mit Steinen werfen.
7 Nicht muthwillig die Kleidung zerreissen, und verderben.
8 Sich nicht gar zu sehr durch das Umlaufen erhitzen.
9 In die Hitze nicht trinken.
10 Vom Rekreationplatze niemal hinweggehen.
11 Niemal sich in einem andern Orte aufhalten.
12 Niemal auf den Platz der Mägdlein komen.
13 Zu Ende der Rekreation solle das Zeichen gegeben werden.
14 Auf das gegebene Zeichen sollen sie sich in die Ordnung stellen.
15 In der Ordnung der Abtheilung abziehen.
16 Von dem Verhalten sollen die Berichte ertheilet werden.

Die Verordnungen, welche bey Erlehrnung der Musick zu beobachten sind, werden oben §. VII. angezogen.

§. X. Verordnungen.

Welche bey dem Exerciren sind zu beobachten.

Das Exerciren im Feuer wird vorgenommen:

1 In den Rekreationstunden.
2 In besonderen Festtägen.
3 Wenn hohe Herrschaften das Haus besuchen.

Bey dem Exerciren hat der Exercirmeister folgende Befehle zu beobachten: er solle

1 Mit dem Spiele das Zeichen geben lassen.
2 Die ganze Kompagnie ablesen
3 Die Abwesenden aufmerken.
4 Die Befehle ordentlich austheilen.
5 Die gewisse Anzahl der Patronen geben.
6 Auf die sichere Ladung Acht haben.
7 Die Gewehre ordentlich abnehmen.
8 Die Gewehr u. Patrontaschen durchsuchen.
9 Die übrigen Patronen zurück begehren.
10 Die weitere Befehle der Kompagnie geben.
11 Die Exercierregeln öfters vorlesen lassen.
12 Den Raport der Obrigkeit ertheilen.

Wenn die Kompagnie im Feuer exerciret, soll sie sich

1 Auf das erste Zeichen in die Ordnungstellen.
2 Das Gewehr aus dem Zeughause abholen.
3 Auf dem Paradeplatze sich gliedweis stellen.
4 Ihre Befehle aufmerksam anhören.
5 Gleich ordentlich abmarchiren.
6 Auf das Kommando der Officier Acht haben.
7 Bey währenden Exercieren still, und hurtig.
8 Gegen ihre Officiers nicht ungehorsam, oder widerspenstig seyn.
9 Das Gewehr mit rechten Fleiß laden.

10 Nicht doppelte Ladung geben.
11 Den Ladstecken jederzeit heraus ziehen.
12 Keiner dem andern vorschiessen, sondern
13 Ordentlich, und zugleich abfeuern.
14 Im Anschlagen auf das vorstehende Glied acht haben.
15 Mit dem Pulver nicht spielen, oder solches ausstreuen.
16 Keine Patronen zurück behalten.
17 In der Ordnung abmarchiren.
18 Bey dem Zeughause sich in Ordnung stellen.
19 Das Gewehr, und Patrontaschen ordentlich ablegen.
20 Die weitere Befehle erwarten.

§. XI. Verordnungen.

Welche bey dem Ausgehen zu beobachten sind

1 Sie sollen ohne Erlaubniß niemal ausgehen.
2 Sie sollen die Ursachen ihres Ausgehen sagen.
3 Sie sollen allzeit das Urlaubzettl begehren.
4 Andeuten, wohin sie gehen wollen.
5 Vorher visitiret, und adjustiret werden.
6 Sich bey dem Hr. Officier vor dem Ausgehen stellen.
7 Zu rechter Zeit nacher Haus kommen.
8 Auf der Gassen nicht müssig aufhalten.
9 Mit fremden Kindern nicht spielen, oder umlaufen.
10 Gegen ihre Vorgesetzte den Hut abnehmen.

11 Fremde, und ansehnliche Personen höflich grüßen.
12 Wenn sie zurück kommen sich melden.
13 Das Erlaubnißzetl zuruck geben.
14 Wenn sie aber ohne Erlaubniß ausgehen,
15 Oder zu rechter Zeit nicht nacher Haus kommen,
16 Sollen sie gebührend gestrafet werden.

§. XII. Verordnungen,

Welche bey der Säuberung zu beobachten.

Die Kinder sollen alle Tage nach Möglichkeit

1 Gesäuberet, gewaschen, und geflochten seyn.
2 Wochentlich sollen zwey Tage besonders bestimm t seyn.
3 Zur Säuberung solle mit der Hausglocken das Zeichen gegeben werden.
4 Die Kinder werden nach der Ordnung der Schlafzimmer gesäuberet.
5 Die Namen sollen auf einer Tafel aufgeschrieben seyn.
6 Ordentlich nach den Numerus verlesen werden.
7 Die Abwesende von den Ansteller aufgemerket werden
8 Die Zuwochner sollen Zucht, und Ordnung betreiben.
9 Die Stubenmütter sollen auf das gegebene Zeichen alsogleich erscheinen.
10 Sie sollen sich nach der Ordnung der Schlafzimmer anstellen.

11 Die Kinder mit großen Fleiß, und Liebe von den Ungeziefer säuberen.
11 Die mit aufgebrochenen Köpfen absönderen.
13 Dieselbe öfters in der Wochen säuberen, und einschmieren.
14 Die mit Ungeziefer behafte besonders melden, und reinigen.
15 Die Säuberungszimmer sauber auskehren.
16 Die gesäuberte Kinder sollen in die Schul zuruckgehen.
17 Sie sollen sich sauber flechten, und zusammen raumen.
18 Zur Arbeit richten, und das Stillschweigen halten.
19 Die Ansteller sollen den Bericht denen Zuwochnern.
20 Die Zuwochner den Oberofficiere ertheilen.

§. XIII. Verordnungen bey dem Abendgebethe.

Zum Abendgebethe solle den Kindern

1 Das gewöhnliche Zeichen gegeben werden.
2 Sie sollen in der Ordnung in die Kirche gehen.
3 Die sonst gewöhnlichen Kirchenverordnungen halten.
4 Das Abendgesang langsam absingen.
5 Das Gebeth aus dem Hausbüchel vorbethen.
6 Das selbe andächtig nachsprechen.
7 Den H. Segen erwarten.

8 Bey

8 Bey dem H. Segen, das Heilig singen.
9 Nach dem H. Segen still in der Ordnung abziehen.
10 Ihre gewöhnliche Kniebeugungen Schaarweise machen.
11 In der Ordnung mit Singen in die Schlafzimmer gehen.

§. XIV. Verordnungen für jedes Schlafzimmer.

In einem jeden Schlafzimmer solle seyn

1 Ein andächtiges Crucifix auch bey jedem Bettlein.
2 Ein andächtige Bildniß der Mutter Gottes.
3 Eine Tafel mit den aufgezeichneten Namen.
4 Die Stiftwapen bey den Stiftbettern.
5 Ein besonderes Bettlein für jedes Kind.
6 Ein Trügerl bey jedem Bettlein.
7 Ein Numerus wegen der Wäsche.
8 Ein Stubenvater wegen der Hauszucht.
9 Eine Stubenmutter wegen der Säuberung.
10 Ein Ansteller zum Acht geben.
11 Eine Lampe in dem Vorhause.
12 Die Bettlein müssen täglich aufgebettet.
13 Die Schlafzimmer täglich gesäuberet.
14 Die Knaben von den Mägdlein vollkommen abgesönderet seyn.

§. XV. Verordnungen für die Kinder in den Schlafzimmern.

1 Sie sollen still, und eingezogen in die Schlafzimmer gehen.

2 Das Salve Regina andächtig bethen.
3 Sich ehrbar, und züchtig ausziehen.
4 Die Kleider ordentlich auf den Trügerln zusammen legen.
5 In Schlafzimmern nicht schwätzen, oder herumlaufen.
6 Auch nicht von einem Zimmer in das andere.
7 Weder von einem Bettlein zum anderen gehen.
8 Niemal in ein Bettlein sich zusamen legen.
9 Bey der Nacht sich nicht unsauber halten.
10 In der Stille aufstehen, wenn es die Noth erforderet.
11 Die Zimmer sollen täglich visitiret,
12 Die Abwesenden aufgemerket, und gemeldet,
13 Die Verordnung alle Wochen verlesen,
14 Der Bericht alle Tage gegeben werden,

§. XVI. Verordnungen bey der christlichen Lehr, und an den Sonn- und Feyertägen zu beobachten.

1 An diesen Tägen solle kein Kind ausgehen.
2 Auch dem Gottesdienste mit Andacht beywohnen.
3 Die Kirchenverordnungē genau beobachten.
4 Die Wacht solle im Hause genau nachsehen.
5 Die Abwesenden, und Herumlaufenden aufmerken.
6 Zu bestimmter Zeit, sollen alle zur Christenlehr gehen.
7 Die vorgeschriebene Christenlehrordnung halten.

8 Das

8 Das Gesang vor der Christenlehr singen.
9 Die bestellten bey dem Aufsagen erscheinen.
10 Die Aufsagenden sollen sauber angeleget, und eingepuderet seyn.
11 Sich auf das gewöhnliche Ort in der Ordnung stellen.
12 Ihre Hauptstücke langsam, bedeutlich aufsagen.
13 Mit ihrer empfangenen Geschankniß zufrieden seyn.
14 Die Uebrigen sollen still u. aufmerksam seyn.
15 Auf ihrem angewiesenen Platze stehe bleiben.
16 Nicht ohne Erlaubniß hinauslaufen.
17 Nicht schwätzen, lachen, oder unehrenbietig seyn.
18 An Monatsonntägen, sollen auch die erwachsenen aufsagen.

§. XVII. Verordnungen.

Welche an den Beichttägen zu beobachten

1 Die Kinder sollen vorher unterrichtet seyn.
2 Vor der Beicht von den Lehrmeistern ausgefraget werden.
3 Die Beichtgebether andächtig vorgebethet werden.
4 Dieselben langsam nachsprechen.
5 Bey dem Beichtstühlen sich ordentlich anstellen.
6 Bey dem Beichtstuhl still, und ehrenbietig seyn
7 Nach der H. Beicht ihr, Gebeth und Buße verrichten.

8 Nach

8 Nach dem Gebethe in die Arbeitschule gehen.
9 Auf die geistliche Lesung acht haben.
10 Bis zur H. Communion eingezogen seyn.
11 Die übrige Hausordnung in allen beobachtē.
12 Die Beichttäge sind allezeit zu verkünden.
13 Die Verordnungen jederzeit vorzulesen.
14 Die Lehrmeister sollen bey der Beicht gegenwärthig seyn.
15 Von Beobachtung dieser Verordnung den Bericht ertheilen.

§. XVIII. Verordnungen.

Welche an den Kommuniontägen zu beobachten.

An diesen Tägen sollen die Kinder

1 Fruhzeitiger als sonsten aufgewecket werden.
2 Sich recht sauber waschen, flechten, anlegen.
3 Das Morgengebeth andächtig verrichten.
4 Still und eingezogen in die Kirche gehen.
5 Sich ordentlich fünf, und fünf anstellen.
6 Ihre Reverenz, und tiefe Neigung machen.
7 Die Zubereitung zur H. Kommunion bedeutlich bethen.
8 Recht ehrenbietig, mit aufgehobenen Händen kommuniciren
9 Bey währender Kommunion die Stiftgebether bethen.
10 Nach der H. Kommunionion die Danksagung nachsprechen.

11 Zum Beschluß das Gesang von dem H. Altarssakramente singen.
12 Nach der H. Kommunion in der Ordnung in die Schule gehen.
13 Die geistliche Lesung still, und aufmerksam anhören.
14 An diesem Tage niemal begehren auszugehen.
15 Allem übrigen Gottesdienste ehrenbietig beywohnen.
16 Bey der Recreation nicht spielen, oder umlaufen.
17 Alle übrigen Hausverordnungen genau beobachten.

§. XIX. Verordnungen, welche bey einer öffentlichen Prüfung zu beobachten.

Die Kinder, welche zu einer öffentlichen Prüfung vorgestellet werden, sollen

1 In ihrer Klasse genug unterrichtet seyn.
2 In denen Schulen öfters geprüfet werden.
3 Ordentlich aufgeschrieben seyn.
4 Sauber angelegt, und geflochten seyn.
5 Den Einzug in die Kirchen machen.
6 Den H. Geist mit Andacht anruffen.
7 In der Ordnung auf das bestim̃te Ort gehen.
8 Sich ordentlich anstellen, und stehen bleiben.
9 Deutlich, wie sie angestellet, abgelesen werdẽ.
10 Die gewöhnliche Einladung machen.
11 Die Fragen bedeutlich Beantworten.
12 Unter den Ausfragen still und aufmerksam seyn.

13 Die

13 Die Danksagung machen.
14 In der Ordnung abziehen.

Zur Prüfung wird eigentlich zugerichtet.

1 Ein eigenes Zimmer.
2 Ein Treppe mit zwey oder 3. Stäffl.
3 Ein Teppich zur Bedeckung
4 Ein Kanzl mit Spallier überzogen.
6 Die Tisch bedecket die Schriften aufzulegen
6 Die Tabellen, und Tafeln aufgestellet.
7 Die Fremdte, besonders Löbl. Schulkomission höflichst eingeladen.
8 Die Seßln, und Stülle in der Ordnung zubereitet.
9 Die Wachten abgetheilet, und ausgesetzet.
10 Die Gäste werden von denen Officieren empfangen, und in das bestim̃te Zimmer geführet.

Das sechste Kapitel.

Schuldigkeiten der Hausbeamten, und Dienstboten.

§. I. Von den Hausgenossen insgemein.

Der Hausgenossen sind zweyerley Gattungen, eine sind bestellet

1 Zur Unterweisung, und Hauszucht.
2 Andere zur Wirtschaft und Säuberung.

Die Unterweisung zu beförderen, und Hausordnung zu erhalten sind aufgestellet

1 Ein Vorsteher der Schule, u. Christenlehre.
2 Zwey geistliche Herren Beneficiaten.
3 Ein Oberofficier.
4 Ein Oberlehrmeister.
5 Ein Kapellmeister.
6 Ein Lehrmeister in der Geographie.
7 Ein Lehrmeister in der Zeichnung und Geometrie.
8 Die 14. Lehrmeister in Schulen, und Musik.
9 Ein Exerciermeister.
10 Vier Unterofficiere, oder Zuwochner.
11 Zwey Lehrmeister für die Tambour, und Pfeifer.
12 Zwey Lehrmeisterinnen für die Mägdlein.
13 Vier Unterlehrmeisterinnen.

Zur Besorgung, und Säuberung des Hauses werden mit bestimmten Sold gehalten:

1 Der Hausvater.
2 Der Ausspeiser.
3 Der Kanzleyschreiber.
4 Der Bindgesell für die Kranken.
5 Zwey Sakristaner.
6 Ein Schuster= und Schneidermeister.
7 Ein Gewehrputzer.
8 Ein Tischler zu den Hausnothwendigkeiten.
9 Ein Gärtner zum Kräuter Gärtl.
10 Zwanzig Stubenväter
11 Vier und zwanzig Stubenmütter.

12 Ein

12 Ein Thorwarter.
13 Zwey Hausknechte.
14 Ein Medecinbesorger.
15 Vier Krankenwarterinnen.

Und diese werden nach ihren gedungenen Lohn ausgezahlet

1 Die Stubenväter, und Stubenmütter alle Wochen.
2 Der Ausspeiser, und der Lehrmeistere alle Monate.
3 Der Hausvater, und übrige alle Quartale.

§. II. Verordnungen, für diejenigen, welche zur Unterweisung der Kinder, und Erhaltung der Hauszucht aufgestellet sind.

Von dem Vorsteher der Schulen.

Der Vorsteher der Schulen, und Christenlehre hat unter seiner Obsicht

1 Die Lehrmeister in den Schulen.
2 Alle Abtheilungen, u. Christenlehrschaaren.
3 Die Erlernung, u. Fortgang in Katechismus.
4 Die vorgeschriebene Schulordnung.
5 Die gewöhnliche Prüfungen.
6 Die Musterungen in den Schulen.
7 Die monatlichen Probschriften.
8 Die Musterung der Christenlehrschaaren.
9 Die christliche Lehr alle Sonntäge.
10 Die Aufsagenden alle Sonntage.
11 Die besondern Sprüche an den Festtägen.

§. III. Von den geistlichen Herren Beneficiaten.

Die geistlichen Herren Beneficiaten haben absonderlich zu besorgen

1 Die Sáuberkeit der Kirche, und Sakristey.
2 Die Kirchen, und Sakristeyschliessel.
3 Den Kirchenornat, und alle Kirchensachen.
4 Die vorgeschriebene Meßordnung.
5 Den táglichen Abendsegen.
6 Den gewóhnlichen Gottesdienst.
7 Die Hochámter mit Assistenten.
8 Die Ordnung der Ministranten.
9 Die Schuldigkeiten der Kirchendiener.
10 Die Verordnungen der besondern Festtáge.
11 Die Aussetzung der H. Reliquien.
12 Die gestiftete Jahrtáge, und Verkündzetel.
13 Die Beicht, und Kommuniontáge.
14 Die Kinder welche zum erstenmal beichten.
15 Die Kinder welche zum erstenmal communiciren.
16 Die Kranken zubesuchen.
17 Die Gefáhrlichen zuversehen.
18 Den Sterbenden beyzustehen.
19 Die Todten zubegraben.
20 In das Protokoll einzuschreiben.
21 Die Partikel, und Hostien abzáhlen zu lassen.
22 Die besondern Festtáge aufzumerken.

§. IV. Von dem Oberofficier.

Der Oberofficier hat Sorg zutragen über die

1 Hauszucht u. Ordnung außer der Schulzeit.
2 Die Beobachtung der Tagordnung.
3 Die Schuldigkeiten der Unterofficere.
4 Täglich die Befehle zubegehren, und auszutheilen.
5 Die besondern Befehle, und Ermahnungen ablesen zulassen.
6 Die täglichen Begebenheiten in das Tagbuch einzuschreiben.
7 Die besondern Begebenheiten aufzumerken.
8 Von allen die Berichte zu ertheilen.
9 Die Bestrafung der Fehler.
10 Die Beobachtung der Kirchenverordnungen.
11 Die Speis, und Schlafzimmerordnung.
12 Das Erlaubnißzetl zum Ausgehen.
13 Die Adjustirung bey dem Ausgehen.
14 Das Exercitiummilitare, u. Exercierregel.
15 Die Einrichtung des Zeighauses.
16 Die Erhaltung des Gewehrs, u. Uniforms.
17 Die Wachtberichte.
18 Die wochentliche Berichte.
19 Die monatliche Musterung.
20 Die besondern Verordnungen.

§. V. Von dem Oberlehrmeister.

Die Schuldigkeiten des Oberlehrmeisters sind folgende:

1 Die wochentliche Zusammentretung halten.

2 Die neuverbesserte Lehrart deutlich vortragen.
3 Jeden Lehrmeister die Vorträge abhandeln lassen.
4 Den Lehrmeistern in den Schulen nachsehen.
5 Die Schulverordnungen besorgen.
6 Die Musterungen vornehmen.
7 Die Eintheilung der Schaaren erhalten.
8 Die Oberansteller, und Ansteller ersetzen.
9 Die monatlichen Schriften, und Berichte abforderen.
10 Dieselben den Vorsteher einzureichen.
11 Die Zubereitung zu den öffentlichen Prüfungen machen.
12 Die besondern Begebenheiten melden.
13 Die Sprüche, und Aufsagenden bestellen.
14 Die Schulverordnungen vorlesen lassen.

§. VI. Von dem Kapellmeister.

Der Kapellmeister solle haben die Verzeichniß

1 Aller Lehrmeister in der Musik.
2 Alle Schüler in der Musik.
3 Aller Instrumente.
4 Aller Musikalien.
5 Der gewöhnlichen Chor- und Hausdienste.
6 Der besondern Chordienste außer dem Hause.
7 Der vorgeschriebenen Lehrstunden.
8 Des Fleißes, und Fortganges im Lernen.

Uebrigens soll er auch

1 Die tauglichen zur Musik aussuchen.

2 In den Lehrstunden nachsehen.
3 Die Schwachen, u. Untauglichen abänderen.
4 Den Abgang alsogleich ersetzen.
5 Die Instrumente gut versorgen.
6 Ohne Erlaubniß keine ausleihen.
7 Die Proben, und Academien halten.
8 Die Musikordnung betreiben.
9 Die Musikalien gut verwahren.
10 Den Hauschor vor allen gut versehen.
11 Die auswendigen Dienste beobachten.
12 Die gewöhnlichen Berichte ertheilen.
13 Die Verordnungen den Knaben vorlesen lassen.

§. VII. Von den Lehrmeistern.

Die Lehrmeister haben folgende Pflichten, sie sollen

1 Vor allem eines auferbäulichen Lebenswandel seyn.
2 Der täglichen H. Meß beywohnen.
3 Bey der monatlichen Generalcommunion erscheinen.
4 Die Predigen, und christlichen Lehren in ihren Stühlen anhören.
5 Untereinander friedlich, und einig.
6 In der vorgeschriebenen Lehrart gleichförmig.
7 Gegen ihre vorgesetzte ehrenbietig.

8 Mit ihren Oberlehrmeister einverständig.
9 In Abhandlung ihrer Vorträge emßig.
10 In Beobachtung ihrer Verordnungen unermüdet.
11 In Bestrafung der Fehler, mässig seyn.
12 Von allen Aergernissen sich hütten, wie auch
13 Vom Vollsaufen, Feindseligkeiten, Raufhändlen.
14 Von unmässigen Zorn, und ärgerlichen Worten.
15 Auf den Glockenstreich in der Schule seyn.
16 Die Schüler ordentlich verlesen.
17 Die Schulzeit richtig erfüllen.
18 Ohne Erlaubniß die Schule nicht auslassen.
19 Die vorfallenden Hindernisse dem Oberlehrmeister andeuten.
20 Die Kinder nicht bey den Haaren reißen,
21 Nicht ins Gesicht schlagen, und gefährliche Streiche geben.
22 Die Widerspenstigen, u. abwesende melden.
23 Die Musikstunden genau beobachten.
24 Bey den Proben, und Akademien erscheinen.
25 Die Chor, und Hausdienste fleißig halten.
26 Bey den Zusammentretungen gegenwärtig seyn.
27 Die Abhandlungen aufmerksam anhören.
28 Die Beschwerden mit guter Art vorbringen.
29 Die Schul, und Musik Berichte alle Monate eingeben.

§. VIII.

§. VIII. Von den Unterofficiers, oder Zuwochnern.

Die Unterofficiers haben auf die Kinder acht zu geben außer der Schulzeit

1 Bey dem Aufstehen, und Schlafengehen.
2 Bey dem Gebethe, und Gottesdienste.
3 Bey dem Speisen, und Recreation.
4 Bey der Arbeit, und Säuberung.
5 Bey dem Exerciren, und Wachten.

Und derowegen sollen sie

1 Vor allem selbsten fromm, und auferbäulich seyn.
2 Sich von allen Aergernissen hütten.
3 Wie auch von Vollsaufen, oder Raufereyen.
4 Von Fluch, Scheld, oder andern ärgerlichen Worten.
5 Von übermässigen Zorn besonders in Bestrafung.
6 Die Kinder niemal allein lassen.
6 Die Verordnungen, und Tagordnungen gut verstehen.
8 Dieselben, und besondere Befehle vorlesen lassen.
9 Die Erfüllung derselben möglichst besorgen.
10 Den Oberofficier untergeben seyn.
11 Alle Mängel, und Gebrechen abstellen, und aufmerken.
12 Die Uebertreter ermahnen, bedrohen, strafen.
13 Die Kinder nicht mit harten, gefährlichen Schlägen züchtigen.

14 Die schweren Gebrechen den Oberofficier melden.
15 In der Fruh, und Abends die Schlafzimmer durchgehen.
16 Die Abwesenden, und Ungebührlichkeiten andeuten.
17 Die Unehrenbietigkeiten in der Kirche, und Hinauslaufen melden, wie auch
18 Das Schwetzen in den Speiszimmern.
19 Die Ausschweifungen bey der Recreation.
20 Die Nachlässigkeit bey der Arbeit.
21 Die Unsauberkeit in der Kleidung strafen, und abstellen.
22 Mit der Patroll öfters im Hause herumgehen.
23 Von allem die Berichte ertheilen.

Die Pflichten des Exerciermeisters sind oben deutlich beygesetzet.

§. IX. Von den Lehrmeisterinnen.

Die Lehrmeisterinnen haben unter den Mägdlein zu besorgen

1 Die ganze Hauszucht, und Tagordnung.
2 Alle Verordnungen außer der Schulzeit.
3 Die Ordnungen bey dem Aufstehen, und Schlafengehen.
4 Das Stillschweigen, und Ehrbarkeit in Schlafzimmern.
5 Die Ehrenbietigkeit, und Ordnung in der Kirche.

6 Die Unterrichtung in Stricken, Näen, Merken.
7 Den Fleiß bey der Arbeit.
8 Die Säuberkeit in der Kleidung, u. Schlafzimmern.
9 Die Ordnung, und Stillschweigen bey dem Speisen.
10 Die Säuberkeit in der Kirchenwäsche.
11 Die Ordnung, und Einrichtung der Wäschkammer.
12 Die Uebernehmung der schmutzigen Wäsch.
13 Die Austheilung der sauberen Wäsch.
14 Die Ausbesserung der zerrissenen Wäsch.
15 Die Verwahrung der übrigen Wäsch, und Zugehör.

Und derowegen sollen die Lehrmeisterinnen

1 Selbsten auferbäulich, andächtig, friedlich seyn.
2 Von Zankereyen, u Schwätzen sich hüten.
3 Alle Aergernissen, und Frechheit vermeiden.
4 Dem Gottesdienste ehrenbietig beywohnen.
5 Bey denselben auf die Kinder Acht geben.
6 Bey der Generalcomunion fleißig erscheinen.
7 Den Kindern mit gutem Beyspiele vorgehen.
8 Die Befehle der Obrigkeit genau erfüllen.
9 Die Nothwendigkeit zu rechter Zeit melden.
10 Auf die Stubenmütter Obacht haben.
11 Besonders bey der Säuberung fleissig nachsehen.

12 Die

12 Die Fehler aus Liebe mit Måsigkeit bestrafen.
13 Nicht aber aus Zorn, und Ungeduld.
14 Nicht mit veråchtlichen Worten.
15 Nicht mit gefåhrlichen Schlågen, oder Backenstreichen.
16 Die Widerspenstigen der Obrigkeit andeuten.
17 Den Unterlehrmeisterinen die Arbeit vorlegen.
18 Dieselbe wieder einfordern.
19 Die Nachrichten von allem ertheilen.
20 Die Befehle, und Verordnungen vorlesen lassen.

Die Unterlehrmeisterinnen sollen sich nach dem Befehle ihrer Lehrmeisterin richten, die oben angesetzte Verordnungen halten, und gegen ihre Lehrmeisterin gehorsam und unterthånig seyn.

Das siebente Kapitel.

Schuldigkeiten der Hausgenossen, welche die Wirtschaft, und Såuberkeit des Hauses zu besorgen haben.

§. I. Von dem Hausvater.

Der Hausvater hat unter seiner Obsorg

1 Den Empfang der Verpflegungs Gelder.
2 Die Berechnung über die Verpflegung, und Kost.

3 Die

3 Die Berechnung der Kleider und Wäsch.
4 Die Berechnung der besondern Ausgaben.
5 Die Einschaffung aller Nothwendigkeiten.
6 Die Ausbesserung des ganzen Hauses.
7 Die Säuberkeit in ganzem Hause.
8 Die Reinigkeit in allen Zimmern.
9 Die Zucht, u. Ordnung aller Hausgenossen.
10 Derselben wochentliche Bezahlung.
11 Die monatliche, und quartals Besoldungen.
12 Die Ordnung in den Speisen.
13 Das Gewicht des Brods.
14 Die Musterung in den Kleidern.
15 Die Verpflegung der Kranken.
16 Die Einschreibung der ankomenden Kinder.
17 Das Protokoll der abgehenden.
18 Die monatliche Ausweisung.
19 Das tägliche Portionzettl.
20 Die Versperrung, u. Sicherheit des Hauses.
21 Die Vorsehung in der Feuerordnung.

Und derowegen solle er selbsten allezeit seyn

1 Auferbäulich, und nichtern.
1 Vorsichtig, und gewissenschaft in der Wirtschaft.
3 Ernsthaft, u. nachdrücklich in Ermahnungen.
4 Genau in Untersuchung der Gebrechen.
5 Gegenwärtig bey dem Gottesdienste.
6 Allzeit frühezeitig zu Hause.
7 Die Befehle der Obrigkeit emsig erfüllen.
8 Ohne derselben nichts unternehmen.
9 Die Verpfleggelder gut verwahren.
10 Die Zahlungen ohne Ursache nicht verschieben.

11 Die

11 Die Quittungen aufbehalten.
12 Die Rechnung zu rechter Zeit verfertigen.
13 Jährlich das Absolutorium begehren.
14 Die Abgehenden Kinder ausfertigen.
15 Den Tauf- und Geburtsbrief verschaffen.
16 Die Uneinigkeiten im Hause beylegen.
17 Alle Aergernisse der Hausleute abstellen.
18 Die Widerspenstigen der Obrigkeit melden.
19 Die Nachlässigen, und Unfriedsamen entlassen.
20 Die Stubenväter zu ihren Pflichten anhalten.
21 Die Säuberkeit bey den Stubenmüttern betreiben.
22 Die Schlafzimmer öfters durchgehen.
23 Die Schriften in der Kanzley in Ordnung halten.
24 Von allem der Obrigkeit Bericht ertheilen.

§. II. Von dem Ausspeiser.

Der Ausspeiser hat besonders zu beobachten

1 Die vorgeschriebene Stund zum Speisen.
2 Die vorgeschriebene Gattung der Speisordnung.
3 Die rechte Maaß im Anrichten.
4 Die Säuberkeit in der Zubereitung.
5 Die Abtheilung der Portion.
6 Die Hauszucht seiner Dienstbothen.

Und derowegen solle derselbe

1 Ein christlichen Lebenswandel führen.
2 Dem gewöhnlichen Gottesdienste beywohnē.

3 In seiner Wirthschaft gewissenhaft, und fleißig seyn.
4 Mit allen friedlich sich betragen.
5 Abends zu rechter Zeit zu Hause seyn.
6 Seine Dienstbothen zum Gottesdienste anhalten.
7 Zur Fruhpredigt, und christlichen Lehre schicken.
8 In der Schänk Ordnung, und Auferbäulichkeit betreiben.
9 Um billigen Preis in guter Gattung, und Maaß ausschänken.
10 Die Hausleute zum ersten bedienen.
11 Den Stubenvätern um ihre Bezahlung die Kost geben.
12 Die Schänk Abends zu rechter Zeit sperren.
13 Unter dem Gottesdienste nicht eröffnen.
14 Keine Aergernisse leiden.
15 Die Raufer, und Saufer abschaffen.
16 Die besondern Tafeln gut zurichten.
17 Die Nothwendigkeiten zur rechter Zeit einschaffen.
18 Die Befehle der Obrigkeit genau beobachten.
19 Die besondern Begebenheiten zu rechter Zeit melden.
20 Besonders auf das Feuer Acht geben.

§. III. Von dem Kanzleyschreiber.

Der Kanzleyschreiber solle vor anderen seyn

1 Ledig, und nicht verheuratet.
2 Gottesförchtig, nichtern, auferbäulich.
3 Gegenwärtig bey dem Gottesdienste.

4 In

4 In der Gemeinschaft nicht verdächtig.
5 Fleißig zu Hause besonders Abends.
6 Zu vorgeschriebenen Stundē in der Kanzley.
7 Genau, und Gewissenhaft in der Verrechnung.
8 Gehorsam dem Hausvater.
9 Denselben helfen in Verfertigung der Rechnung.
10 Die Ankommenden, und Abgehenden aufschreiben.
11 Die besondere Befehle Stiftungen, und Dekreta eintragen.
12 Sich von Spielen, Saufen hüten.
13 Alle Aergernisse vermeiden
14 In der Kanzley alles in der Ordnung aufbehalten.
15 Die allgemeine Verordnungen, des Hausgenossen beobachten.

§. IV. Von den Bindgesellen.

Der Bindgeselle solle ebenfalls seyn

1 Ledig, und nicht verheuratet.
2 Gegenwärtig bey dem Gottesdienste.
3 Gottesförchtig, nichtern, auferbäulich.
4 Nicht auslaufen, oder spat nach Hauskomen.
5 Ueber Nacht nicht ausbleiben.
6 Das Krankenzimmer nach Möglichkeit besorgen.
7 Die Kranken täglich auch öfters besuchen.
8 Die es bedürftig sind, fleißig verbinden.
9 Ueber die vorgeschriebene Medicin Sorg tragen.

10 Dem

10 Dem Hrn. Medicus die Umstände der Kranken melden.
11 Die gefährlichen öfters ansehen, und dem Geistlichen andeuten.
12 Der Obrigkeit Nachricht geben.
13 Alle Nascherenen sorgfältig verhütten.
14 Auf die vorgeschriebene Speisordnung acht haben.
15 Alle verdächtige Gemeinschaft mit dem anderen Geschlechte meiden.
16 Wie auch das Spielen, Saufen, oder andere Frechheiten.
17 Die sich besseren, aus dem Krankenhause entlassen.
18 Alle einschleichende Gebrechen der Obrigkeit melden.
19 Die Allgemeine Hausverordnungen beobachten.

§. V. Von dem Kirchendiener.

Der Kirchendiener solle vor anderen seyn

1 Allezeit nichtern, und auferbäulich.
2 Höflich gegen die Geistlichen.
3 Fleißig in der Sakristey.
4 Nicht auslaufen, oder ausgehen ohne Erlaubniß.
5 Zu rechter Zeit wieder nach Hauskommen.
6 Die Sakristey Schliessel niemal mit sich nehmen.
7 In der Sakristey keine Zusammenkünften gestatten.
8 Alle verdächtige Gemeinschaft meiden.

9 Die Meßordnung allezeit begehren.
10 Das Zeichen mit der Glocke zu rechter Zeit geben.
11 Die Kirche, und Sakristey sauber halten.
12 Die Kirche zu rechter Zeit eröffnen, und zusperren.
13 Die Schliessel zum geistlichen Herrn tragen.
14 Auf die Lampe vor dem hochwürdigen Gut Acht haben.
15 Die Kerzen anzinden, und auslöschen.
16 Die Kirche, Sakristey, Kasten gut versperren.
17 Die Kirchensachen gut verwahren.
18 Ohne Erlaubniß nichts ausleihen, oder sich zueignen.
19 Die Ordnung der Ministranten besorgen.
20 Alles zu rechter Zeit hervorrichten.
21 Die Verordnungen des Gottesdienste öfters überlesen.
22 Die besondere Auszierungen aufmerken.
23 Die Ablaß, und Bethtafeln aushenken.
24 Die Nothwendigkeiten nach besseren.
25 Bey allen Meßen mit dem Klingenbeutel sammeln.
26 Das tägliche Allmosen zur Obrigkeit bringen.
27 Die besondern Befehle genau erfüllen.
28 In besondern Umständen sich anfragen.

§. VI. Von dem Schuster- und Schneidermeister.

Beede Meister haben besonders zu beobachten

1 Die Lehrjungen zur Arbeit anhalten.

2 Auf

2 Auf die Stubenväter, u. Gesellen Acht habē.
3 Nicht auslauffen lassen.
4 Die Arbeit gewissenhaft besorgen.
5 Zu rechter Zeit die Lieferung machen.
6 Alle Unordnungen verhütten.
7 Die besondern Begebenheiten melden.
8 Selbsten auferbäulich, und christlich seyn.
9 Die übrigen Verordnungen der Inwohner halten.

§. VII. Von den Stubenvätern.

Die Stubenväter müssen besonders auf die Knaben Acht haben

1 Bey dem Aufstehen, und Schlafengehen.
2 Bey der Nacht in den Schlafzimmern.
3 Bey dem Ausgehen.
4 Bey den Begräbnissen.
5 Bey den Bittgängen.
6 Von allen den Bericht ertheilen, und
7 Die begangenen Gebrechen der Obrigkeit melden.

Und wenn sie in diesem Hause verbleiben wollen müssen sie seyn

1 Nichtern, und friedlich.
2 Auferbäulich in ihrem Lebenswandel.
3 Fleißig in ihrer Arbeit.
4 Gehorsam dem Hausvater.
5 Unterthänig ihrem Meister.
6 Gegenwärtig bey der H. Meß.
7 Wie auch Predigt, und christlichen Lehr.
8 Unterrichtet in dem Katechismus.

9 Alle Monatsonntäge aufsagen.
10 Die Monatsonntäge beobachten.
11 Der Generalcommunion beywohnen.
12 Ohne Erlaubniß nicht ausgehen.
13 Zu rechter Zeit nach Haus kommen.
14 Auf das gegebene Zeichen im Schlafzimmer seyn.
15 Die Kinder niemal allein lassen.
16 Die Unsaubern bey der Nacht aufwecken, und melden.
17 Die Verordnungen der Schlafzimmer besorgen.

§. VIII. Von den Stubenmüttern.

Die Stubenmütter haben eben diese Verordnungen zu halten, und beynebens sollen sie

1 Die Zimmer, und S. V. Abtritte täglich säuberen.
2 Die Bettlein täglich richten, und zudecken.
3 Das Ungeziefer absuchen, und reinigen.
4 Die Kinder an bestim̃ten Tägen sauber kämpeln.
5 Die Speisen Mittags, und Abends auftragen.
6 Von Kindern keine Portionen annehmen.
7 Die Schisseln, und Breter waschen.
8 Die Kleidung ausbessern.
9 Die alte Wäsch zusammen binden, u. übergeben.
10 Die neue Wäsch übernehmen, u. Acht haben.
11 Die Schlafzimmer fleißig versperren.

12 Kei=

12 Keine fremde Leute in Schlafzimmern aufhalten.
13 Die Kranken alsogleich ansagen.
14 Die Unsaubern aufwecken, und melden.
15 Auf die Zucht, und Ordnung Acht haben.
16 Von allen Gebrechen Nachricht geben.

§. IX. Von den Hausknechten.

Die zwey Hausknechte haben die allgemeinen Schuldigkeiten der Stubenväter, und beynebens sollen sie

1 Das Haus sauber halten.
2 Die Höfe zu bestimmten Tägen kehren.
3 Die Gebäunothwendigkeiten melden.
4 Den Kanal zu bestimmter Zeit raumen.
5 Die Einschaffung des Holzes besorgen.
6 Das Holzhacken, und auftragen.
7 Alle Oefen mässig behaizen.
8 Niemanden, den es nicht gebühret Holz geben.
9 Auf alle Feuers gefahr Acht haben.
10 Bey der Nacht die Stunden ausrufen.
11 Das Thor zu rechter Zeit sperren.
12 Die spat nach Haus kommen melden.
13 Alle fremde Leute der Obrigkeit andeuten.
14 Alle angeschafte Dienste verrichten.

§. X. Von dem Thorwarter.

Der Thorwarther gegen den Reñweg hat ebenfalls die allgemeinen Schuldigkeiten der Stubenväter, und neben diesem solle er

1 Das Thor zu rechter Zeit eröffnen.
2 Abends dasselbe gut versperren.
3 Die zuspat nach Haus kommen, melden.
4 Die Fremden höflich empfangen.
5 Die Säuberkeit des Thors besorgen.
6 Die Schlüssel gut verwahren.
7 Die besondern Umstände der Obrigkeit andeuten.

§. XI. Die Krankenwarterinnen haben die allgemeinen Schuldigkeiten der Stubenmütter, beynebens aber sollen sie

1 Alle Kranke mit Geduld, und Liebe besorgen.
2 Den Hrn. Doctor melden, und fürstellen.
3 Den Zustand der Krankheit erklären.
4 Die Medicin nach Vorschreibung richtig geben.
5 Von der Wirkung derselben den Bericht ertheilen.
6 Die Speisen nach Eintheilung der Portionen anrichten.
7 Keine Schleckereyen, oder andere Speisen zulassen.
8 Die Bettlein in der Wäsch sauber halten.
9 Von Ungeziefer reinigen.
10 Die Kranken niemal allein lassen.
11 Niemal eines aus dem Krankenzimmer ausgehen lassen.
12 Die schon etwas besser sind, nicht ausschicken.
13 Die gefährlichen, und ansteckenden absönderen.

14 Auch

14 Auch das Bettgewand von dergleichen nicht mehr brauchen.
15 Den Geistlichen zu rechter Zeit berufen.
16 Die Absönderung der Knaben, und Mägdlein beobachten.
17 Zur erforderlichen Hauszucht anhalten.
18 Das Gebeth verrichten lassen.
19 Keine schädliche Spielereyen, und Ausschweifungen zulassen.
20 Dergleichen alsogleich der Obrigkeit andeuten.
21 Die sich besser befinden, zuruckschicken.
22 Fremde nicht in den Krankenzimer aufhaltē.
23 Auf das Licht, und Feuer besonders Acht geben.

§. XII. Allgemeine Verordnungen für alle, welche in dem Hause wohnen.

Die dieses Haus bewohnen, haben insgemein zuvermeiden

1 Alle Aergernisse, und Ausgelassenheiten.
2 Das Vollsaufen, und Raufereyen.
3 Feindschaften, Uneinigkeiten, Schwätzereyē.
4 Verdächtige Gemeinschaften.
5 Nächtliches ausbleiben.

Hingegen sollen sie

1 In ihren Lebenswandel christlich, und auferbäulich seyn.
2 Der täglichen H. Meß beywohnen.
3 An Festtägen auch der Predigt, und christlichen Lehre.

4 Den gewöhnlichen Monatsonntägen.
5 Den Processionen, und Opfergängen.
6 Dem Hausvater Gehorsam leisten.
7 Ihre Kinder nicht müssig herumlaufen lassen.
8 Die Säuberkeit vor ihrer Wohnung beobachten.
9 Vor ihren Wohnungen keinen Ausgus machen.
10 Die nothwendige Verbesserung zu rechter Zeit anzeigen.
11 Keine fremde Leute aufbehalten.
12 Vor der Haussperr nach Hause kommen.
13 Auf das Feuer besonders Acht geben.

Das achte Kapitel.

Von dem Gebäu, und Eintheilung der Wohnungen.

§. I. Allgemeine Verzeichniß des ganzen Gebäues in die Jahrsgänge eingetheilet.

N. I. Das allererste Gebäu gegen den Rennweg angefangen im 1743. von Hrn. Michael v. Khienmayr, auf seinem eigenem Grunde verfertiget im Jahre 1745. der Baumeister Hr. Mathias Gerl seel.

N. II. Das zweyte Gebäu auf den Rennwege angebauet linkerhand v. dem Hrn. Michael von Khienmayr, im Jahre 1759. im October, und im Jahre 1760. vollendet.

N. III. Das dritte Gebäu gegen der Landstraße dem Hrn. Michael von Khienmayr abge-

Verzeichnüs deren Wohnungen zu ebener Erd.

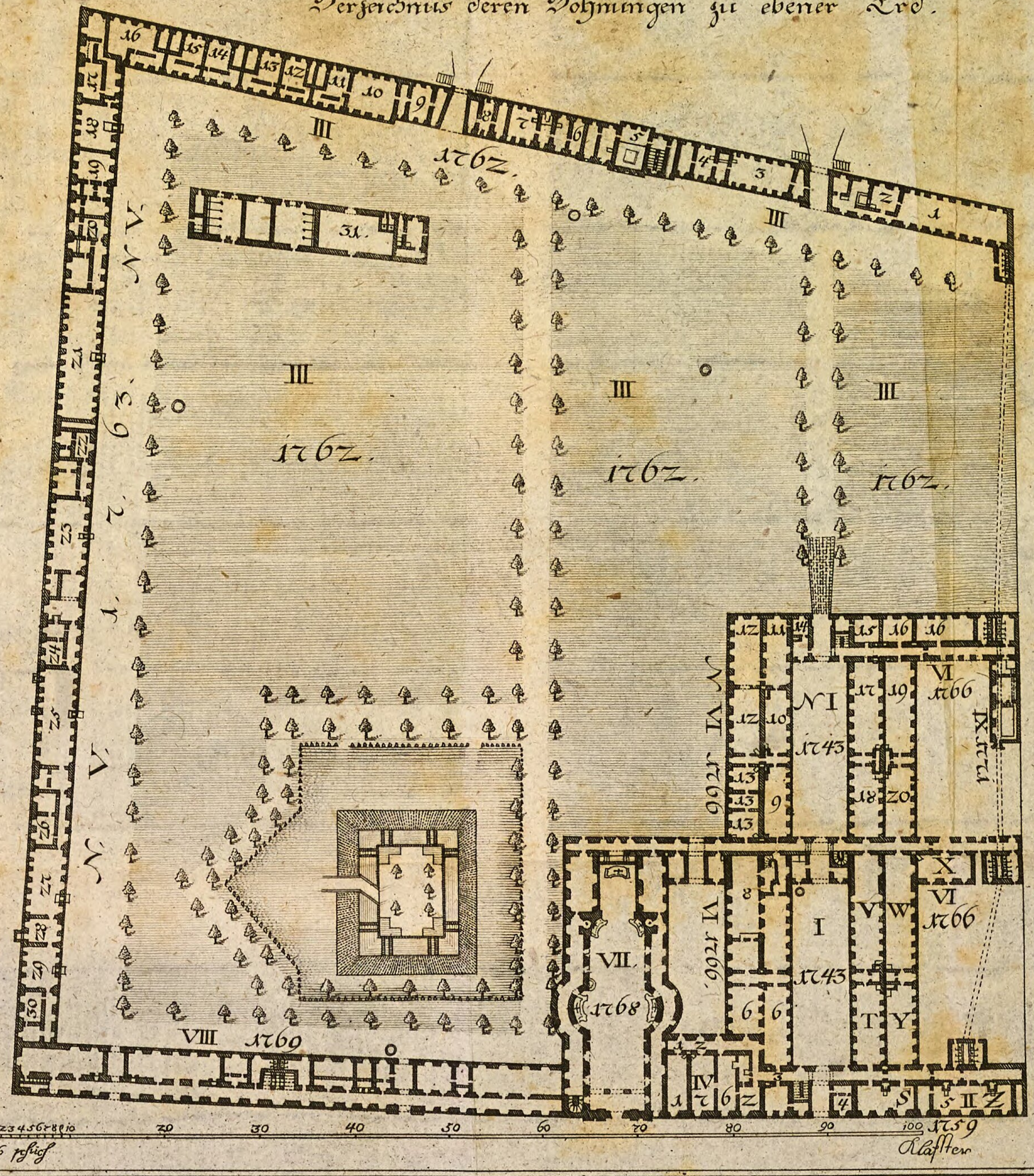

Verzeichnis der Wohnungen in obern Stock.

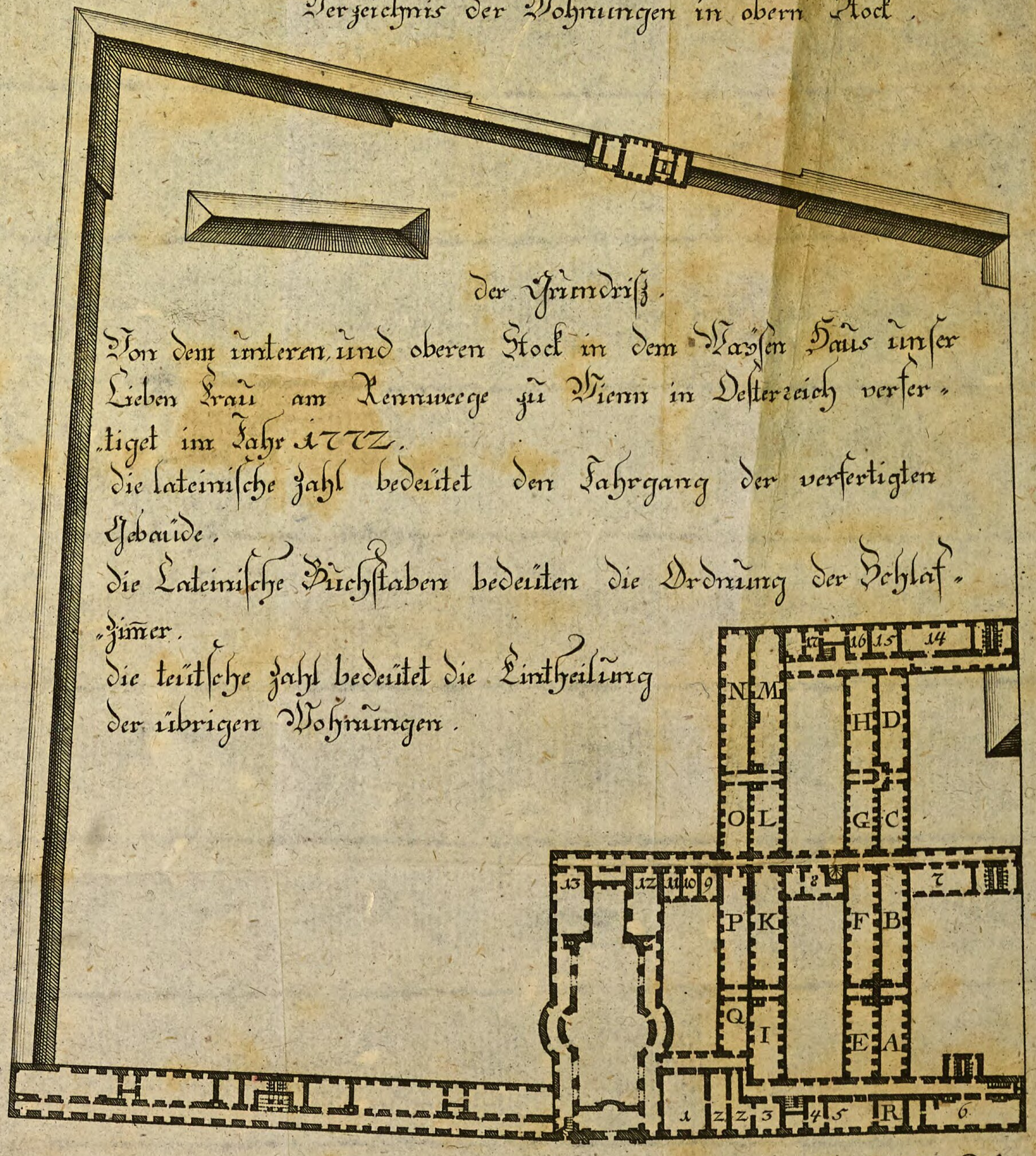

der Grundriß.

Von dem unteren und oberen Stock in dem Waysen Haus unser Lieben Frau am Rennweege zu Wienn in Oesterreich verfertiget im Jahr 1772.

die lateinische Zahl bedeutet den Jahrgang der verfertigten Gebaüde.

die Lateinische Buchstaben bedeüten die Ordnung der Schlaf-Zimer.

die teütsche Zahl bedeütet die Eintheilung der übrigen Wohnungen.

Melchior Hefele delin.

Q. Marc Sc.

S.

N
ch
de
H

we
vo
un

str

Staatl. Bibliothek Passau

gekaufet, und von Ihro k. k. apost. Majest. Maria Theresia, samt dem ganzen Grunde, Acker, Keller, Wohnungen durch einen förmlichen Stiftbrief dem Waisenhause freygebigst geschenket, und einverleibet im Jahre 1762. dieses Gebäu hat Hr. Michael von Khienmayr, zum Gebrauche seiner eigenen Fabriken gebauet im Jahre 1745. vollendet im Jahre 1747. der Baumeister Hr. Mathias Gerl seel.

N. IV. Das vierte Gebäu auf den Rennwege rechterhand die Hauskapelle mit offentlichen Eingang angefangen den 22ten October, 1762 und im Jahre 1763. im May vollendet, bey Erbauung der neuen Kirche aber in Zimmer, und Behältnisse veränderet im Jahre 1768. Baumeister Hr. Mathias Gerl seel.

N. V. Das fünfte Gebäu der ganze Traktus gegen Niedergang von Ihro k. k. apost. Maj. zur Verpflegung der Kranken eingeraumet, und dem Waisenhause einverleibet im Jahre 1763. gebauet v. dem Hrn. Michael v. Khienmayr, im Jahre 1754. Baumeister Hr. Mathias Gerl seel.

N. VI. Das sechste Gebäu ein ganzer Traktus gegen der Schanze, und St. Marx samt dem Kanal, von dem obern Theil des Hauses bis über die Strasse in den Marxergraben. Angefangen den 28ten October 1765. vollendet im Jahre 1768. Baumeister Hr. Joseph Gerl.

N. VII. Das siebendete Gebäu die neue nunmehro konsekrirte Kirche auf dem Rennwege, angefangen den 29ten Februarij 1768.

und in eben diesem Jahre vollendet den 7ten December. Baumeister Hr. Leopold Großmann.

N. VIII. Das achte Gebäu auf den Rennwege an die Kirche rechterhand angebauet, angefangen im Jahre 1769. vollendet im Jahre 1770. und in eben diesem Jahre den 12ten December durch gnädigste Resolution Ihro k. k. apost. Majest. dem Waisenhause einverleibet. Baumeister Hr. Joseph Mödlhamer.

N. IX. Das neunte kleine Gebäu das Kinderbad angefangen im Augustmonate 1771. und in eben diesem Jahre im Monate October vollendet: Baumeister Hr. Leopold Großmann. Im Jahre 1772. ist auch die Mauer gegen St. Marx aufgeführet, das Kräutergärtl angeleget, und ein neuer Kanal von dem Gebäu N. VIII. durch die Schanze bis zum Ausfluß geführet worden.

§. II. Die Behältnisse dieser angezogenen Gebäude.

Das Gebäu N. I. hat folgende Behältnisse

1 Zwey große Höfe.
2 Zwey Tracktus linkerhand gegen St. Marx.
3 Ein Tracktus rechterhand.
4 Zwey Hauptthöre, eines gegen den Reñweg.
5 Das andere gegen der Landstrasse.
6 Drey Gänge oder Abtheilungen.

Die zwey Tracktus linkerhand enthalten

1 Unter der Erde Gewölber, und Keller.
2 Zu ebener Erde 8 große Zimmer.
3 Im ersten Stocke 8 große Zimmer.

4 Zwi=

4 Zwischen zwey Zimmern ein kleines Vorzimmer.
5 Unter dem Dache bequeme Böden, welche
6 Mit Feuermauern abgetheilet.

Der dritte Tracktus rechterhand enthält

1 Unter der Erde Kraut, und Holzgewölber.
2 Zu ebener Erde, Kuchel, und 5 Speiszimer.
3 Im ersten Stocke 4 große Schlafzimmer.
4 In der Höhe die Böden.

Die drey Gange enthalten Zimmer

1 Für die Kanzley.
2 Für die Graderobe.
3 Gastzimmer.
4 Wohnungen des Hausvaters.
5 Wohnungen für die Obrigkeit, u. Gespañ.
6 Wohnuugen für den Haus Officier.

Das Gebäu N. II. hat folgende Behältnisse

1 Zu ebener Erde ein Vorhaus.
2 Ein kleines Kammerl.
3 Ein großes Zimmer.
4 Im ersten Stocke ein Vorhaus.
5 Eine kleine Kuchel.
6 Ein großes Zimmer.
7 Eine besondere Versperrung.
8 Ist bis her von den extra Kostmägdlein bewohnet.

Das Gebäude N. III. gegen der Landstrasse enthält

1 Den ganzen Platz von 10795 Quadratklaftern.

2 Die

2 Die aufgeworfene Schanze.
3 Die Stallung, und Schupfen.
4 Den großen Keller auf etliche 1000 Emer Wein.
5 Einige kleine Keller, und Gewölber.
6 Den Tracktus gegen der Landstrasse von 99 Klafter.
7 Das mittere Stöckel.
8 Kleinere Wohnungen für die Lehrmeister.
9 Größere Zimmer für die Stubenväter.
10 Werkstatt für die Schuster, u. Schneider.
11 Zwey große Thore gegen der Landstrasse.

Das Gebäu N. IV. hat folgende Behältnisse:

1 Zu ebener Erde ein groẞes Kirchenzim̃er.
2 Zwey Zimmer für die Wäschkammer.
3 Ein kleine Kuchel.
4 Im obern Stocke die Kleiderkammer.
5 Zwey Schlafzimmer für die Knaben.

Das Gebäu N. V. hat folgende Behältnisse:

1 Eine Werkstatt für den Tischler.
2 Ein Zimmer für die Stubenmütter.
3 Wohnungen für die Lehrmeister.
4 Ein groẞes Reservzimmer für die Kranken.
5 Zwey Krankenzimmer für die Mägdlein.
6 Zwey Krankenzimmer für die Knaben.
7 Zwey kleine Zimmer zur Absönderung der Gefährlichen.
8 Zwey Kucheln zur Nothwendigkeit.
9 Einen kleinen Keller.
10 Ein Zimmer für die Hausleute.

Bibliothek

Auslegung
der Buchstaben

A Eingang für die höchste herrschafften
B die haubtstiegen bis unter das Dach
C Eingang von haus
D Hochaltar u. *Sacrarium*
E zweÿ *Sacristeyen* und die obern *Oratoria*
F die zwey Seithen Altär
G die zwey Seithen Stiegen in die obere *Oratoria*
H die zwey Seithen Kapelln
I die Kanzl
K die untere gäng, ober welchen die *Oratoria*.
L Eingang von haus
M besonderer Eingang für die Mädl
N Eingang für die haus Leüth
O das haupt Chor von Rennweg
P Stiegen auf den Chor
Q die mittere Stüell
R Stüell für die Lehrmeister
S die Krufften
T Stüell für die Stubenvätter
V Stüell für die Stubenmütter
W blaz für die Frembde
X. blaz ober welchen der Chor,

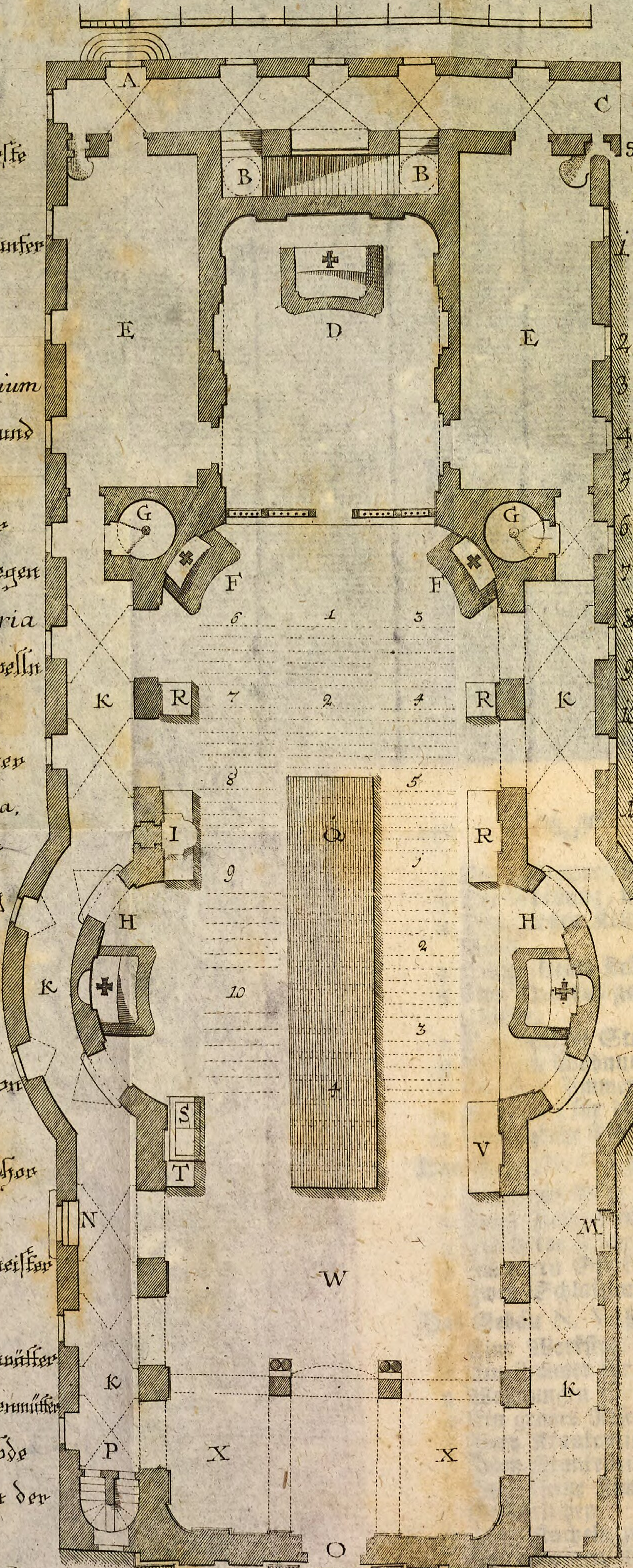

Auslegung
der Ziffer,

Wie die Kinder in ihre besondere bläz eingetheillet sind

1. die Erste abtheillung der Knaben.
2. zweÿte abtheillung.
3. dritte abtheillung.
4. Vierte abtheillung.
5. Fünffte abtheillung.
6. Sechste abtheillung.
7. Siebende abtheillung.
8. Achte abtheillung.
9. *Chaosische* Knaben.
10. *Chaosische* Knaben.

Rechter hand

1. Erste abtheillung der Mägdl.
2. zweÿte abtheillung.
3. dritte abtheillung.
4. die Kaÿl. Kostkinder.

Grund Riss der Kirchen des Waysenhaus unser Lieben Frauen am Rennweg zu Vienn in Oesterreich, welche im Jahr 1768 in Zeit 9. Monath verfertiget ist worden.

Das Gebäu N. VI. hat folgende Behältnisse, und zwar gegen St. Marx

1 Den Kanal von obern Theil des Hauses.
2 Die angebauten S. V. Abtritte, und Waschkuchel.
3 Zwey große Zimmer zu ebener Erde.
4 Zwey große Zimmer im obern Stocke.

In dem andern Gebäue gegen der Schanze sind folgende Wohnungen, und Behältnisse

1 Die Eisgrube mit einem kleinen Keller.
2 Die Beheizung der Windöfen unter der Erde
3 Die neue Kuchel.
4 Drey große Gewölber.
5 Das Schänkzimmer.
6 Ein Zimmer für die Dienstboten.
7 Drey Zimmer für den Ausspeiser.
8 Zwey Tafelzimmer.

Das Gebäu N. VII. ist die erbaute, und konsekriete Kirche, welche eine mehrere Erklärung erforderet, und zwar bey diesem Gebäude ist zu merken

1 Die Maaß, und Größe.
2 Die Art, und Eintheilung.
3 Die Eilfertigkeit in der Verfertigung.
4 Die Auszierung, und Einrichtung.

Diese Kirche ist auf eine besondere Art gebauet, und hat

1 In der Länge 154 }
2 In der Höhe - 40 } Wiener Werkschuhe.
3 In der Breite 40 }

In

In der Länge ist sie in drey Theile abgetheilet
1 In das Sakrarium.
2 In zwey Rundungen.
3 In den untern Theil des Musikchor.

Diese Kirche hat kein Gewölb, sondern ist aus geschallet
1 Wegen der Gefahr des Erdböbens.
2 Wegen der einfallenden Kälte.
3 Wegen Ersparung der Unkösten.

Jedoch ist es wider die Feuers gefahren nach Möglichkeit bewahret
1 Durch die gute Schitt, oder Esterich
2 Durch das feste Pflaster.
3 Durch die steinerne Stiegen.

In der Höhe sind besonders zu sehen
1 Die zierlichen Tragsteiner.
2 Die eingemischten Gehäng.
3 Die Muscheln in oberen Chören.

Es hat auch von dreyen Seiten das beste einfallende Licht, und zählet
1 Gegen Aufgang 8 Fenster.
2 Gegen Niedergang 9 Fenster.
3 Gegen Mittag ein großes Fenster in der Mitte.

Dieses Gebäu enthält zur Bequemlichkeit
1 Zwey große Oratorien.
2 Eine Sakristey.
3 Ein besonderes Beichtzimmer.

4 Die

4 Die oberen- und unteren Seitengänge.
5 Einen bequemen Musikchor.

Zu Erhaltung der Ordnung sind folgende Eingänge

1 Die große Thür gegen den Rennweg.
2 Bey der Sakristey für die Herrschaften.
3 Ein besonderer Eingang für die Knaben.
4 Für die Mägdlein von Seiten des Hauses.
5 Für die Hausleute von Seiten der Schanze.

Dieses ganze Gebäu, ist in Zeit 9 Monate mit besonderen Fleiße hergestellet worden

1 Durch besonder Aneiferungen.
2 Durch die Sorg, und Aufsicht der Vorsteher.
3 Durch den Fleiß der Meister.
4 Durch die Anzahl der Arbeiter.
5 Durch Beyhilf der Kinder, welche etlichmal hundert tausend Ziegel zugetragen.

Die besondern Feyerlichkeiten, durch welche die Arbeiter aufgemunteret worden, sind folgende gehalten worden, als:

1 Bey Anfange des Gebäues den 29ten Febr. 1768.
2 Bey Legung des Grundsteines den 21ten Märzen.
3 Bey Erreichung der Dachhöhe 1ten Augusti.
4 Bey Aufsetzung des Kreuzes den 6t Sept.
5 Bey Aufsetzung des Namen Maria den 22ten September.
6 Bey der ersten Einsegnung den 7ten December 1768.

Der

Dergleichen Feyerlichkeiten sind gehalten worden in Gegenwart der höchsten Herrschaften

1 Mit auferbäulichen Gottesdienste.
2 Mit Ausruckung der Kompagnien.
3 Mit Abfeuerung der Stücke.
4 Mit der ganzen Feldmusik
5 Mit einer Anrede.
6 Zu letzt ist den Arbeitern ein Trunck ausgespendet worden.

Die Einrichtung, und Auszierung dieses Gebäues bestehet

1 In fünf Altären.
2 In aufgesetzten Statuen.
3 In der neuen Kanzel.
4 In der verfertigten aber noch nicht gefaßten Orgel.

Die Altäre sind mit den Mauern aufgeführet und zwar:

1 Der Hochaltar.
2 Zwey Seitenaltäre an den Pfeilern.
3 Zwey grössere in den Rundungen.

Der Hochaltar bestehet besonders

1 In der Bildniß der Geburt Mariä.
2 In einer großen Ram weiß mit Gold gefasset.
3 In einem Aufsatze mit einer vergoldten Kron.
4 In einem weiß mit Gold gefaßten Tabernackel.

Die=

Dieser Tabernackel stellet vor ein ordentliches Gebäu mit drey Kupeln, und hat

1 Drey Abtheilungen in der Breite.
2 Vier Abtheilungen in der Höhe.

Die Abtheilungen in der Breite sind

1 Der mittere Theil.
2 Die zwey Seitentheile, welche
3 Mit vergoldten Schildern behänget.
4 Mit vergoldten Gätter umgeben.
5 Mit vergoldten Gefäsern besetzet.
6 Zur Beleuchtung des Altars gerichet.

Die vier Abtheilungen, in der Höhe sind gerichtet

1 Zur Aufbehaltung des H. H. Altarssakraments.
2 Zur Aussetzung des HH. Altarssakraments.
3 Zur Bildniß der Mutter Gottes.
4 Zur Vorstellung der Festtäge.

Die übrigen Abschilderung dieses Tabernackels ist in einem Kupfer entworfen.

Die zwey kleinen Seiten-Altäre haben

1 In der Höhe eine kleine Auszierung.
2 Eine vergoldte Ram.
3 Die Bildniß des sterbenden Heylands recht erhand.
4 Die Bildniß der schmerzhaften Mutter Gottes linkerhand.
5 Ein andächtiges Frauenbild.
6 Einen Aufsatz mit H. Reliquien.

Der Altar in der Rundung neben der Kanzel rechterhand, hat ebenfalls

1 In der Höhe einen Schild, und Auszierung.
2 Eine weiß gefaßte mit Gold vermischte Ram.
3 Die Bildniß der H. Theresia.
4 Einen besonderen Auffsatz.

Dieser Auffsatz enhält besonders

1 Die Vorstellung des Todes Christi.
2 Die Vorstellung der Vorhölle.
3 Die Geheimnisse der Begräbniß Christi.
4 Die Vorstellung des Grabes Christi.
5 Die Vorstellung der Auferstehung Christi.
6 Die Erscheinungen Christi nach der Auferstehung.

Der Altar linkenhand in der Rundung ist der Bruderschafts-Altar der christlichen Lehre, und hat gleichfalls

1 Eine weiß gefaßte mit Gold vermischte Ram.
2 Die Bildniß der Heimsuchung Mariä.
3 Einen besondern Auffsatz.

Dieser Auffsatz stellet vor

1 Die Geburt Christi.
2 Das Jesukind in einem Sterne.
3 Die Geheimniße der Kindheit Christi.
4 Die lezte Mission des H. Franc. Regis.
5 Den Tod des H. Franc. Regis.
6 Das Grab des H. Franc. Regis.
7 Die Päpstlichen Briefe der Bruderschaft.
8 Die Regeln, und Ordnungen der Bruderschaft.

Die

Die Statuen sind in der Kirche aufgesetzet
1 Bey dem Hochaltare.
2 Bey den zwey kleinen Seitenaltären.
3 In den zwey Rundungen.
4 An den übrigen Pfeilern.

Bey dem Hochaltare auf der Seite des H. Evangelii sind folgende Statuen aufgesetzet
1 Der H. Franc. Seraph.
2 Der H. Florianus.
3 Der H. Josephus.

Bey dem kleinen Seitenaltare, und nächsten Pfeiler sind folgende Statuen
1 Der H. Paulus.
2 Der H. Franc. Xaverius.
3 Der H. Johannes der Taufer.

Die Rundung auf der Kanzelseite, und nächste drey Pfeiler stehen noch leer, ermangeln also auf dieser Seite noch 7 Statuen.

Auf der Epistelseite sind folgende Statuen aufgesetzet, und zwar bey dem Hochaltare
1 Die H. Theresia.
2 Der H. Leopoldus.
3 Der H. Judas Thaddäus.

Bey dem kleinen Seitenaltare, und drey nächsten Pfeilern
1 Der H. Ignatius.
2 Der H. Camillus de Lelis.
3 Der H. Johannes Nepom.

4 Der H. Bernhardus.
5 Der H. Augustinus.

In der Rundung bey dem Bruderschaftsaltare

1 Der H. Papst Pius V. Urheber der Christenlehrbruderschaft.
2 Der H. Karolus Borom. Beförderer des römischen Katechismus.
3 Der H. Franc. Regis Lehrer der Unwissendē.
4 Der H. Joseph Kalasantius Vater der armen Jugend.

Die übrigen drey Pfeiler stehen noch leer, und warten auf ihre Gutthäter.

Die Kanzel hat nicht viel Zierde, fällt doch gut in das Gesicht

1 Wegen dem Deckel, und Aufsatz des H. H. Namen Jesu.
2 Wegen abhangenden Gehänge.
3 Wegen den eingetheilten Schildern.
4 Wegen der angenehmen Fassung weiß mit Gold.

Die Schilder sind ausgeschnitten, vergoldet, und enthalten folgende Vorstellungen

1 Wie Christus die kleinen Kinder segnet.
2 Wie der H. Franc. Xav. die Indianer taufet.
3 Wie der H. Franc. Regis den Armen prediget.

Die Orgel ist in drey Theile abgetheilet, und hat

1 Zwey große Seitenfliegel.
2 Ein gutes Positiv.
3 Achtzehen Register.

4 Wartet noch auf ihre Verkleidung, oder Fassung, welche ebenfalls weiß mit Gold seyn wird.

Das Gebäu N. VIII. hat folgende Behältnisse

1 Zwey große Thöre auf den Rennweg.
2 Unter der Erde Holzgewölber.
3 Zu ebener Erde 3 große Zimmer.
4 Einige kleinere Wohnungen.
5 Im ersten Stocke 4 große Zimmer.
6 Zwey kleine Zimmer.
7 Sind zur Wohnung der Mägdlein gewiedmet.

Das Gebäu N. IX. enthält 4 Stücke

1 Eine Kuchel zum Haizen.
2 Ein großen Wasserkessel zum Wasserhitzen.
3 Ein Zimmer zum Ausziehen, und Anlegen.
4 Das Baad selbsten auf 30 Kinder.

§. III. Eintheilung der Wohnungen.

Die Eintheilung der Wohnungen bestehet

1 In der nothwendigen Absönderung.
2 In der ordentlichen Bezeichnung.
3 In der Gattung der Inwohner.

In den Wohnungen sind besonders abgesönderet

1 Die Knaben von den Mägdlein.
2 Die Gesunden von den Kranken.
3 Die Hausleute von den Kindern.
4 Das untere Gebäu von dem oberen.

Sowohl die Knaben, als die Mägdlein haben ihre besonders abgesönderte

2 Drey Lehrmeister, und Gewehrbutzer.
3 Der Hausknecht bey dem Thor, und die Stubenmütter der Knaben.
4 Der Hausknecht.
5 Ein Lehrmeister.
6 Der Schneidermeister.
7 Die Schneiderey.
8 Ein Lehrmeister.
9 Ein Lehrmeister.
10 Die Schusterey.
11 Ein Lehrmeister.
12 Ein Lehrmeister.
13 Ein Lehrmeister.
14 Ein Lehrmeister.
15 Ein Lehrmeister.
16 Ein Lehrmeister.
17 Ein Lehrmeister.
18 Tischlerwerkstatt, und Stubenmütter.
19 Ein Lehrmeister.
20 Ein Lehrmeister.
21 Großes Reservzimmer.
22 Besonderes Zimmer zur Absönderung.
23 Krankenzimmer der Mägdlein.
24 Ein Extrazimmer.
25 Krankenzimmer der Knaben.
26 Ein Extrazimmer.
27 Ein Holzgewölb.
29 Extrazimmer.
30 Wohnung für einen Lehrmeister.
31 Schupfen, und Stallungen.

§. V. Das obere Gebäu gegen dem Rennwege.

In dem oberen Gebäu sind die Zimmer bezeichnet

1 Mit Buchstaben.
2 Mit Ziffern.

Die Schlafzimmer sind alle mit Buchstaben bezeichnet, und mit einer Bildniß der Mutter Gottes versehen, wie folget

Lit. A Mariä Empfängniß k. k. Stiftknaben.
B M. Opferung k. k. Stiftknaben.
C M. Vermählung k. k. Stiftknaben.
D M. Verkündigung. Verschiedene Stiftknaben.
E M. Heimsuchung. Knaben von der Allmosenkasse.
F M. Reinigung. Verschiedene Kostknabē.
G M. Schmerzen. Knaben von der Allmosenkasse.
H M. Himmelfahrt. Knaben von der Allmosenkasse.
I M. Geburt. Verschiedene Kostknaben.
K M. Skapulier. Knaben von der Allmosenkasse.
L M. Rosenkranz kais. Stifknaben von der Jägerey, und mehr andere.
M M. Namen Munoz- und Vergarische Stiftknaben.
N M. Schnee. Chaosische Stiftknaben.
O M. Herz. Chaosische Stiftknaben.

P M.

P M. Schutz. Chaosische Stiftknaben.
Q M. Herz. Verschiedene Kostknaben.
R M. Landshut. Knaben von der Allmosenkasse.

Im unteren Stocke

S M. Laureto. Mägdlein von der Allmosenkasse.
T M. Zell. k. k. Stiftmägdlein.
V M. Hilf. Verschiedene Kostmägdlein.
W M. Pötsch. Mägdlein von der Allmosenkasse.
X M. Trost. Die kleinen Mägdlein.
Y M. Von guten Rath. Mägdlein von der Allmosenkasse.

Zimmer mit Ziffern bezeichnet, wie es in dem Grundris zu sehen, sind zu ebener Erde folgende:

N.
1 Kirchenzimmer.
2 Wäschkammer.
3 Die Lehrmeisterin.
4 Der Thorwarther.
5 Schlafzimmer der extra Kostkinder.
6 Speiszimmer der Mägdlein.
7 Speiszimmer der Knaben.
8 Kuchel zum abwaschen.
9 Speiszimmer der Knaben.
10 Speiszimmer der Chaosischen Stiftknaben.
11 Speiszimmer der Knaben.
12 Das Tafelzimmer.
13 Wohnungen des Ausspeisers.

14 Die Wachtstube, und Wohnungen der Zuwochner.
15 Wohnungen des Regenschori.
16 Das Musikzimmer.
17
18 Knaben Lese- Schreib- und Arbeitschule.
19
20

In dem ersten Stocke, im ersten Gange

N.
1 Die Kleiderkammer.
2 Schlafzimmer der Knaben.
3 Wohnungen eines geistlichen Herren.
4 Die Kanzley.
5 Kleidermusterung samt einem Zimmer.
6 Die Extrakostmägdlein.

In dem zweyten Gange

7 Die kleinen Knaben.
8 Der Hausvater.
9
10 Wohnungen der geistlichen Herren.
11
12 Das Oratorium.
13 Das Oratorium für die Kranken.

In dem dritten Gange

14 Die Zeichnungsschule.
15 Wohnungen des Hausofficiers.
16 Wohnung des Gespann des Vorstehers.
17 Wohnungen des Vorstehers des Hauses. Obwohlen es aber groß zu seyn scheinet, so ist es doch auf die Anzahl der Kinder, und Haus-

Das zweyte Kapitel.

Von der Verpflegung der Kinder.

Pag.
§. I. Von der täglichen Kost der Kinder. 24
§. II. Von der Verpflegung der kranken Kinder. 27
§. III. Von der Kleidung der Kinder. 23
§. IV. Von der Wäsch der Kinder. 30
§. V. Von der Säuberung der Kinder. 32

Das dritte Kapitel.

Von der ganzen Hausordnung, Eintheilung, und Abtheilung der Kinder.

§. I. Von der Tagordnung. 34
§. II. Von der Ordnung des Gottesdienstes. 37
§. III. Von der Kirchenordnung. 44
§. IV. Von der Christenlehrordnung. 48
§. V. Von der Schulordnung 50
§. VI. Von der Arbeitsordnung. 53
§. VII. Von der Musikordnung. 57
§. VIII. Von der Nutzbarkeit der Exercierordnung. 62
§. IX. Von der Exercierordnung selbsten. 66

Das vierte Kapitel.

Von der Unterweisung der Kinder.

§. I. Von der Nutzbarkeit der Unterweisung. 68
§. II. Von den Gegenständen der Unterweisung. 72
§. III. Von dem Katechismus. 73
§. IV. Von der Unterweisung in den Schulen. 74
§. V. Von der Unterweisung in der Geographie. 79
§. VI. Von der Unterweisung in der Zeichnung. 81
§. VII. Von der Unterweisung in der Musik. 82
§. VIII. Von der Unterweisung im Exercieren. 87

Das

Das fünfte Kapitel.

Von den Satzungen, und Verordnungen des Hauses.

Pag.

§ I. Von verschiedenen Gattungen der Satzungen. 92
§. II. Allgemeine Verodnungen. 93
§. III. Verordnungen von dem Aufstehen. 95
§. IV. Verordnungen von dem Morgengebethe. 96
§. V. Verordnungen von Ministriren. 97
§. VI. Verordnungen von den Schulen. 99
§ VII. Verordnungen von der Arbeit. 100
§. VIII. Verordnungen von Speisen. 101
§. IX. Verordnungen von der Recreation. 102
§. X. Verordnungen von Exercieren. 103
§. XI Verordnungen von Ausgehen. 105
§. XII. Verordnungen von der Säuberung. 106
§. XIII. Verordnungen von dem Abendgebethe. 107
§. XIV. Verordnungen von den Schlafzimmern. 108
§. XV. Verordnungen von dem Schlafengehen. 108
§. XVI. Verordnungen an den Soñ- und Feyertägen. 109
§. XVII. Verordnungen von den Beichttägen. 110
§. XVIII. Verordnungen von den Coṁuniontägen. 111
§. XIX. Verordnungen von den öffentlichen Prüfungen. 112

Das sechste Kapitel.

Von den Schuldigkeiten der Hausgenossen, welche die Kinder zu unterweisen gestellet sind.

§. I. Von den Hausgenossen insgemein. 113
§. II. Schuldigkeiten des Vorstehers in den Schulen. 115
§. III. Schuldigkeiten des Beneficiaten. 116
§. IV. Schuldigkeiten des Oberofficiers. 117
§. V. Schuldigkeiten des Oberlehrmeisters. ibid.
§. VI. Schuldigkeiten des Kapellmeisters. 118
§. VII. Schuldigkeiten der Lehrmeister. 119

J

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollkommener Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses Unser Lieben Frau auf dem Rennwege zu Wien in Oesterreich

Wien 1774

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Ib (b) 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11341388-3
VD18 11697091-003